



Jahresbericht

für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Ingolstadt 2021

– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –



In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB

Impressum

Herausgeber:

Stadt Ingolstadt

Amt für Jugend und Familien
Adolf-Kolping-Str. 10
85049 Ingolstadt
Telefon: 0841 305-45 405
Fax: 0841 305-45 409
E-Mail: jugendamt@ingolstadt.de
Webseite: www.ingolstadt.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 12 61-04
Fax: 089 12 61-2280
E-Mail: jubb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster

Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstr. 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Amtes für Jugend und Familien Ingolstadt erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Amt für Jugend und Familien Ingolstadt verantwortlich.



Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	1
	Abkürzungsverzeichnis	4
	Abbildungsverzeichnis.....	5
	Tabellenverzeichnis.....	7
1	Vorwort	10
2	Bevölkerung und Demografie	11
2.1	Altersaufbau junger Menschen.....	11
2.2	Zusammengefasste Geburtenziffer	12
2.3	Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft	13
2.4	Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	14
2.5	Jugendquotient der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)	15
2.6	Bevölkerungsdichte	17
2.7	Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen	18
3	Familien- und Sozialstrukturen	23
3.1	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss	23
3.2	Übertrittsquoten	25
3.3	Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	28
3.4	Gerichtliche Ehelösungen	29
4	Jugendhilfeplanung	32
4.1	Einleitung.....	32
4.2	Arbeitsbereiche der Jugendhilfeplanung.....	33
4.2.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	33
4.2.2	Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	35
4.2.3	Evaluation	37
4.2.4	Bildungs- und Sozialmonitoring	37
4.2.5	Kooperationen und Arbeitskreise	37
4.2.6	Gremienarbeit	38
4.2.7	Projekte.....	38
5	Familienbeauftragte/Familienbildung/Frühe Hilfen und Jugendpartizipation Ingolstadt	39



5.1	Familienbeauftragte	39
5.1.1	Neugeborenen Begrüßung und Elternbriefe.....	40
5.2	Netzwerkarbeit/Bündnis für Familie	41
5.3	Kooperation mit der Familienkasse Süd	42
5.4	Koordinierungsstelle Familienbildung	42
5.5	Netzwerke.....	42
5.6	Elternbefragung und Trägerbefragung für die Konzeptfortschreibung; Bestands- und Bedarfserhebung; Ergebnisse für die Konzeptfortschreibung	42
5.7	Familienstützpunkte.....	43
5.8	Öffentlichkeitsarbeit	45
5.9	Familienbildungstag der Koordinierungsstelle am 20.11.2021	47
5.10	Antragsmanagement „Familien in Not e.V.	49
5.11	Kinder- und Jugendpartizipation.....	49
5.11.1	Entscheidung durch den Stadtrat.....	49
5.11.2	Konzept der Kinder- und Jugendpartizipation	49
5.11.3	Arbeitsgruppe Jugendpartizipation“ wurde 2021 aufgelöst	50
5.11.4	Kinder- und Jugendversammlungen im Jahr 2021.....	50
5.11.5	Anliegen der Kinder aus der Versammlung an der Grundschule Etting	50
5.11.6	Folgende Wünsche aus den Versammlungen konnten in 2021 umgesetzt werden	50
5.11.7	E-Partizipation	50
5.11.8	Einführung eines Jugendparlamentes in Ingolstadt	50
6	Jugendhilfestrukturen	52
6.1	Fallerhebung	53
6.1.1	Grafische Übersicht der Gefährdungsmittelungen.....	53
6.1.2	Grafische Übersicht der Inobhutnahmen (§42 SGB VIII).....	56
6.1.3	Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt Ingolstadt	58
6.1.4	Einzelauswertungen.....	61
6.1.5	Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für die Stadt Ingolstadt	84
6.1.6	Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ...	85
6.1.7	Veränderungen im Verlauf (2017 – 2021).....	86
6.2	Kostendarstellung	88



6.2.1	Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	88
6.2.2	Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr.....	100
6.3	Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2021.....	101
6.3.1	Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte	101
6.3.2	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn.....	101
6.3.3	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde.....	101
6.4	Pflegekinderdienst	102
6.5	Adoptionen	102
6.6	Koordinationsstelle Frühe Kindheit (KoKi): Fallberatung & Etablierung Früher Hilfen.....	104
6.6.1	Klientenzentrierte Beratung: Fallzahlenentwicklung 2010 bis 2021.....	104
6.6.2	Kontaktaufnahme zur KoKi.....	105
6.6.3	Anbindung an Fachstellen	108
6.6.4	Einleitung Früher Hilfen durch KoKi	110
6.6.5	Netzwerkarbeit der KoKi Ingolstadt	113
6.6.6	Fachtage und Kooperationstreffen	113
6.7	Flexible Trainingsgruppe.....	119
6.8	Soziale Trainingsklasse	120
6.9	Jugendhilfe im Strafverfahren	122
6.10	Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang.....	123
6.11	Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften.....	124
6.11.1	Amtsvormundschaft.....	124
6.11.2	Amtspflegschaft.....	125
6.12	Jugendschutz.....	126
6.12.1	Aufgaben des gesetzlichen Jugendschutzes.....	126
7	Weitere Leistungen der Jugendhilfe.....	127
	Beistandschaften (§§ 52a ff SGB VIII)	127
	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	128
8	Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen.....	129
9	Datenquellen	141



Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
E	Eckwert
etc.	et cetera
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HzE	Hilfen zur Erziehung
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
M	Markt
m ²	Quadratmeter
QE	Qualifikationsebene
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
u. U.	unter Umständen
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Ingolstadt im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2020)	11
Abbildung 2:	Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2015 - 31.12.2020)	12
Abbildung 3:	AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2020).....	13
Abbildung 4:	SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2020/21).....	14
Abbildung 5:	Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2020).....	15
Abbildung 6:	Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2020).....	16
Abbildung 7:	Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2020).....	17
Abbildung 8:	Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2015 bis 2020 (Stichtag 31.12.2015 und 31.12.2020) in Bayern (in %) (2015 = 100 %)	18
Abbildung 9:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2030 (2020 = 100 %) (Stichtag 31.12.2030)	20
Abbildung 10:	<i>Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2040 (2020 = 100 %) (Stichtag 31.12.2040)</i>	<i>21</i>
Abbildung 11:	Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2030 (2020 = 100 %) (Stichtag 31.12.2030).....	22
Abbildung 12:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)	23
Abbildung 13:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019).....	24
Abbildung 14:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)	25
Abbildung 15:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)	26
Abbildung 16:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)	27
Abbildung 17:	Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2019).....	28
Abbildung 18:	Gerichtliche Ehelösungen (2020)	30
Abbildung 19:	Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2020).....	31
Abbildung 20:	<i>Begrüßungspaket Kapuzenhandtuch</i>	<i>40</i>
Abbildung 21:	Bild Broschüre Ferienbetreuung	41
Abbildung 22:	Flyer zur Online-Vortragsreihe „Rund um das Familienleben“ Lernen zu Hause“ (2021) (Foto: Iris Kühnl)	45



Abbildung 23: Flyer zur Online-Vortragsreihe Rund um das Familienleben „Familienalltag gestalten“ (2021) (Stadt Ingolstadt)	46
Abbildung 24: Flyer zum Online-Familienbildungstag und Themenwochen „Familien in Zeiten von Corona“ (2021) (Stadt Ingolstadt)	48
Abbildung 25: Verteilung der Gefährdungseinschätzungen nach Geschlecht.....	53
Abbildung 26: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	54
Abbildung 27: Verteilung nach Altersgruppen	54
Abbildung 28: Verteilung nach Meldern von Kindswohlgefährdungen	55
Abbildung 29: Verteilung der Inobhutnahmen nach Geschlecht.....	56
Abbildung 30: Verteilung der Inobhutnahmen nach Altersgruppen	57
Abbildung 31: Verteilung der Inobhutnahmen nach „Maßnahme wurde angeregt durch ...“	57
Abbildung 32: Verteilung der kostenintensiven Hilfen.....	58
Abbildung 33: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung.....	59
Abbildung 34: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII).....	59
Abbildung 35: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)	60
Abbildung 36: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)	60
Abbildung 37: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2021.....	72
Abbildung 38: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2021.....	74
Abbildung 39: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2021	78
Abbildung 40: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2021	78
Abbildung 41: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten.....	83
Abbildung 42: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII).....	83
Abbildung 43: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen	86
Abbildung 44: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	86
Abbildung 45: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.....	87
Abbildung 46: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich	87
Abbildung 47: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2021	89
Abbildung 48: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr	100
Abbildung 49: Laufende Fälle am 31.12.2021 nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (amtl. Statistik UVG).....	128

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt bis Ende 2030/2040, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2020 = 100 %) (Stichtag 31.12.2020, 31.12.2030 und 31.12.2040)</i>	<i>19</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Ingolstadt im Zeitverlauf (Daten 2018, 2019 und 2020).....</i>	<i>29</i>
<i>Tabelle 3:</i>	<i>Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtbezirken Stand: 12/2021</i>	<i>33</i>
<i>Tabelle 4:</i>	<i>JaS Schuljahr 2020/21.....</i>	<i>36</i>
<i>Tabelle 5:</i>	<i>Hilfen gemäß § 19 SGB VIII</i>	<i>62</i>
<i>Tabelle 6:</i>	<i>Hilfen gemäß § 20 SGB VIII</i>	<i>63</i>
<i>Tabelle 7:</i>	<i>Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII</i>	<i>65</i>
<i>Tabelle 8:</i>	<i>Hilfen gemäß § 29 SGB VIII</i>	<i>66</i>
<i>Tabelle 9:</i>	<i>Hilfen gemäß § 30 SGB VIII</i>	<i>67</i>
<i>Tabelle 10:</i>	<i>Hilfen gemäß § 31 SGB VIII</i>	<i>68</i>
<i>Tabelle 11:</i>	<i>Hilfen gemäß § 32 SGB VIII</i>	<i>69</i>
<i>Tabelle 12:</i>	<i>Hilfen gemäß § 33 SGB VIII</i>	<i>71</i>
<i>Tabelle 13:</i>	<i>Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung</i>	<i>71</i>
<i>Tabelle 14:</i>	<i>Hilfen gemäß § 34 SGB VIII</i>	<i>73</i>
<i>Tabelle 15:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35 SGB VIII</i>	<i>76</i>
<i>Tabelle 16:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35a SGB VIII</i>	<i>78</i>
<i>Tabelle 17:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII</i>	<i>79</i>
<i>Tabelle 18:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII.....</i>	<i>79</i>
<i>Tabelle 19:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII.....</i>	<i>80</i>
<i>Tabelle 20:</i>	<i>Hilfen gemäß § 41 SGB VIII</i>	<i>82</i>
<i>Tabelle 21:</i>	<i>Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten</i>	<i>82</i>
<i>Tabelle 22:</i>	<i>Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2021</i>	<i>84</i>
<i>Tabelle 23:</i>	<i>Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2020</i>	<i>85</i>
<i>Tabelle 24:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2021.....</i>	<i>88</i>
<i>Tabelle 25:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2021.....</i>	<i>88</i>
<i>Tabelle 26:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2021.....</i>	<i>90</i>



Tabelle 27:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2021.....	90
Tabelle 28:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2021	91
Tabelle 29:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2021.....	91
Tabelle 30:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2021	92
Tabelle 31:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2021.....	92
Tabelle 32:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2021.....	92
Tabelle 33:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2021	93
Tabelle 34:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2021	94
Tabelle 35:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2021	94
Tabelle 36:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2021	95
Tabelle 37:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2021.....	96
Tabelle 38:	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2021</i>	<i>96</i>
Tabelle 39:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2021.....	97
Tabelle 40:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2021.....	98
Tabelle 41:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2021.....	99
Tabelle 42:	Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle	99
Tabelle 43:	<i>Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2021.....</i>	<i>101</i>
Tabelle 44:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2021.....	101
Tabelle 45:	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2021.....	101
Tabelle 46:	<i>Fallzahlenentwicklung KoKi 2010-2021 (n=111).....</i>	<i>105</i>



<i>Tabelle 47:</i>	<i>KoKi-Falleingänge 2021 (n= 111) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk.....</i>	<i>106</i>
<i>Tabelle 48:</i>	<i>Falleingänge KoKi 2021 (n= 111) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk (Kategorisierung).....</i>	<i>107</i>
<i>Tabelle 49:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2021) – Anbindung von Familien (n=111) an Fachstellen im Netzwerk der Jugendhilfe (Mehrfachnennungen möglich)</i>	<i>108</i>
<i>Tabelle 50:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2021) – Anbindung von Familien (n=111) ans Gesundheitswesen</i>	<i>109</i>
<i>Tabelle 51:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2021) – Anbindung von Familien (n=111) an sonstige Fachstellen.....</i>	<i>110</i>
<i>Tabelle 52:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2021) – Anbindung von Familien (n=111) an wirtschaftliche Hilfen</i>	<i>110</i>
<i>Tabelle 53:</i>	<i>Netzwerkkontakte (2021)</i>	<i>113</i>
<i>Tabelle 54:</i>	<i>Übersicht Beistandschaft</i>	<i>127</i>



1 Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2021 im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Anmerkungen, Definitionen und Berechnungsformeln können im Glossar (Kapitel 8) im Detail nachgelesen werden.

Die dargestellten Daten wurden vom Jugendamt erfasst und anschließend durch eine Auswertungsroutine, die allen Städten und Landkreisen in Bayern durch das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgen durch die GEBIT Münster (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG).

In Kapitel 2 und 3 werden alle Daten auf Grundlage des Zensus 2011 (fortgeschrieben) ausgewiesen. Sollten Daten abweichend vom Zensus ausgewiesen werden, wird dies in einer Fußnote kenntlich gemacht.

In Kapitel 4 finden sich Daten zur den Themenfelder der Jugendhilfeplanung wieder und im Kapitel 5 werden die Aufgabenbereiche und Themen der Familienbeauftragten dargestellt.

In Kapitel 6 werden die Jugendhilfestrukturen im Jugendamt im Hinblick auf Fallzahlen und Kostenstrukturen dargestellt. Der Abschnitt 6.1 fokussiert die Fallzahlen im Verlauf der JuBB-Berichterstattung (Zeitreihen für die jeweils letzten fünf Jahre), die Darstellung der Kosten erfolgt in Kapitel 6.2. Einer Gesamtübersicht schließt sich die differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB an. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts wird durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Kapitel 6.3 bietet eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten auf einen Blick darstellt. Hinzu gekommen ist im Berichtsjahr 2019 in Kapitel 6.3.3 eine Übersicht über die Kosten pro Fachleistungsstunde für die §§ 30, 35a ambulant und beide iVm § 41.

Kapitel 6.4 bis 6.5 sind wiederum eigene Berichte des Amtes für Jugend und Familie und geben einen Einblick in das Aufgabenfeld der Fachdienste Pflegekinderdienst und Adoptionen.

Die Abschnitte 6.6 bis 6.12 beinhalten Informationen des Bereiches 51/4 mit den Fachdiensten Koordinationsstelle frühe Kindheit, Jugendhilfe im Strafverfahren, Trennung und Scheidung sowie den Bereich der Vormundschaften und des gesetzlichen Jugendschutzes.

Das Kapitel 7 beinhaltet weitere Leistungen der Jugendhilfe.

Für die §§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII erfolgt eine Darstellung der Fallzahlen und Kosten. Für die §§ 13, 42 und 42a SGB VIII werden nur die Kosten erfasst, da diese §§ derzeit nicht mit Fallzahlen in JuBB erfasst werden. Der § 41 SGB VIII wird im Bereich UMA über den Status bei Hilfebeginn erfasst.

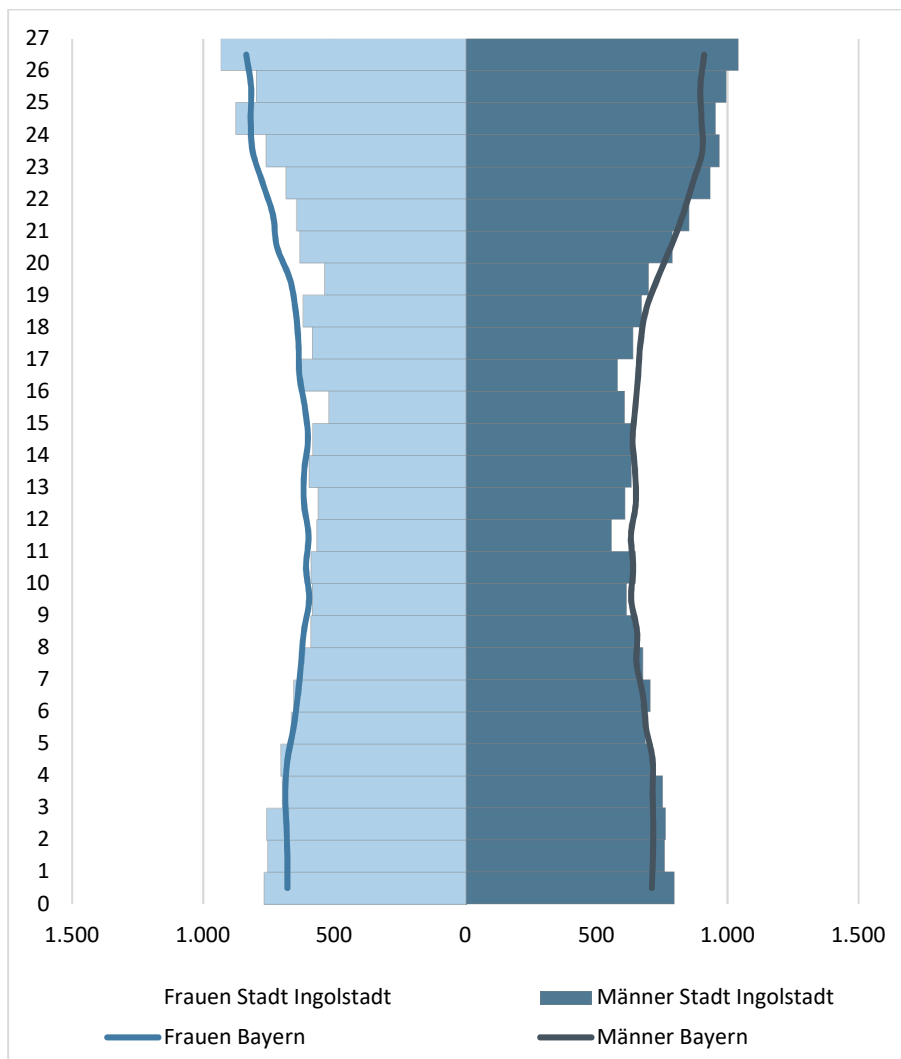
2 Bevölkerung und Demografie

Die Stadt Ingolstadt liegt im Norden des Regierungsbezirks Oberbayern, eingebettet in die oberbayerischen Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm. Die Stadt Ingolstadt gehört zur Planungsregion Ingolstadt.

Die Stadt Ingolstadt hat eine Fläche von 13.335 ha (Stand: 01.01.2021).

2.1 Altersaufbau junger Menschen

Abbildung 1: Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Ingolstadt im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2020)¹



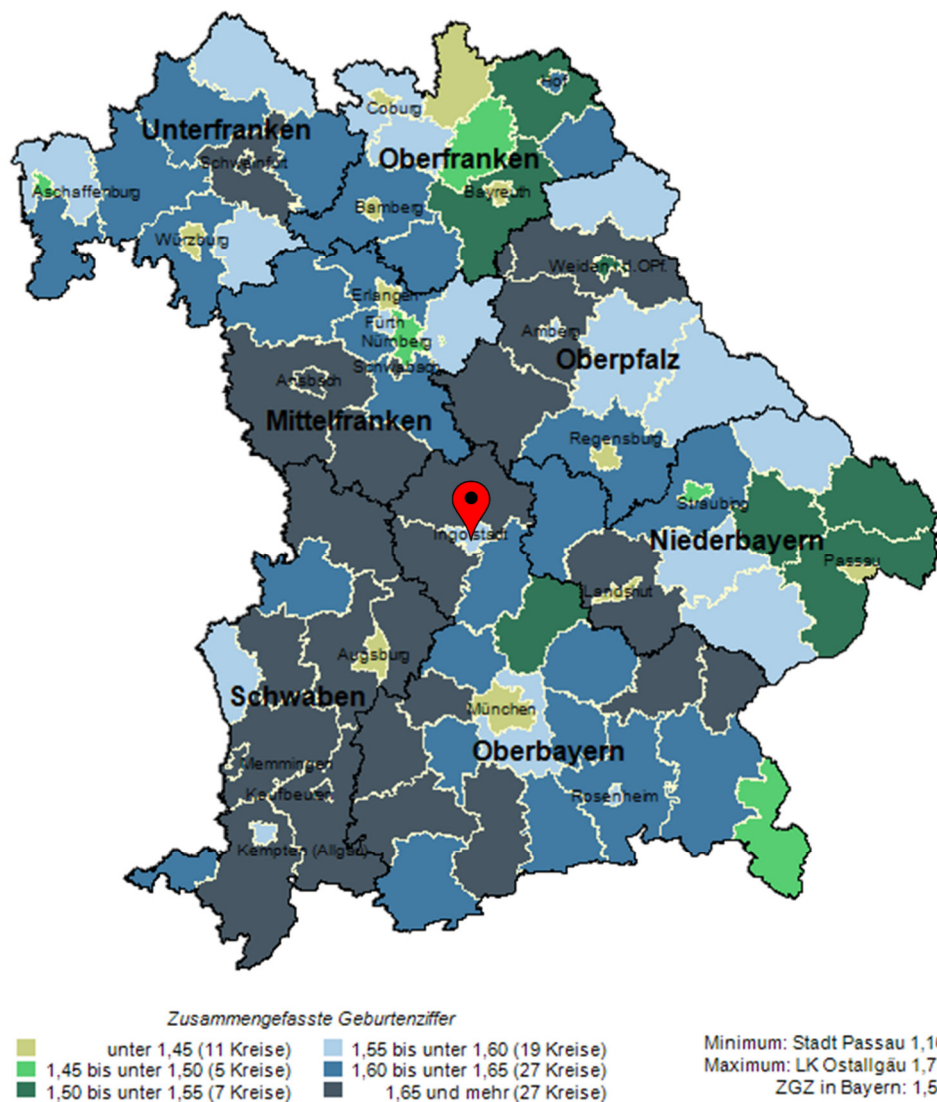
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹ Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.

2.2 Zusammengefasste Geburtenziffer

Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Indikator hier als Durchschnittswert über 6 Jahre berechnet. Für die Stadt Ingolstadt ergibt sich mit 1,59 Kindern je Frau ein Wert, der über dem bayerischen Durchschnitt (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,54) liegt.

Abbildung 2: Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern
(Stichtag 31.12.2015 - 31.12.2020)

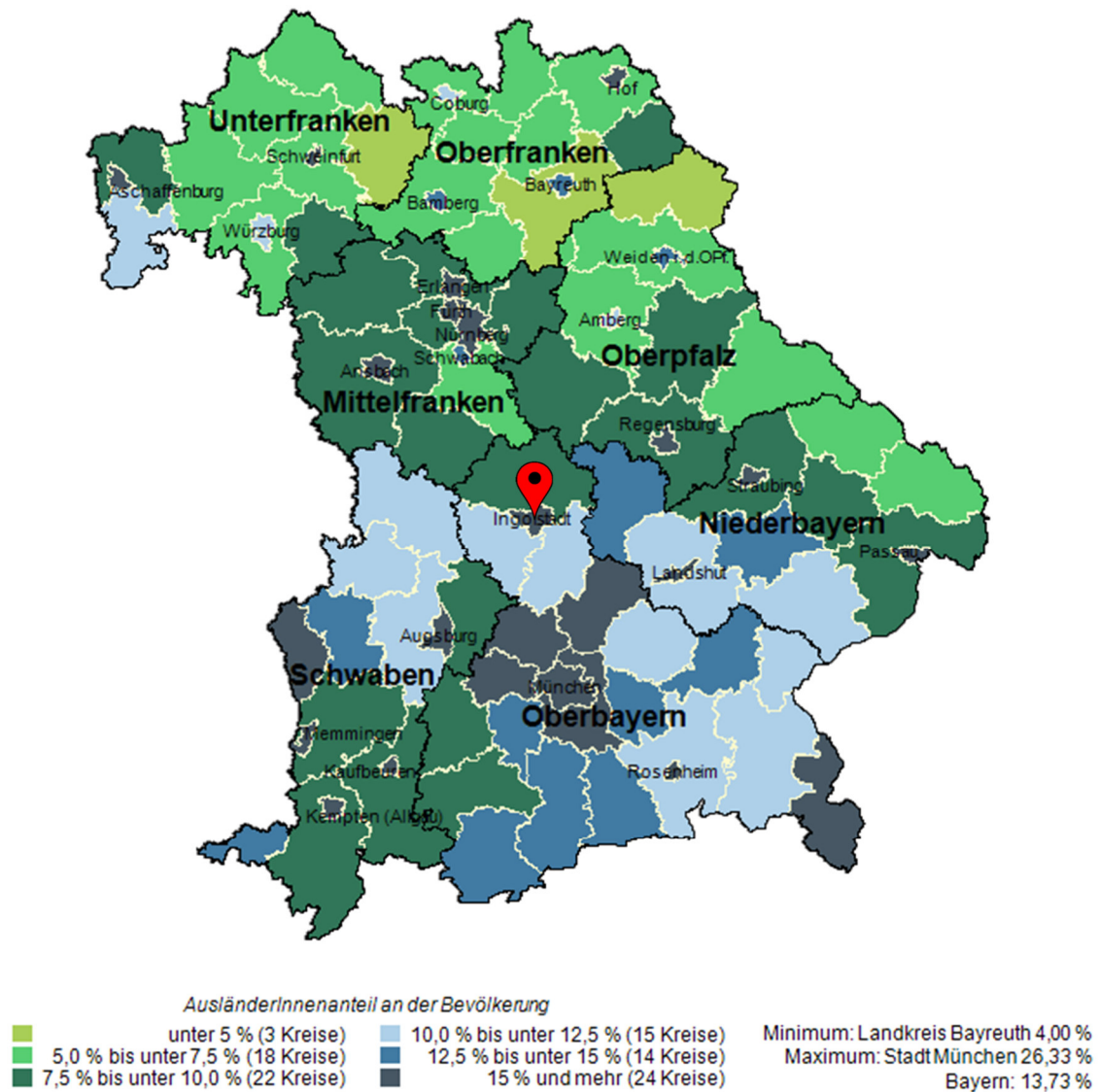


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.3 Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft²

Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung leben in der Stadt Ingolstadt 26.368 AusländerInnen, dies entspricht einem Anteil von 19,3 % an der Gesamtbevölkerung. Der AusländerInnenanteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 13,7 %.

Abbildung 3: AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2020)



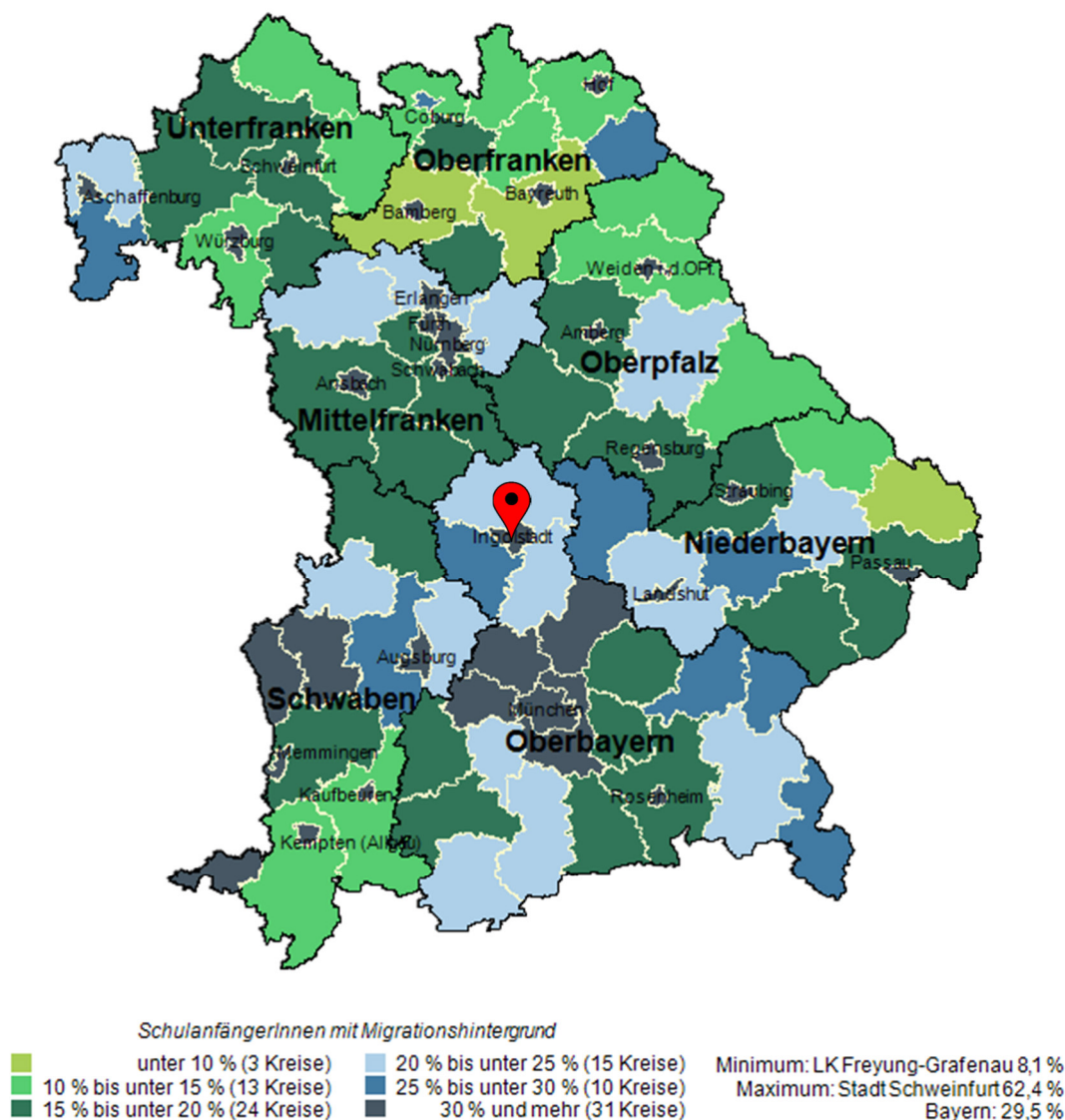
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENESIS online, Tabelle 12411-005r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

² Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Ausländeranteil.

2.4 Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund³

Eine für die Kinder- und Jugendhilfe sehr aufschlussreiche Sicht auf den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird durch die Daten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) zum Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an allen SchülerInnen ermöglicht. In der Stadt Ingolstadt liegt dieser Anteil bei 46,8 %. Im Freistaat Bayern hatten 29,5 % der SchulanfängerInnen im Schuljahr 2020/21 einen Migrationshintergrund.

Abbildung 4: SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2020/21)



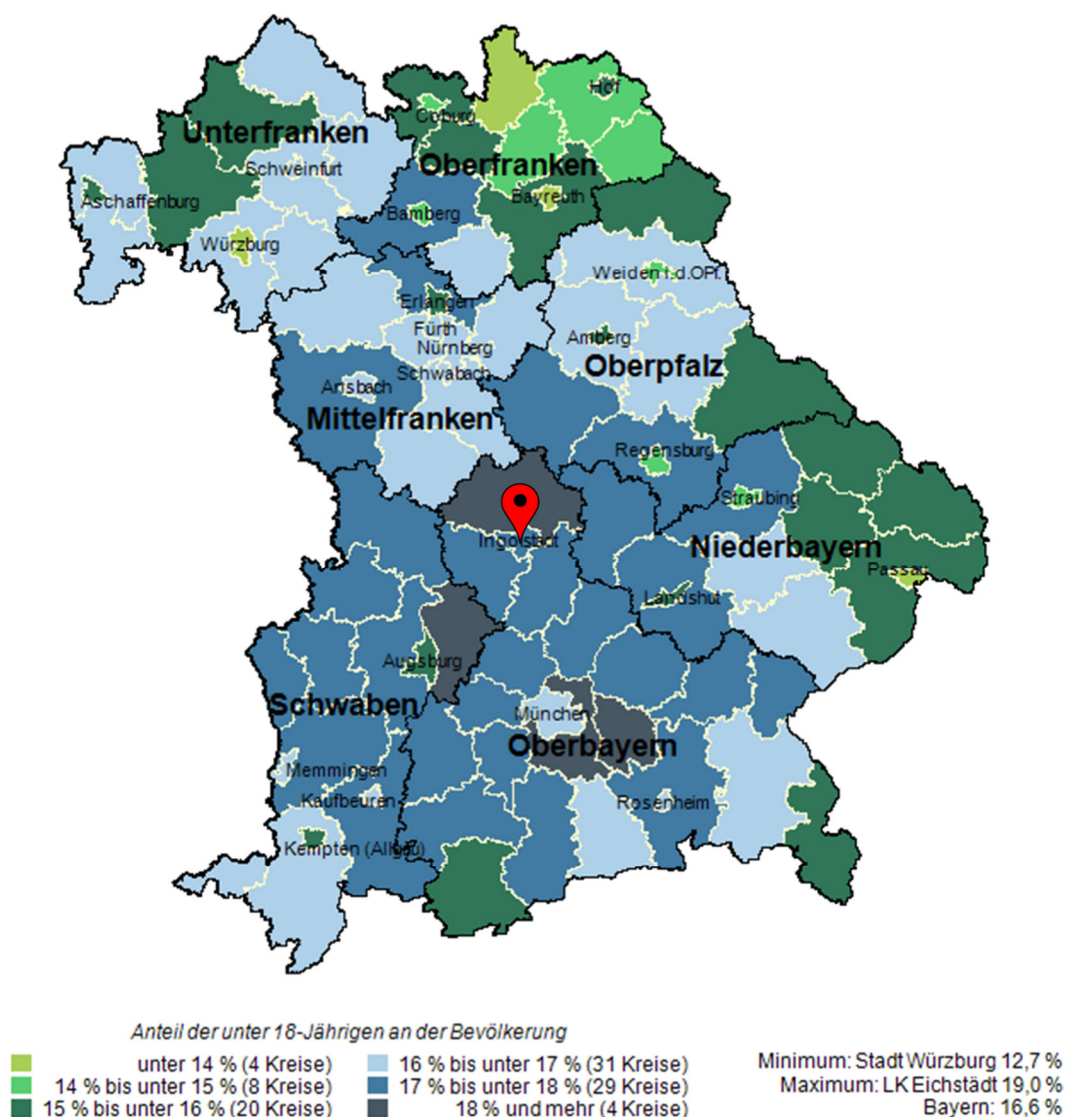
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund.

2.5 Jugendquotient⁴ der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)

Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt in der Stadt Ingolstadt 2020 bei 17,1 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 16,6 %).

Abbildung 5: Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2020)

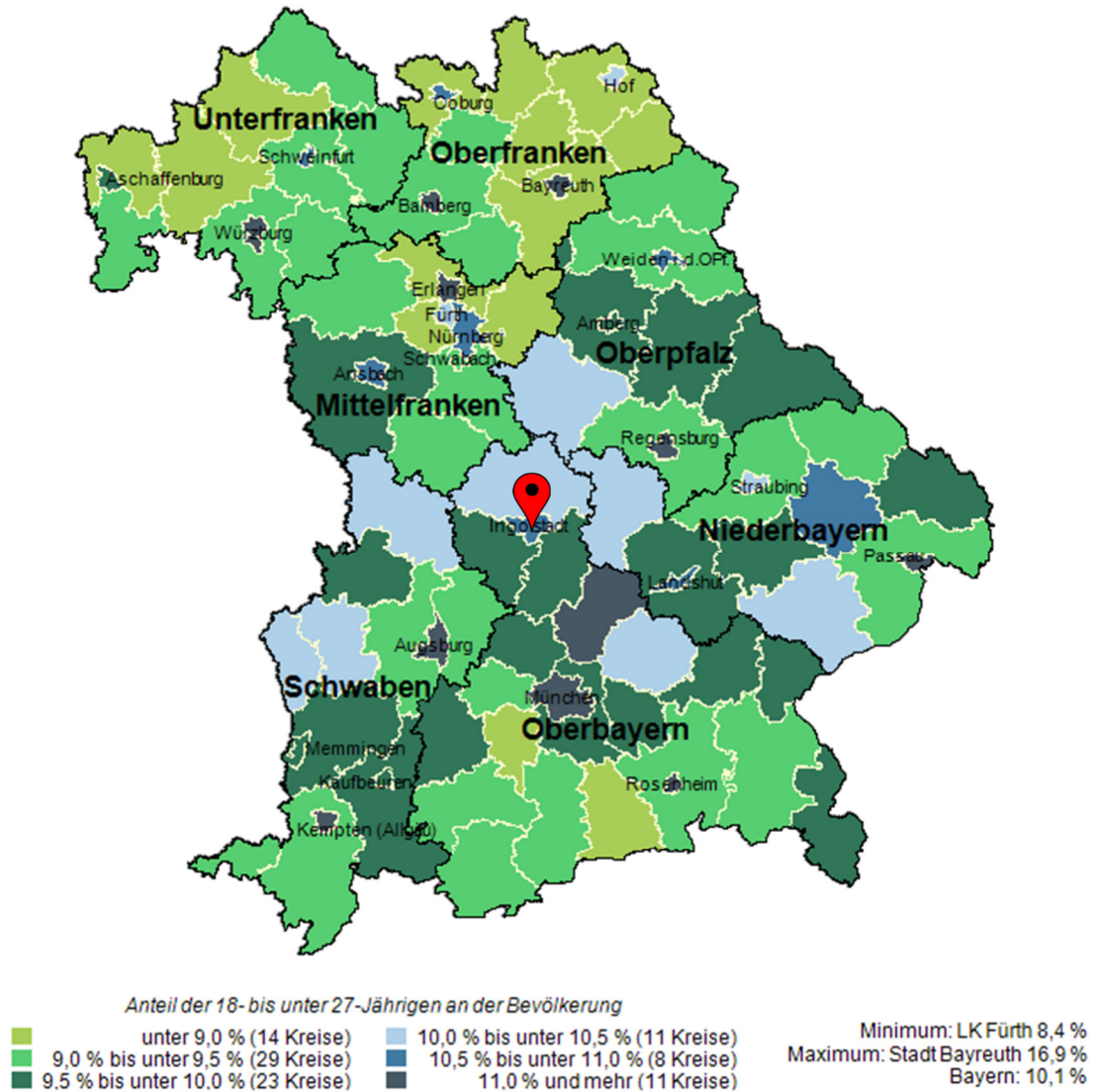


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Jugendquotient.

Der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen liegt 2020 in der Stadt Ingolstadt bei 10,5 % und ist damit über dem gesamt-bayerischen Vergleichswert von 10,1 %.

Abbildung 6: Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2020)

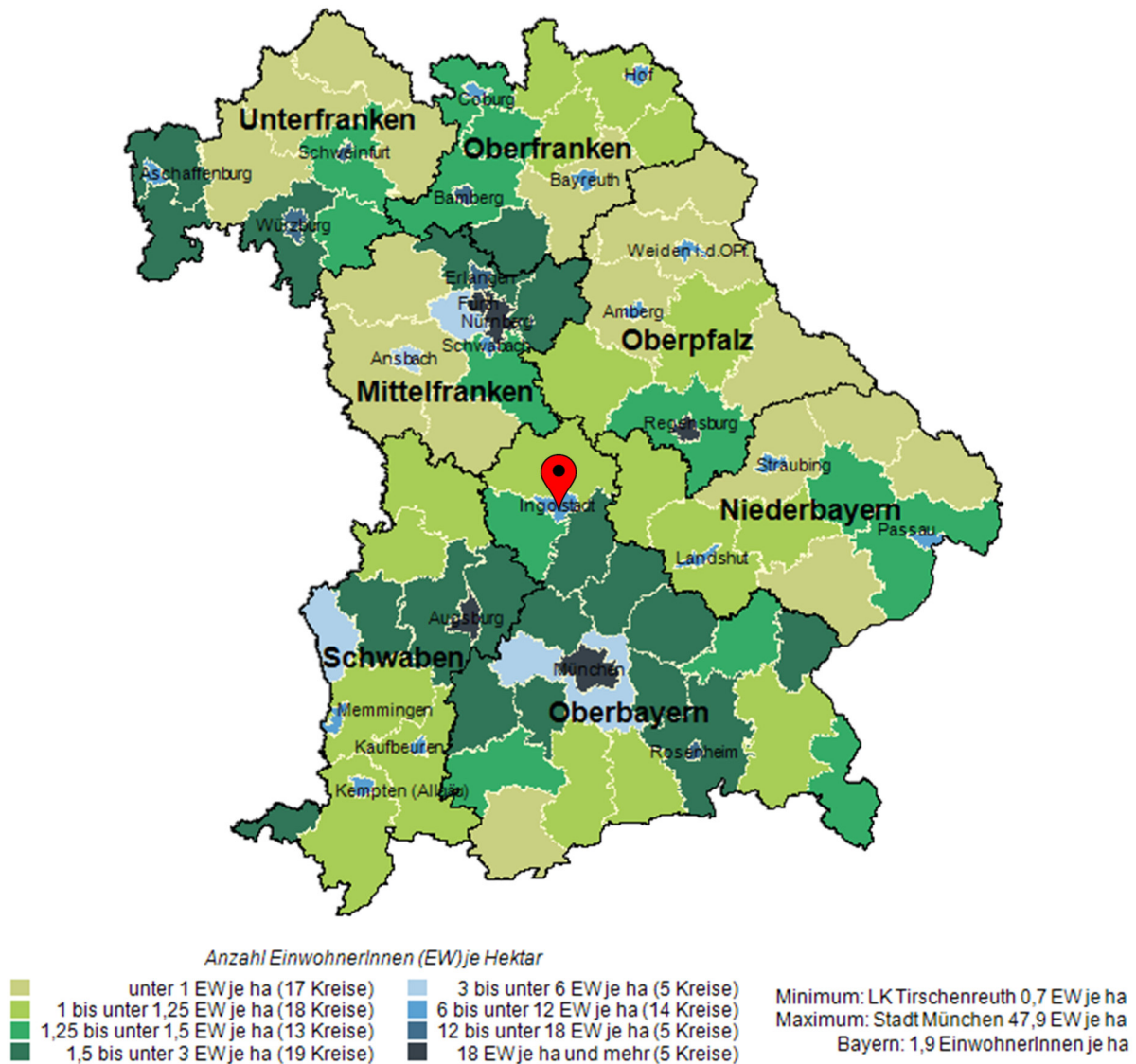


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.6 Bevölkerungsdichte⁵

Die Stadt Ingolstadt hat mit 10,3 EinwohnerInnen pro Hektar (10.000 m²) eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt der Landkreise⁶ von 18,6 EinwohnerInnen pro Hektar im unteren Bereich angesiedelt ist. Die Bevölkerungsdichte für Gesamtbayern liegt 2020 bei 1,9.

Abbildung 7: Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2020)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENESIS online, Tabelle 11111-001r, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

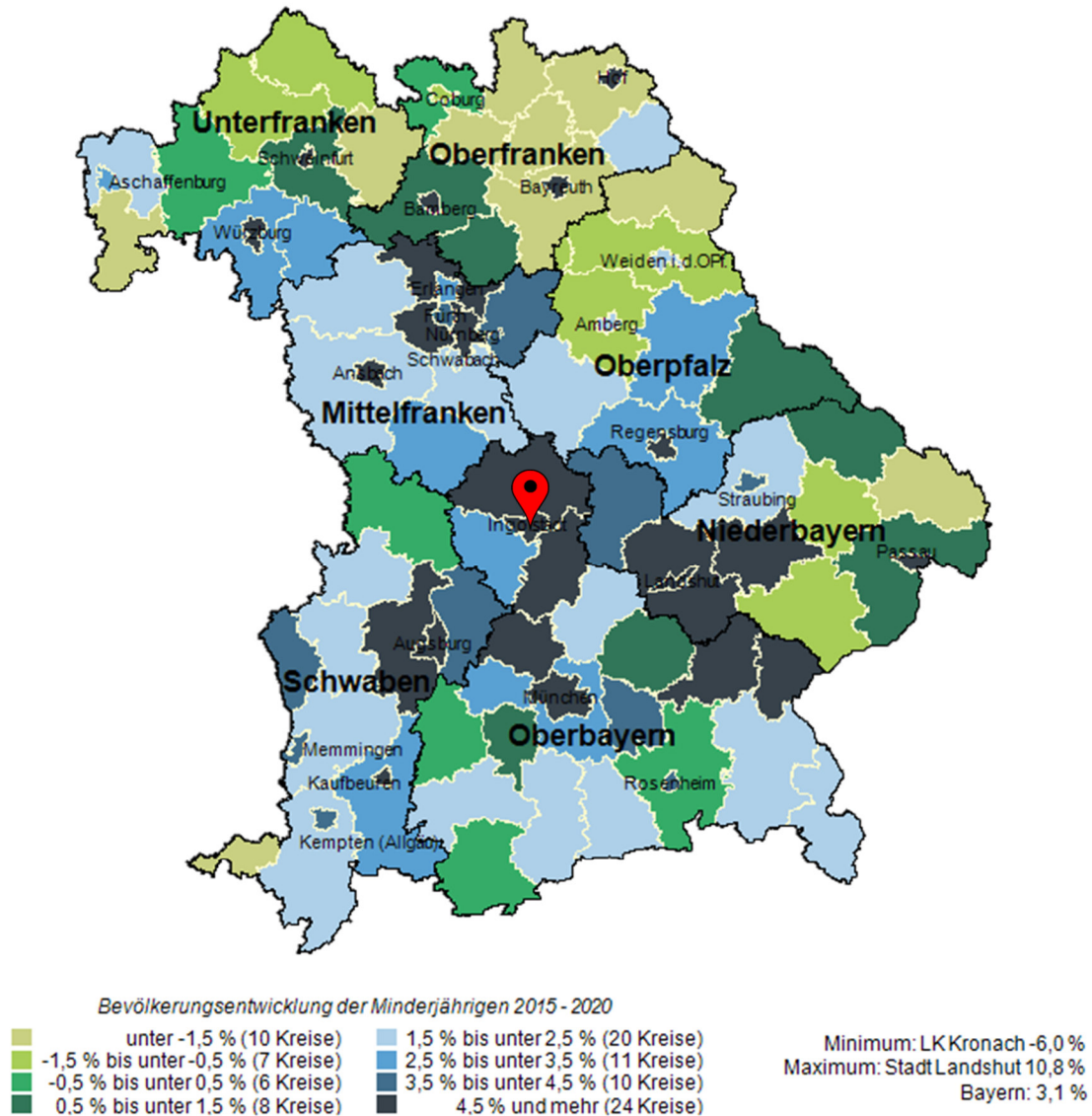
⁵ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Bevölkerungsdichte.

⁶ Für die Berechnung des bayerischen Durchschnitts werden, bezogen auf Landkreise, hier alle bayerischen Landkreise herangezogen. Für kreisfreie Städte gilt analog dazu der Mittelwert aller kreisfreien Städte.

2.7 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen

In der Stadt Ingolstadt ergab sich seit Ende 2015 ein Zuwachs der Minderjährigen (7,6 %). Der bayernweite Gesamtwert verzeichnet – wie aus der folgenden Grafik ersichtlich – einen Zuwachs.

Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2015 bis 2020
(Stichtag 31.12.2015 und 31.12.2020) in Bayern (in %) (2015 = 100 %)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung wird die Gesamtbevölkerung in der Stadt Ingolstadt bis zum Jahr 2030 voraussichtlich leicht ansteigen (Ausgangsjahr 2020) und bis zum Jahr 2040 dann voraussichtlich weiter leicht ansteigen (Ausgangsjahr 2030).

Die Anzahl der potenziellen EmpfängerInnen der im SGB VIII definierten Leistungen der Jugendhilfe (unter 21-Jährige) wird bereits kurzfristig (bis 2030) leicht ansteigen.⁷

Besondere Entwicklungen in den Altersgruppen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung der Stadt Ingolstadt bis zum Jahr 2030/2040 (Basisjahr 2020) darstellt.

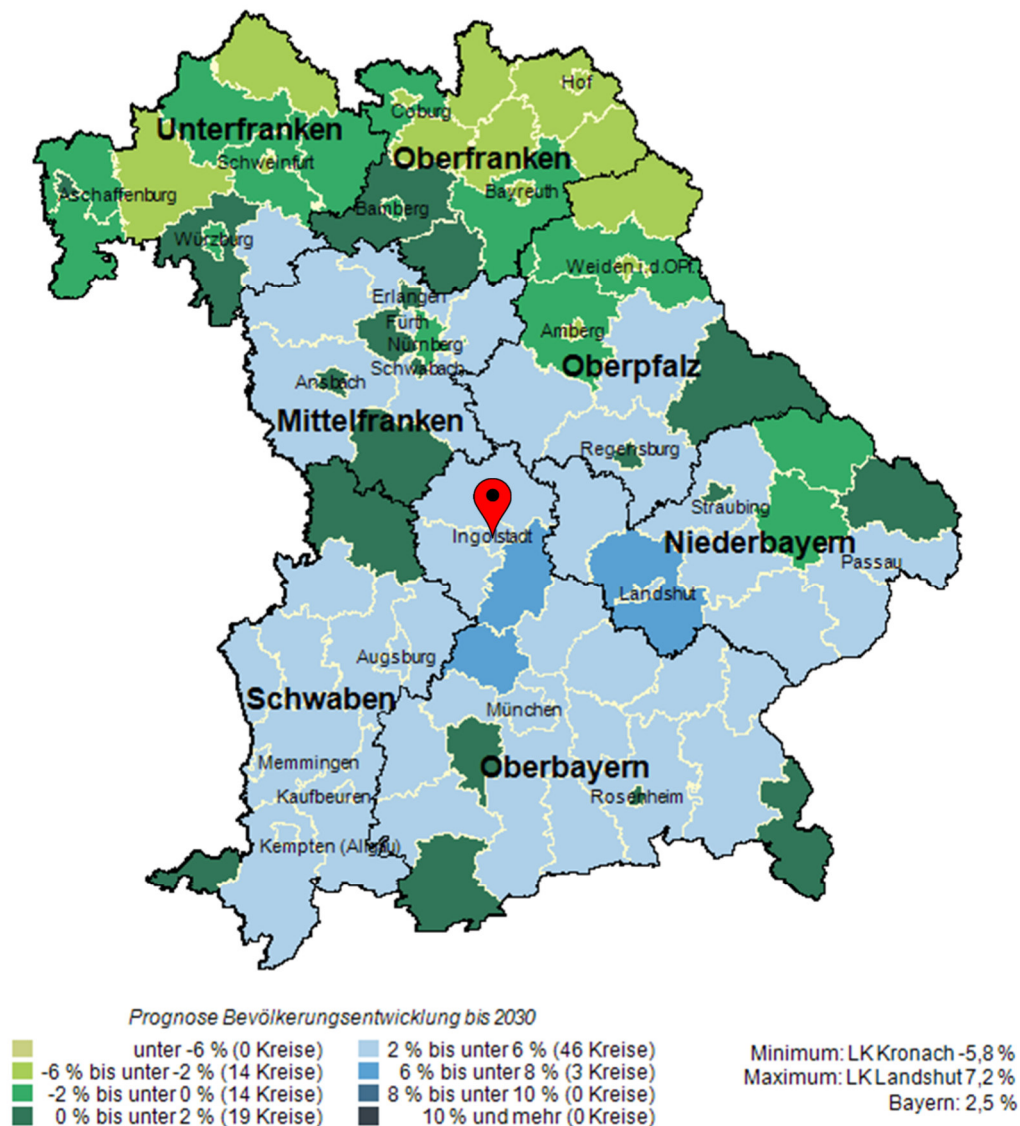
Tabelle 1: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt bis Ende 2030/2040, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2020 = 100 %) (Stichtag 31.12.2020, 31.12.2030 und 31.12.2040)

Altersgruppe	Stadt Ingolstadt Ende 2030	Stadt Ingolstadt Ende 2040	Bayern Ende 2030	Bayern Ende 2040
unter 3 Jahre	-6,6 %	-8,6 %	-2,8 %	-6,0 %
3 bis unter 6 Jahre	0,9 %	-2,8 %	1,0 %	-3,4 %
6 bis unter 10 Jahre	13,0 %	7,0 %	13,1 %	7,0 %
10 bis unter 14 Jahre	19,9 %	15,7 %	14,9 %	12,5 %
14 bis unter 18 Jahre	13,8 %	18,8 %	9,2 %	15,0 %
18 bis unter 21 Jahre	1,5 %	14,8 %	-3,0 %	9,1 %
21 bis unter 27 Jahre	-6,6 %	1,2 %	-9,5 %	-2,7 %
27 bis unter 40 Jahre	-4,2 %	-7,0 %	-2,8 %	-6,9 %
40 bis unter 60 Jahre	0,6 %	3,6 %	-7,2 %	-4,3 %
60 bis unter 75 Jahre	18,3 %	13,3 %	21,8 %	9,6 %
75 Jahre oder älter	1,8 %	22,3 %	7,8 %	34,9 %
Gesamtbevölkerung	3,2 %	5,3 %	2,5 %	3,9 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

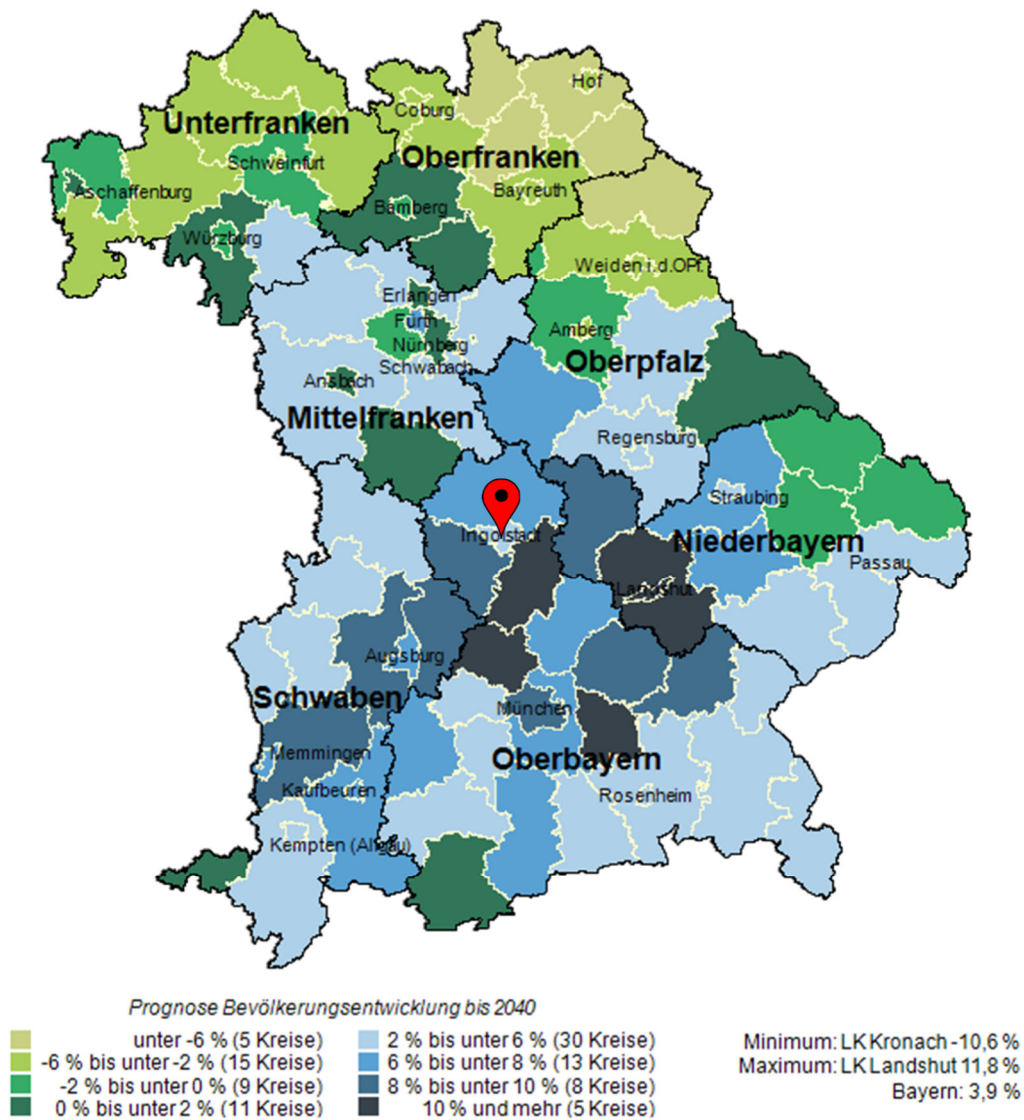
⁷ Grundsätzlich gilt: Aus einem Rückgang der Anzahl an Kinder und Jugendlichen lassen sich pauschal keine Konsequenzen für die Fallzahl- und Kostenentwicklung der Jugendhilfe ableiten.

Abbildung 9: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2030 (2020 = 100 %) (Stichtag 31.12.2030)



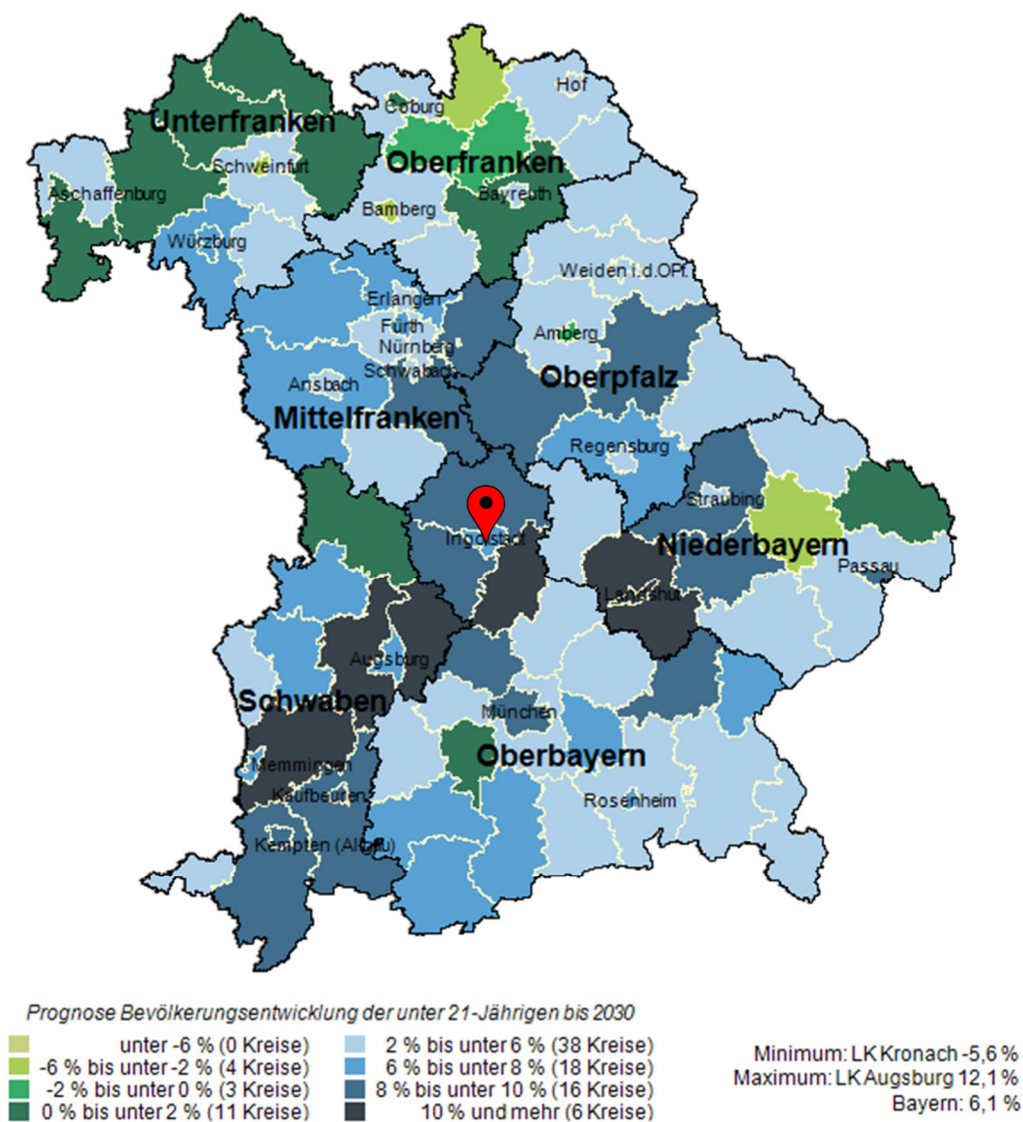
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 10: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2040 (2020 = 100 %) (Stichtag 31.12.2040)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 11: Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2030 (2020 = 100 %) (Stichtag 31.12.2030)



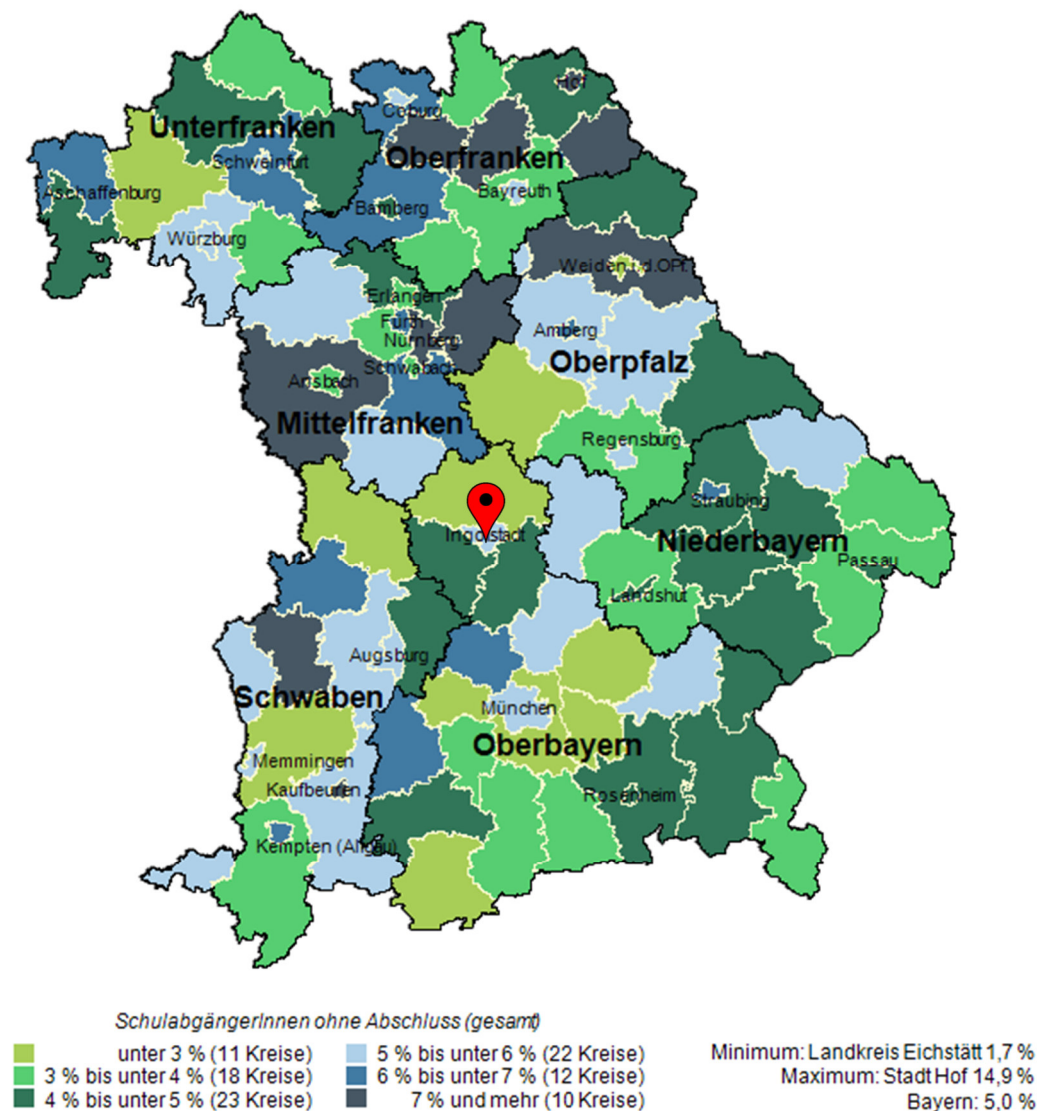
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

3 Familien- und Sozialstrukturen

3.1 Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss⁸

Der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss⁹ an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2019/2020 in der Stadt Ingolstadt bei 5,5 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 5,0 %).

Abbildung 12: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulabgängerInnen ohne Abschluss.

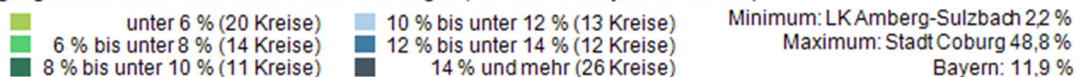
⁹ Auf Anregung werden die SchulabgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021. Damit sind die Werte zu den Vorjahren nicht vergleichbar.

Darüber hinaus liegt der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen¹⁰ im Schuljahr 2018/2019 in der Stadt Ingolstadt bei 6,5 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 11,9 %).¹¹

Abbildung 13: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)



SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen 15-Jährigen (Alt-Daten Schuljahr 2018/2019)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁰ Siehe Kapitel 8: Glossar – Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-Jährigen.

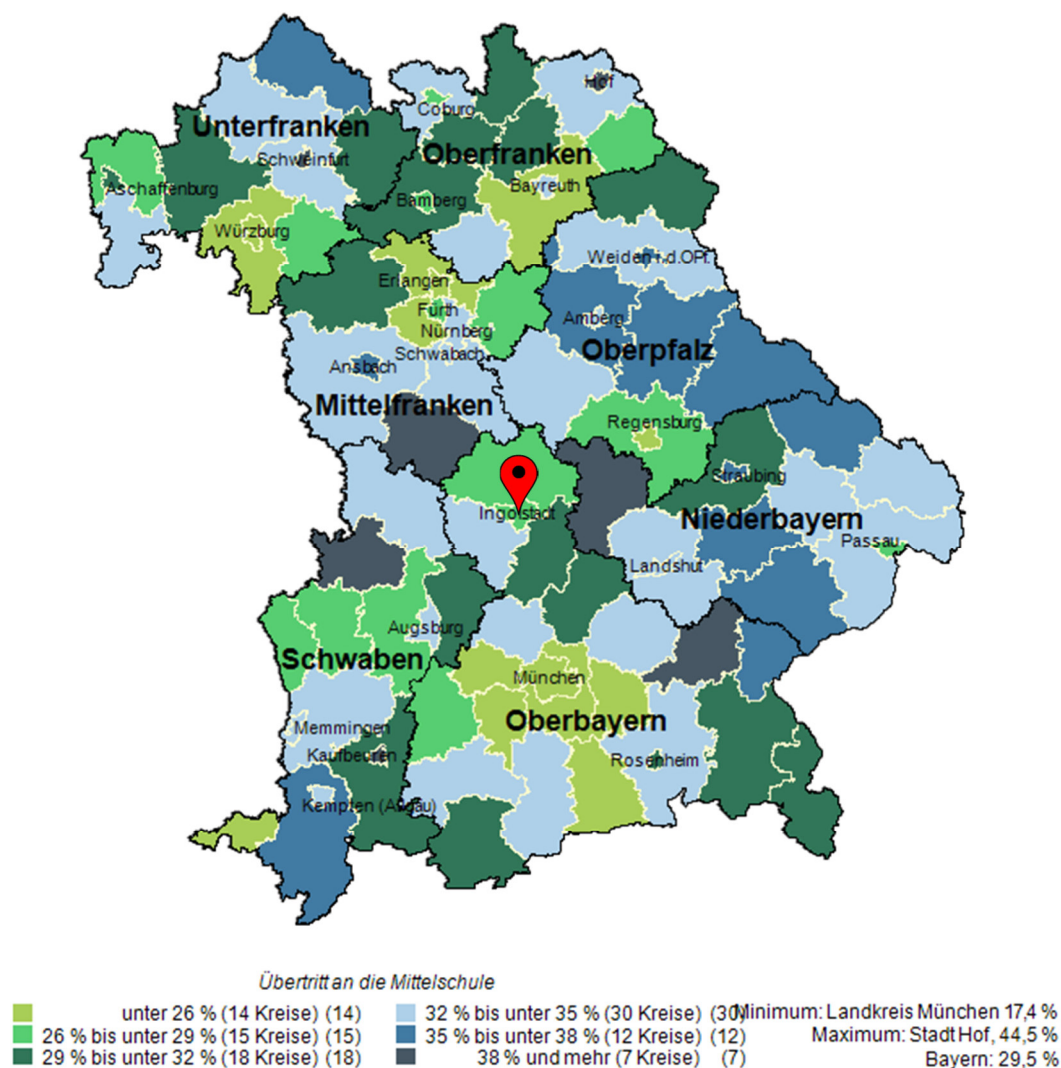
¹¹ Auch für das Berichtsjahr 2021 liegen bislang keine aktuellen Daten für SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen vor.

3.2 Übertrittsquoten¹²

Neben der Darstellung der SchulabgängerInnen ohne Abschluss ist es möglich, die Übertrittsquoten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern darzustellen. Dargestellt wird jeweils, welcher Anteil der SchülerInnen der vierten Klassen auf eine weiterführende Schule übergetreten ist.

In der Stadt Ingolstadt sind zum Schuljahr 2020/2021 28,1 % aller SchülerInnen der vierten Klasse auf die Mittelschule¹³ übergetreten. Bayernweit trifft dies auf 29,5 % aller ViertklässlerInnen zu.

Abbildung 14: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)



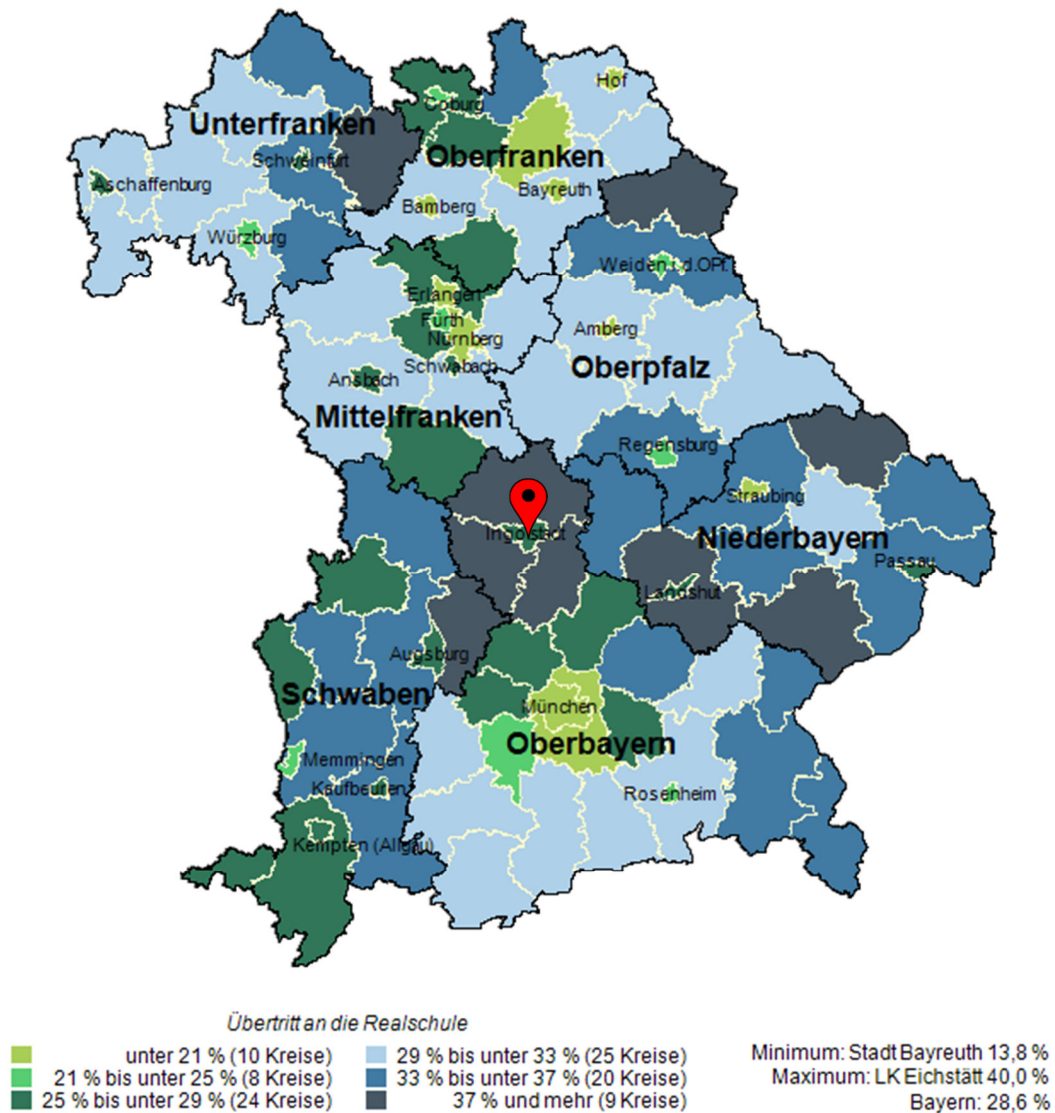
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹² Die Übertrittsquoten werden bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres (vom KIS – Das Kreisinformationssystem der Bayerischen Bildungsberichterstattung; <http://www.kis-schule-bayern.de>) erhoben und beziehen sich damit immer auf ein Schuljahr weiter, als dies im Kapitel 3.8 bei den SchulabgängerInnen der Fall ist.

¹³ Da es keine Übertritte mehr an Hauptschulen gibt, wird an dieser Stelle nur der von der ISB-Statistik verwendete Begriff der Mittelschule verwendet.

Auf die Realschule wechselten zum Schuljahr 2020/2021 28,4 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Ingolstadt. Aus allen bayerischen Grundschulen traten 28,6 % aller SchülerInnen auf die Realschule über.

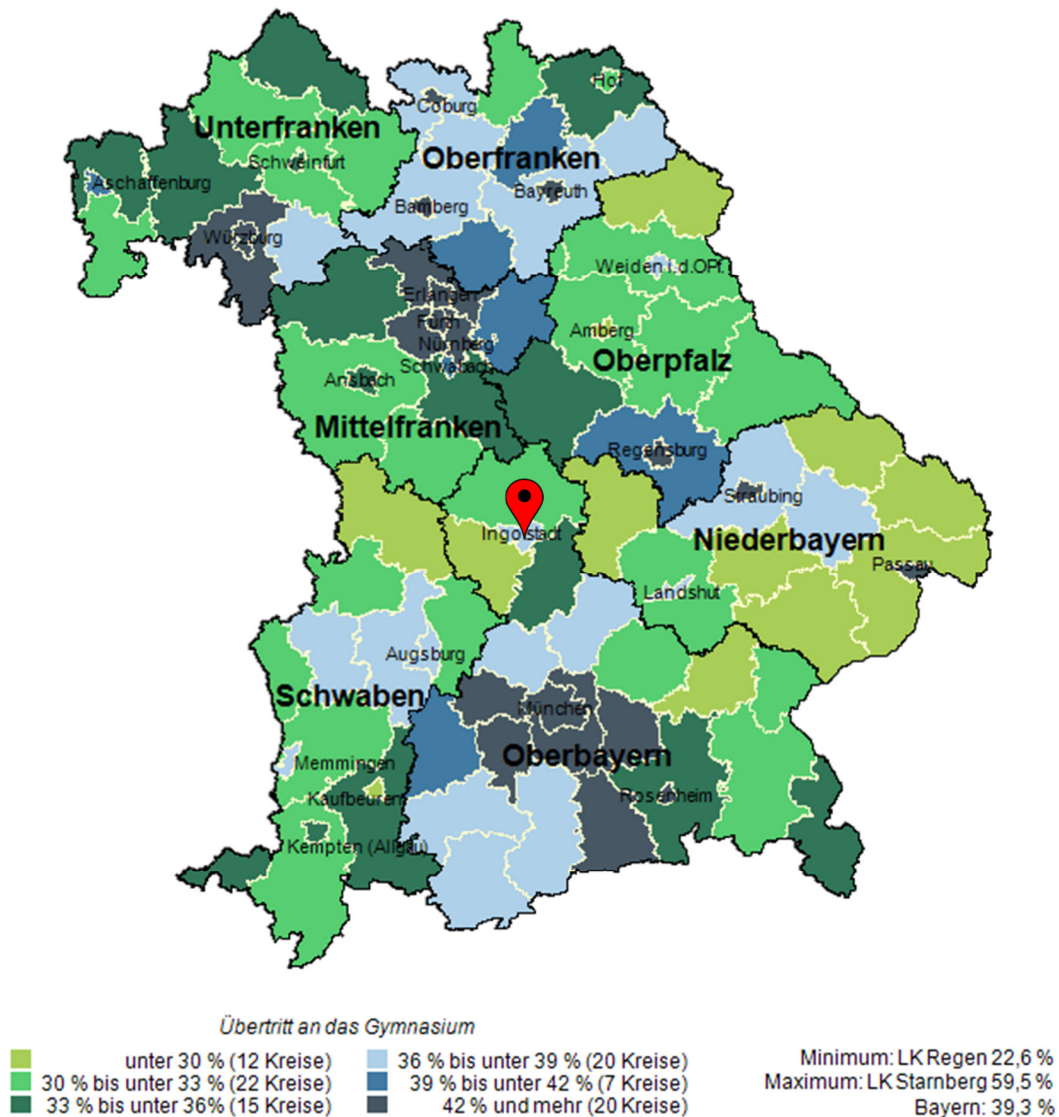
Abbildung 15: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf das Gymnasium wechselten zum Schuljahr 2020/2021 36,1 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Ingolstadt. In Bayern insgesamt waren es 39,3 % aller SchülerInnen.

Abbildung 16: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)

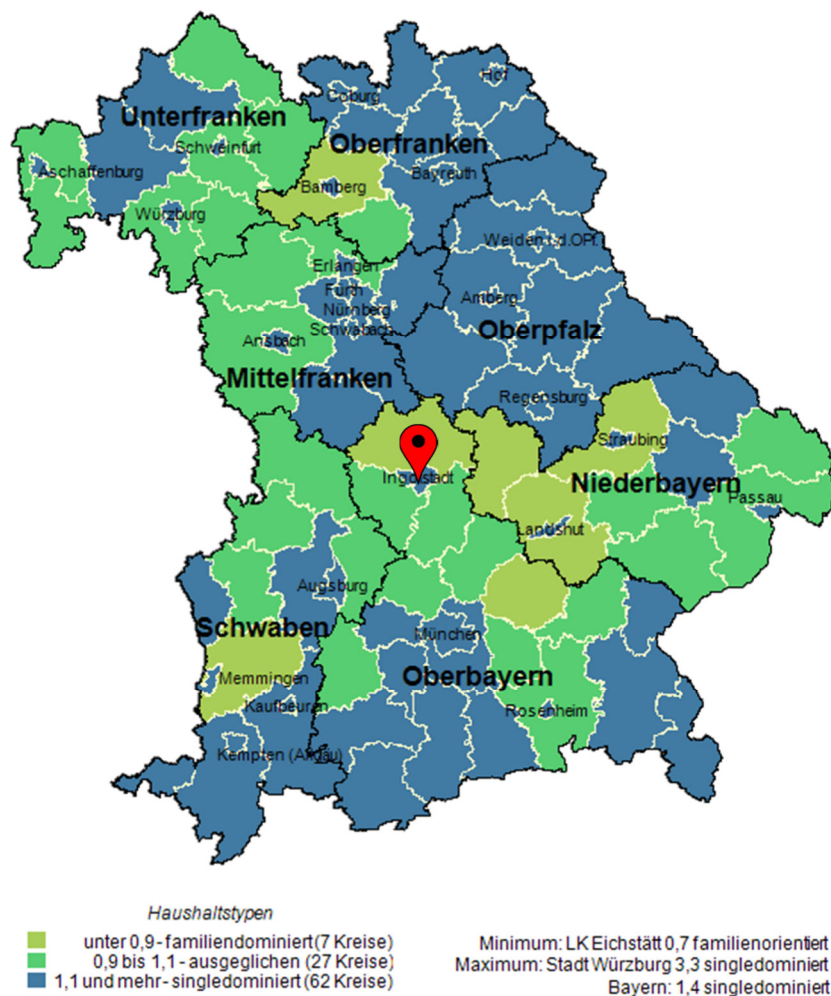


Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

3.3 Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern^{14 15}

Die Stadt Ingolstadt gehört zu den singledominierten Kommunen. Insgesamt gibt es 2019 71.821 Haushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 6.441.348). Auf die Gesamtheit aller Haushalte entfällt ein Anteil von 45,2 % auf Singlehaushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 41,0 %), ein Anteil von 27,7 % auf Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,7 %) und ein Anteil von 27,1 % auf Mehrpersonenhaushalte mit Kindern (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,3 %). Berechnet man dabei das Verhältnis von Einpersonenhaushalten zu Haushalten mit Kindern, entspricht das einem Verhältnis¹⁶ von 1,7 (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,4).

Abbildung 17: Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2019)



Quelle: Nexiga GmbH, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁴ Siehe Kapitel 8: Glossar – Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern.

¹⁵ Da die Daten zu den aktuellen Haushaltstypen regelmäßig nicht rechtzeitig vorliegen, werden seit dem Jahr 2014 Daten aus dem Vorjahr verwendet. Dies bedeutet, dass für das Berichtsjahr 2021 Haushaltstypen aus dem Jahr 2019 ausgewiesen werden.

¹⁶ Bei einem Verhältniswert von unter 0,9 wird das gesellschaftliche Leben als „familiendominiert“, ab einem Wert von 1,1 als „singledominiert“ bezeichnet. In „ausgeglichenen“ Kommunen halten sich Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit Kindern die Waage (Werte zwischen 0,9 und unter 1,1).

3.4 Gerichtliche Ehelösungen¹⁷

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungsquoten, so ist zwischen den Jahren 2019 und 2020 ein leichter Zuwachs erkennbar. In der Stadt Ingolstadt waren 2020 0,2 % der über 18-jährigen EinwohnerInnen von Scheidungen betroffen (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,2 %).

Tabelle 2: Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Ingolstadt im Zeitverlauf (Daten 2018, 2019 und 2020)

Eheschließungen					
Anzahl			Prozentualer Anteil *		
2018	2019	2020	2018	2019	2020
677	607	547	0,59	0,53	0,48

Geschiedene Ehen					
Anzahl			Prozentualer Anteil **		
2018	2019	2020	2018	2019	2020
189	208	223	0,17	0,18	0,20

* Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr eine Ehe eingegangen sind, an allen über 18-Jährigen EinwohnerInnen in der Stadt Ingolstadt

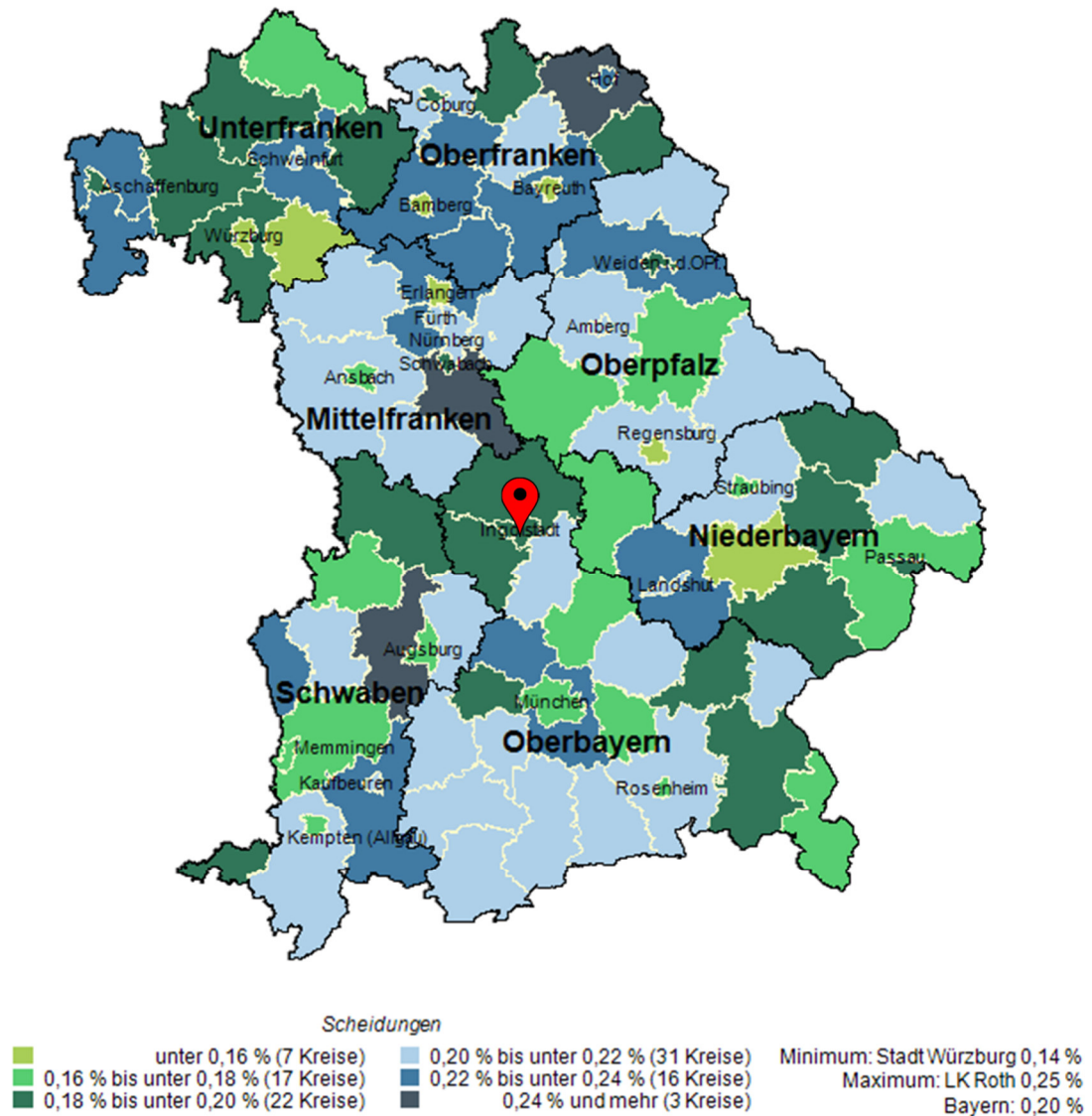
** Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr von Scheidung betroffen sind, an allen über 18-jährigen EinwohnerInnen in der Stadt Ingolstadt

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENISIS online, Tabelle 12611-102r und Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁷ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Gerichtliche Ehelösungen.



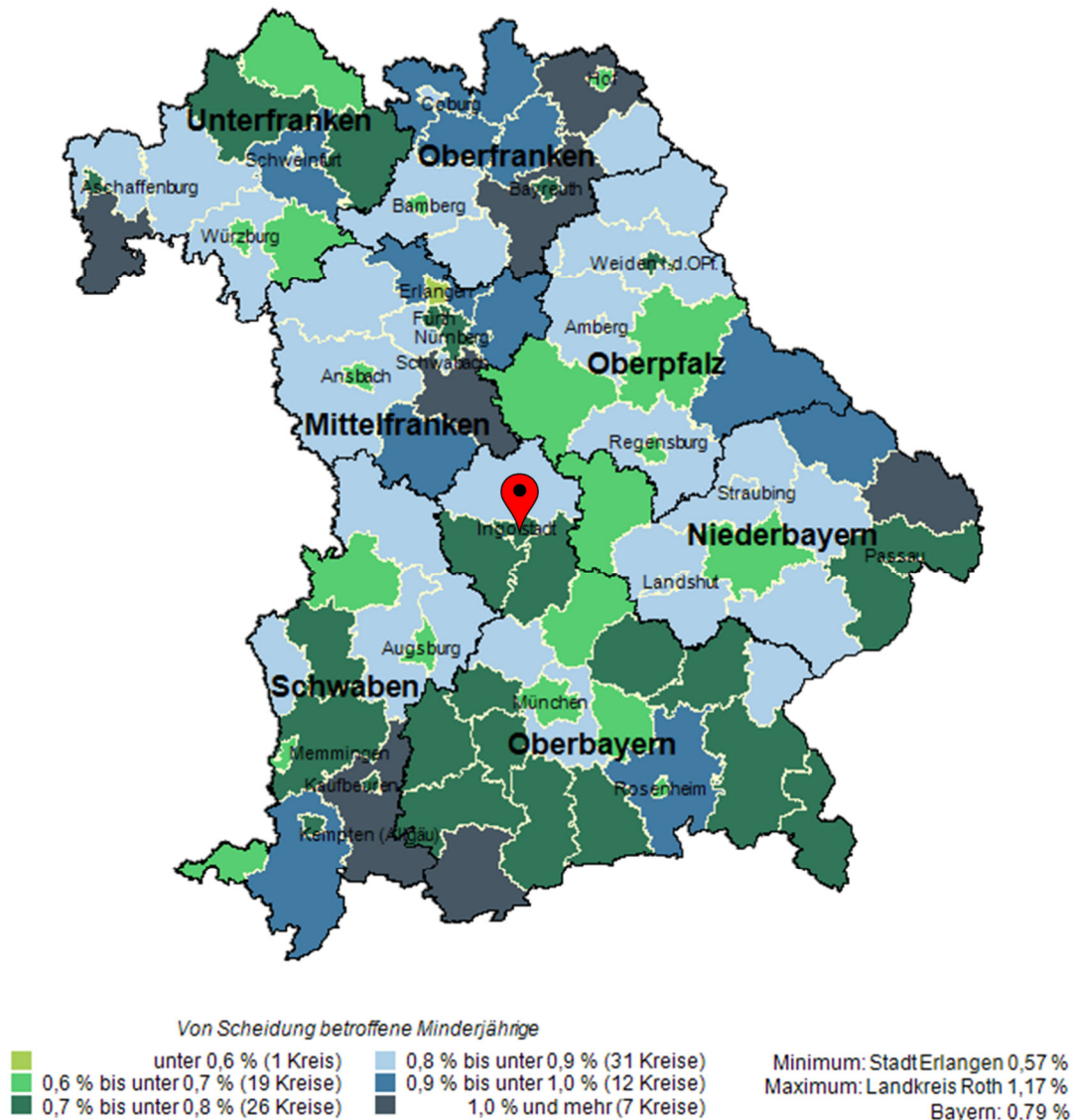
Abbildung 18: Gerichtliche Ehelösungen (2020)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENISIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Besonders jugendhilferelevant sind die von Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. In der Stadt Ingolstadt waren das im Jahr 2020 182 Minderjährige, was einem Anteil von 0,8 % an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,79 %).

Abbildung 19: Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2020)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, GENESIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

4 Jugendhilfeplanung

4.1 Einleitung

Das Amt für Jugend und Familie hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung dafür, dass die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Jugendhilfeplanung ist dabei unerlässlich und als gesetzlicher Auftrag in § 80 SGB VIII festgehalten. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gliedern sich in vier Bereiche:

- §§ 11 – 14 SGB VIII Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- §§ 16 – 21 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- §§ 22 – 26 SGB VIII Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- §§ 27 – 41 SGB VIII Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Seit Sommer 2016 wird die Jugendhilfeplanung für den Leistungsbereich §§ 22 – 26 SGB VIII durch das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung geleistet. Die Stabstelle Jugendhilfeplanung des Amts für Jugend und Familie ist neben der Jugendhilfeplanung für die anderen Leistungsbereiche mit Controlling- und Qualitätsmanagementaufgaben, der Personalbemessung, der JaS-Fachkoordination, Netzwerk- und Gremienarbeit sowie Projektmanagement betraut.

Die Jugendhilfeplanung erarbeitet einen Überblick über bestehende Angebote, stellt weitere Bedarfe fest und trägt Sorge dafür, dass notwendige neue Angebote gemeinsam mit den politischen Entscheidungsträgern diskutiert und auf den Weg gebracht werden.

Die bedarfsgerechte Planung bzw. konzeptionelle Weiterentwicklung von Angeboten und Einrichtungen der Jugendhilfe geschieht in enger Kooperation mit freien Jugendhelfeträgern und richtet den Blick sowohl auf die gesamtstädtische Situation als auch auf die Situation in den einzelnen Stadtgebieten.

4.2 Arbeitsbereiche der Jugendhilfeplanung

4.2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Tabelle 3: Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtbezirken Stand: 12/2021

Stadtbezirk	Einrichtung/ Maßnahme	Träger	Pädagogisches Personal Vollzeitäquivalent
01 Mitte	Haus der Jugend/FRONTE79	Stadtjugendring	3,0
02 Nordwest	Piustreff (Jugend)	Sozialdienst Frauen	Kath. 3,75
02 Nordwest	Piustreff (Kinder)	Sozialdienst Frauen	Kath. 1,0
03 Nordost	Jugendkulturbox SPOT (ehemals Paulustreff)	Stadtjugendring	2,0
03 Nordost	Underground	Diakonisches Werk	1,55
03 Nordost	Paradise '55	Diakonisches Werk	2,45
04 Süd	AuT '53	Diakonisches Werk	1,75
11 Münchner Str.	Halle 9	Stadtjugendring	2,5
Ges. Stadtgebiet	Spielmobil / Kindolstadt	Stadtjugendring	1,0
Gesamt			19,0
Quelle: Amt für Jugend und Familie			

Ende 2018 hat der Stadtrat die Projektgenehmigung für den Neubau der Jugendfreizeitstätte am Grasser Platz erteilt, die den bisherigen Piustreff Jugend ersetzen wird. Ende 2019 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Aufgrund Verzögerungen bei der Fertigstellung konnte die Jugendfreizeitstätte nicht wie geplant zum Beginn des Schuljahres 2021/22 in Betrieb genommen werden, sondern verschiebt sich bis Frühjahr 2022. 2021 wurden für den medienpädagogischen Schwerpunkt der Jugendfreizeitstätte personelle Ressourcen in Höhe von 0,5 VZÄ bewilligt ebenso weitere 0,5 VZÄ für den Pius Kindertreff. Der Piustreff Kinder wird in den Erweiterungsbau der Christoph Kolumbus Grundschule verlegt, sobald die Fertigstellung erfolgt ist. Mit dem Umzug wird frühestens Ende 2022 geplant.

Der Treff Underground in Trägerschaft des Diakonischen Werkes wird an den zukünftigen Mittelschulstandort Süd-Ost verlagert. Die Planungen für den neuen Jugendtreff wurden 2021 in enger Zusammenarbeit mit dem Referat IV 2021 weiter vorangetrieben und im Sommer die Projektgenehmigung erteilt.

Des Weiteren wird in Abstimmung mit dem Schulverwaltungsamt geprüft, inwieweit weitere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit an Schulen eingerichtet werden können, sofern ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist. So soll auch beim Neubau des Mittelschulzentrums Nord-Ost ein neuer Jugendtreff entstehen.

Bereits im November 2019 wurde von den politischen Gremien entschieden, ein Fanprojekt in Ingolstadt zu implementieren. Fanprojekte stellen eine besondere Form der Jugend- und Sozialarbeit dar. Zielgruppe sind alle Fußballfans zwischen 12 und 27 Jahren unabhängig von Geschlecht und sozialer Schicht. Durch die sozialpädagogische Betreuung der Fanprojekte sollen junge Menschen bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten unterstützt und einem Abgleiten in Problemgruppen entgegengewirkt werden. Nachdem 2021 der DFB seine Finanzierung zugesagt hat, konnte im November das Fanprojekt Ingolstadt in Trägerschaft des Stadtjugendring seine Arbeit aufnehmen. Räumlichkeiten für einen Fan-Treff müssen allerdings noch gefunden werden.

2021 wurde entschieden, beim Stadtjugendring dauerhaft eine Fachstelle für politische Bildung einzurichten. Hierfür stehen 0,5 VZÄ zur Verfügung.

2021 konnte außerdem der Prozess Qualitäts- und Ressourcensicherung (QRS) beim Stadtjugendring Ingolstadt abgeschlossen werden. Für den im Rahmen des QRS-Prozesses festgestellten Personalbedarfs beim Stadtjugendring wurde eine Beschlussvorlage eingebracht. Des Weiteren soll nun entsprechend der Grundlagenvertrag mit dem Stadtjugendring überarbeitet werden.

Das Amt für Jugend und Familie arbeitet stets in enger Kooperation mit dem Kommunalen Jugendpfleger daran, ein aktuelles und bedarfsgerechtes Angebot im Bereich Jugendarbeit vorzuhalten. Dazu wurden 2021 die Arbeiten am „Teilplan Jugend“ (Jugendhilferahmenplan für den Leistungsbereich §§ 11 – 14 SGB VIII) weiter vorangetrieben. Im Rahmen des Teilplan Jugend wurde im Sommer 2021 eine online Jugendbefragung durchgeführt. Des Weiteren sind Stadtteilkonferenzen in allen Stadtbezirken geplant. Aufgrund von Corona konnten nicht wie geplant bis Jahresende Stadtteilkonferenzen in allen Stadtbezirken durchgeführt werden. 2021 wurden in 4 Stadtbezirken Gespräche geführt.

Trägerübergreifende Evaluation:

Es werden jährlich statistische Daten von den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit erhoben und ausgewertet. Die Corona-bedingten Schließungen der Einrichtungen und Kontaktbeschränkungen spiegeln sich auch in der Statistik wieder. Die Ergebnisse wurden 2021 allen Trägern der offenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Auf ein gemeinsames, trägerübergreifendes Gespräch wurde aufgrund Corona verzichtet.

Arbeitsgemeinschaft der Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit (AG KiJu):

Die AG KiJu, in der neben dem kommunalen Jugendpfleger als Geschäftsführer die freien Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Stabsstelle Jugendhilfeplanung sowie Leiter des Amts für Jugend und Familie vertreten sind, traf sich 2021 viermal. Schwerpunkt dabei war insbesondere Fortschreibung des Rahmenkonzepts für die offene Jugendarbeit in Ingolstadt sowie die Auswirkungen von Corona.

Mitarbeitertreffen der offenen Jugendarbeit:

2021 fanden zwei Treffen statt. Thema dabei war auch hier Corona und die damit verbundenen Auswirkungen und Einschränkungen auf die pädagogische Arbeit. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der Jugendbefragung vorgestellt.

4.2.2 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule. Sie bietet Kurzberatungen und bedarfsorientierte Einzelfallhilfe für sozial und individuell benachteiligte Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten, insbesondere auch durch erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, durch Schulverweigerung und/oder durch erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen. Sie bietet auch Beratungen für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte mit dem Ziel, sie bei der Lösung innerfamiliärer Probleme sowie bei Konflikten im sozialen Umfeld zu stärken bzw. zu unterstützen. Zugleich pflegt sie Kooperationen mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Amtes Jugend und Familie, den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen u.v.m. In gruppen- und themenzentrierten Projekten werden zudem aktuelle und bedarfsorientierte Schwerpunktthemen zur Förderung sozialer, kommunikativer und persönlicher Kompetenzen angeboten.

Die JaS – Fachkoordination Ingolstadt wird von der Stabstelle Jugendhilfeplanung wahrgenommen.



Übersicht über Angebote der JaS an Schulen:

An folgenden Ingolstädter Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen wird JaS angeboten.

Tabelle 4: JaS Schuljahr 2020/21

Schule	Träger	Schülerzahlen	Stellen (VZÄ)
GS Auf der Schanz	Caritas	371	0,50
MS Auf der Schanz	Caritas	312	0,50
MS Sir-William-Herschel	Caritas	405	1,00
GS Christoph-Kolumbus	SKF*	421	0,77
MS Gotth.-Ephr.-Lessing	Diakonie	320	0,50
GS Gotth.-Ephr.-Lessing	Caritas	295	0,50
GS Pestalozzistraße	SKF*	270	0,38
MS Pestalozzistraße	Diakonie	247	0,63
GS Wilhelm-Ernst	SKF*	351	0,38
MS Gebrüder-Asam	Stadt IN	614	1,00
GS Friedrichshofen	Caritas	382	0,50
GS Münchener Str.	Stadt IN	350	0,50
Staatl. Berufsschule I	SKF*	2867 (davon 1.951 aus IN)	0,77
Staatl. Berufsschule II	SKF*	2172 (davon 836 aus IN)	1,00
SFZ I	Caritas	347 (davon 243 aus IN)	1,00
SFZ II	Caritas	150 (davon 150 aus IN)	0,50
Gesamt			10,43

Quelle: Amt für Jugend und Familie

Berechnung/Darstellung:
Amt für Jugend und Familie

SKF*: Sozialdienst Katholischer Frauen

2021 wurde die Stundenerhöhung für JaS an der Wilhelm-Ernst-Grundschule sowie am Sonderpädagogischen Förderzentrum II beschlossen. Im Rahmen des Unterstützungskonzepts der Stadt Ingolstadt zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Folge von Corona wurde im Oktober 2021 außerdem der Ausbau von Jugendsozialarbeit an weiteren Schulen entschieden, deren Umsetzung 2022 erfolgt. Im November wurde beschlossen, JaS an der privaten Wirtschaftsschule ab 2022 zu fördern.

Der Bedarf für Jugendsozialarbeit an weiteren Schulen wird weiter geprüft und dazu unter anderem im Dezember eine Abfrage bei allen Schulen ohne Jugendsozialarbeit gestartet.

AG JaS

2019 wurde eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für JaS eingerichtet, in der alle JaS-Träger, das Schulamt, der Sprecher des Arbeitskreis der JaS-Fachkräfte, der Leiter des Amts für Jugend und Familie sowie die Stabsstelle Jugendhilfeplanung vertreten sind. 2021 fanden zwei Treffen statt, bei denen u. a. die neuen JaS-Förderrichtlinien, Personalbemessung für JaS und die Zusammenarbeit von JaS und ASD besprochen wurden.



Kooperationsgespräche mit den Schulen:

In der Regel finden in einem zweijährigen Turnus Kooperationsgespräche an den einzelnen JaS-Standorten statt. Nachdem 2020 einige Termine corona-bedingt abgesagt werden mussten, konnten diese 2021 nachgeholt werden. 2021 wurden an 10 Schulen Kooperationsgespräche mit den Schulrektoren, den Trägern, den Fachkräften und der Stabsstelle Jugendhilfeplanung geführt. Neben dem fachlichen Austausch konnten bei den Kooperationsgesprächen konzeptionelle Probleme angesprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden.

JaS – Kooperationen mit dem Amt für Jugend und Familie und dem Allgemeinen Sozialdienst:

Auch 2021 konnte jedem JaS – Mitarbeiter ein Tandempartner aus dem Allgemeinen Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie an die Seite gestellt werden. Durch Hospitationen und fachlichem Austausch auf kollegialer Ebene konnte das Arbeitsverhältnis von JaS und ASD wesentlich bereichert werden. Für die Hospitation wurde 2021 ein Hospitationskonzept schriftlich ausgearbeitet.

4.2.3 Evaluation

Zur Aufgabe der Jugendhilfeplanung gehört es außerdem, statistische Daten von verschiedenen Einrichtungen, Diensten und Projekten der Jugendhilfe zu evaluieren und die Ergebnisse gemeinsam mit den verantwortlichen Stellen / freien Trägern zu besprechen. Bei Bedarf werden Einrichtungen und Angebote angepasst mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

4.2.4 Bildungs- und Sozialmonitoring

Die Daten für das Bildungs- und Sozialmonitoring werden jährlich fortgeschrieben und an das Hauptamt, Sachgebiet Statistik und Stadtforschung gemeldet.

4.2.5 Kooperationen und Arbeitskreise

Die Stabsstelle Jugendhilfeplanung vertritt das Amt für Jugend und Familie auch in verschiedenen Gremien und Arbeitskreisen. Dazu zählt u. a. der Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Arbeitskreis Sucht sowie die Netzwerktreffen Kinder und Jugend in den sozialen Stadtgebieten. Aufgrund von Corona konnten Kooperationen und Arbeitskreise nicht im gewohnten Umfang und Intensität stattfinden.

Jugendberufsagentur:

Die Jugendberufsagentur, eine Kooperation des Amtes für Jugend und Familie mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit, wurde bereits im September 2017 gegründet. Gemeinsames Ziel der Jugendberufsagentur ist es, eine an der individuellen Problemlage ausgerichtete Unterstützung und Förderung erwerbsfähiger Jugendlicher so erfolgreich zu gestalten, dass eine berufliche Integration gelingt und Brüche in der Bildungs- und Erwerbsbiografie vermieden werden. 2021 haben zwei Treffen des Steuerungskreises stattgefunden. Um die Auswirkungen von Corona auf den Übergang von Schule und Beruf besser einschätzen zu können, wurde im Juni ein runder Tisch mit den Mittel- und Berufsschulen organisiert. Im Rahmen des Unterstützungskonzepts Corona wurden außerdem jeweils 0,5 VZÄ für das Amt für Jugend und Familie sowie das Jobcenter bewilligt.

4.2.6 Gremienarbeit

Unterausschuss Jugendhilfeplanung:

In der Sitzung am 20.05.2020 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, einen vorberatenden Unterausschuss zu bilden. Dieser Unterausschuss löste die bisherige Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung ab. Mitglieder sind die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die Referenten der Referate IV und V, Leitung des Amts für Jugend und Familie, Leitung des Amts für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung sowie die Stabstelle Jugendhilfeplanung. Vorsitzender des Unterausschuss ist der Leiter des Amts für Jugend und Familie.

2021 fanden 2 Sitzungen statt.

4.2.7 Projekte

HaLT – Hart am Limit:

Seit März 2009 wird dieses Alkoholpräventionsprojekt in Trägerschaft von Condrops e. V. als freiwillige Leistung der Jugendhilfe bezuschusst. Gefördert wird das Projekt ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Eine Umstellung der Förderung hatte auch Auswirkungen auf den Ingolstädter HaLT-Standort. So gehören nicht mehr nur Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zur Zielgruppe, sondern junge Menschen bis zum 21. Lebensjahr. Beratung ist nicht mehr nur bei Alkoholintoxikation, sondern auch bei sogenannten Mischintoxikationen möglich. 2021 wurde die Verlängerung des Projekts entschieden, da weiterhin Bedarf hierfür besteht.

5 Familienbeauftragte/Familienbildung/Frühe Hilfen und Jugendpartizipation Ingolstadt

Seit 01.07.2014 gehört die Familienbeauftragte organisatorisch zum Amt für Jugend und Familie und leitet das Sachgebiet 51/3 Familienbildung/Jugendpartizipation/Antragsmanagement Familien in Not. Der Bereich Soziale Stadt wurde im September 2018 aus dem AJF herausgelöst und als Stabsstelle direkt im Referat V angesiedelt. Der Bereich KoKi wurde 2021 dem Sachgebiet 51/4 zugeordnet

5.1 Familienbeauftragte

Die Familienbeauftragte trägt dazu bei, die Situation von Familien in Ingolstadt positiv zu gestalten und auf die Verbesserung der örtlichen Rahmenbedingungen für Familien hinzuwirken. Familienpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die fast alle kommunalen Handlungsfelder betrifft und nur gelingen kann, wenn die Vertreter der verschiedenen Bereiche mitwirken. Die Familienbeauftragte hat den Auftrag Prozesse anzustoßen, Impulse zu geben, möglichst viele Beteiligte einzubeziehen und die Belange von Familien in die kommunalen Entscheidungsprozesse einzubringen und möglichst nachhaltig zu verankern.



5.1.1 Neugeborenen Begrüßung und Elternbriefe

Seit 2009 erhalten alle Ingolstädter Eltern mit einem Neugeborenen ein persönliches Anschreiben des Oberbürgermeisters, ein Kapuzenhandtuch als Geschenk mit dem Logo der Stadt Ingolstadt und Informationen über Angebote für Familien in Ingolstadt. Die Eltern werden darüber informiert, dass sie sich bei allen Fragen rund ums Kind an die Familienbeauftragte wenden können, und auf Wunsch auch ein Hausbesuch stattfindet.

Seit Januar 2015 erhalten die Eltern in diesem Begrüßungspaket zusätzlich die ersten drei Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA). Insgesamt gibt es 48 Elternbriefe des BLJA, die die Eltern in den ersten 18 Lebensjahren ihres Kindes mit hilfreichen Tipps und Informationen zur Erziehung, unterstützen wollen.

In Ingolstadt erhalten Eltern seit 2018 auf Wunsch alle Elternbriefe bis zum 18. Lebensjahr kostenfrei zugesandt, können diese jedoch auch als Newsletter abonnieren.

Abbildung 20: Begrüßungspaket Kapuzenhandtuch



5.2 Netzwerkarbeit/Bündnis für Familie



Stadt Ingolstadt
Familienbeauftragte

www.ingolstadt.de

Ferienbetreuung für Schulkinder 2021

Faschings-, Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien | Buß- und Betttag

Mit freundlicher Unterstützung von

 **MediaMarktSaturn**  **AIRBUS**  **ASTech**  **EFS**  **GEBRÜDER PETERS**  **iau**

Abbildung 21: Bild Broschüre Ferienbetreuung

2009 wurde in Ingolstadt ein Bündnis für Familie mit 120 Partnern aus verschiedensten Bereichen und Institutionen gegründet, um Ingolstadt (noch) familienfreundlicher zu gestalten. Im Rahmen dieses Zusammenschlusses haben im Laufe der Jahre verschiedene Arbeitsgruppen eine Reihe von Projekten und Veranstaltungen durchgeführt. Das größte Projekt aus diesem Kreis ist die Ferienbetreuung für Grundschulkinder in den kleinen Ferien, die seit 2012 von verschiedensten Trägern und mit finanzieller Unterstützung einiger Unternehmen und der Stadt Ingolstadt jährlich durchgeführt wird. Die Familienbeauftragte hat dabei eine initiiierende und koordinierende Funktion und erstellt jährlich eine Broschüre mit sämtlichen Ferienbetreuungsangeboten in Ingolstadt. Insgesamt unterstützten 2021 6 Firmen aktiv das Projekt.

5.3 Kooperation mit der Familienkasse Süd

2021 wurde ein gemeinsames Projekt mit der Familienkasse Süd gestartet.

Im Rahmen des Bündnisses für Familie und in Kooperation mit den Beauftragten der Stadt Ingolstadt für Integration, Gleichstellung und Inklusion wurden öffentlichkeitswirksame Aktionen (wie Pressemitteilungen, Plakate, Flyer) gestartet, um die Leistungsangebote der Familienkasse in Ingolstadt sichtbar zu machen und dafür zu werben, dass viele berechnigte Familien die zusätzlichen Leistungen, die ihnen zustehen, auch beantragen.

5.4 Koordinierungsstelle Familienbildung

Das Amt für Jugend und Familie ist nach § 16 SGB VIII i. v. m. § 79 SGB VIII als öffentlicher Jugendhilfeträger verpflichtet, Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung für alle Familien bereitzustellen. Dies beinhaltet die Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen durch präventive Angebote der Eltern- und Familienbildung.

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Jugend und Familie, nimmt seit Oktober 2014 am staatlichen Förderprogramm des Freistaates Bayern „Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und Familienstützpunkte“ teil. Ein Baustein des Programms ist die Gründung der Koordinierungsstelle Familienbildung. Sie hat zur Aufgabe, ein bedarfsgerechtes und koordiniertes Bildungs- und Unterstützungsangebot für alle Eltern zur Stärkung der Erziehungskompetenz mit zu initiieren. Die Koordinierungsstelle ist für die Öffentlichkeitsarbeit, die Weiterentwicklung und Koordinierung der Angebote der Familienbildung, den Aufbau und Pflege eines Netzwerks für Akteure im Bereich der Familienbildung und für die Qualitätssicherung bei den Familienstützpunkten zuständig.

5.5 Netzwerke

Netzwerk Familienbildung

Die Veranstaltung des Netzwerks Familienbildung in Ingolstadt konnte aufgrund des Lockdowns im Herbst 2021 nicht durchgeführt werden und musste auf März 2022 verschoben werden. Das Treffen wird nun in digitaler Form durchgeführt.

Austausch und Kontakt zu Netzwerkpartnern, wie den Fachstellen fanden weiterhin statt mit dem Ergebnis einer Zusammenarbeit im Rahmen von Beiträgen für Online-Vorträge und Workshops für die Familienbildungswochen und für Veranstaltungen der Familienstützpunkte.

Netzwerktreffen der oberbayerischen Koordinierungsstellen

Die oberbayerischen Koordinierungsstellen treffen sich ca. drei Mal jährlich zum fachlichen Austausch. Der Austausch fand wieder im Juni 2021 in digitaler Form statt. Dieses Vernetzungstreffen unterstützt weiterhin die Koordinierungsstellen bei ihrer Fachlichkeit und Handlungssicherheit.

5.6 Elternbefragung und Trägerbefragung für die Konzeptfortschreibung; Bestands- und Bedarfserhebung; Ergebnisse für die Konzeptfortschreibung

An der Elternbefragung nahmen fast 1.400 Familien teil. An der Trägerbefragung beteiligten sich 71 Einrichtungen, wie z. B. Kitas, Beratungsstellen und Vereine. Somit konnte ein sehr großer Rücklauf erzielt werden. Die Ergebnisse konnten nur durch die große Beteiligung der Familien und Träger in Ingolstadt erzielt werden. Die Befragungen mussten während der Corona-Pandemie unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden.



Im Herbst 2021 wurden Auswertungen und Handlungsempfehlungen aus der Bedarfs- und Bestandserhebung (Befragung der Träger der Familienbildung und der Eltern) in Form eines Berichts der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft) fertiggestellt. Auf der Basis dieser Ergebnisse der Befragungen konnten durch die Studie interessante, neue Erkenntnisse gewonnen und daraus neue, erweiterte Handlungsfelder für die Familienbildung identifiziert werden. Diese wurden in die Fortschreibung des Familienbildungskonzepts, das im Oktober fertiggestellt wurde, eingearbeitet.

Die Ergebnisse des Berichts wurden im Jugendhilfeausschuss im Oktober vorgestellt. Zu den wesentlichen Ergebnissen gehören u.a.: Steigerung der Bekanntheit der Familienstützpunkte, damit noch mehr Familien die Angebote nutzen können. Zudem sollen nach den Wünschen der Eltern noch weitere Träger der Familienbildung, wie weitere Kitas, Schulen und neue Veranstaltungsorte mit eingebunden werden.

5.7 Familienstützpunkte

Familienstützpunkte als Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII sind niedrigschwellige und wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen. Seit 2017 bestehen in Ingolstadt drei Familienstützpunkte. Dabei handelt es sich um den Familienstützpunkt Süd im Stadtteiltreff Augustinviertel, in Trägerschaft der Stadt Ingolstadt; des Weiteren um den Familienstützpunkt am Haslangpark in Trägerschaft des Pädagogischen Zentrums Förderkreis + Haus Miteinander gGmbH und der IG Eltern Ingolstadt e. V. Er kooperiert mit dem Stadtteiltreff Piusviertel. Die bürgerhilfe Ingolstadt KiTa GmbH ist Träger des Familienstützpunkts in der familienSchwinge und arbeitet mit dem Stadtteiltreff Konradviertel zusammen.

Die Familienstützpunkte sind mit jeweils einer pädagogischen Fachkraft in Teilzeit besetzt. Diese übernimmt neben der Angebotsplanung die Erstberatung der Eltern in Lotsenfunktion und vernetzt sich mit anderen Akteuren, wie Schulen, Kitas und Beratungsstellen im Sozialraum.

Tätigkeit in den Familienstützpunkten

Im Jahr 2021 fanden regelmäßig Besprechungen der Koordinierungsstelle mit allen Leitungskräften der Familienstützpunkte statt. Hierbei ging es um die Entwicklung und Umsetzung familienbildender Angebote, die Planung von Veranstaltungen in Präsenz und in digitaler Form. In der Zeit der Lockdowns und Kontaktbeschränkungen war es wichtig, flexibel zu planen, damit Familien weiterhin ein umfassendes Angebot bereitgehalten werden konnte und diese auch erreicht werden konnten. Die Umsetzung der Richtlinien des Förderprogramms und des Familienbildungskonzepts waren auch Inhalt der Besprechungen.

Alle Präsenzangebote in den Familienstützpunkten, wie Familiencafés, Spielgruppen, Treffs (z. B. Still- und Tragetreff) und Kurse waren bereits seit Ende des Jahres 2020 aufgrund der Covid-19-Infektionslage eingestellt worden. Die Familienstützpunkte konnten nur Beratungsleistungen in Präsenz nach Voranmeldung oder Online bzw. telefonisch bereitstellen.

Ab Mai 2021 konnten mit den Lockerungen bei den Kontaktbeschränkungen Angebote wieder anlaufen. Diese fanden immer noch eingeschränkt mit verringerter Besucherzahl in den Familiencafés und bei Kursen statt. Es wurden einige Angebote im Freien angeboten, wie die Familiencafés, Naturspielgruppen und Peking-Kurse. To Go-Angebote des Familienstützpunkts familienSchwinge (z. B. mit Bastelvorlagen) wurden durchgängig im Winter, wie auch in der wärmeren Jahreszeit gut von den Familien angenommen.

Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeit in den Familienstützpunkten

Die Lockdowns und Kontaktbeschränkungen im Jahr 2021 führten zu einer verringerten Anzahl an offenen Angeboten in den Familienstützpunkten, wie die der Familiencafés und Spielgruppen und Treffs. Im Sommer fand ein großer Teil der Familiencafés draußen auf öffentlichen Plätzen und Spielplätzen statt, dies wurde sehr positiv von den Eltern aufgenommen und auch gut besucht. Einige Spielgruppen, insbesondere im Familienstützpunkt Süd, mussten neu ins Leben gerufen werden, da Kursleiterinnen ihre Tätigkeit beendet hatten. Die Suche gestaltete sich als schwierig. Die Kontaktaufnahme zu „neuen Familien“ litt weiterhin erheblich durch die Corona-Beschränkungen. Da für die meisten Angebote Anmeldungen erforderlich waren, lagen insbesondere bei den Indoor-Angeboten, die ab Herbst 2021 möglich waren, Besucherzahlen nicht sehr hoch. Einige Familien konnten weiter erreicht werden, da Online-Veranstaltungen für manche Eltern auch eine niedrigschwellige Möglichkeit für die Teilnahme waren, wie bei Online-Vorträgen für Eltern mit Schulkindern und Kleinkindern.

Qualitätssicherung durch die Koordinierungsstelle

Regelmäßige Teambesprechungen zwischen den Leitungskräften der Familienstützpunkte und der Koordinierungsstelle trugen 2021 weiterhin zur Qualitätsentwicklung in den Familienstützpunkten bei. Insbesondere neue Strategien in der Zeit der Pandemie, wie der Produktion von Videos und Podcasts, die abrufbar für die Homepage sind, Online-Angebote der Familienstützpunkte, sowie Online-Angebote mit Übersetzung durch Dolmetscher, mussten abgestimmt werden. Auch die finanziellen Aspekte und die Mittelverwendung musste geklärt werden.

Die Koordinierungsstelle gab fachliche Hilfestellung im Rahmen kollegialer Beratung in den Familienstützpunkten und hinsichtlich der Verwendung der Finanzmittel.

Die Jahresendgespräche der Familienstützpunkte erfolgten mit einem Resümee des vergangenen Jahres und mit den Zielsetzungen für das kommende Jahr 2021 Anfang 2021 via Videokonferenz.

5.8 Öffentlichkeitsarbeit

Werbewirksame Maßnahmen

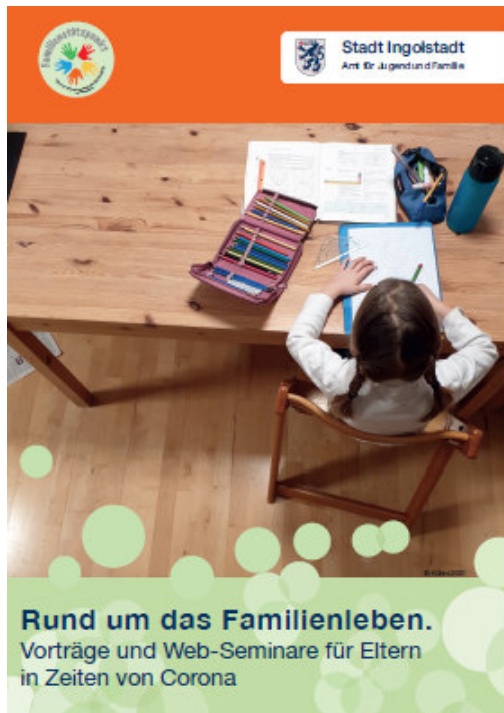


Abbildung 22: Flyer zur Online-Vortragsreihe „Rund um das Familienleben“ „Lernen zu Hause“ (2021)
(Foto: Iris Kühnl)

Unter dem Titel „Rund um das Familienleben. Vorträge und Web-Seminare in Zeiten von Corona“, der als Unterstützung für Familien in dieser belastenden Zeit angeboten wurde, übernahm die Koordinierungsstelle die Werbung für diese Reihe von Online-Vorträgen der Familienstützpunkte. Diese Reihe startete im November 2020 und wurde 2021 mit unterschiedlichen Themenbereichen fort-gesetzt

Mit dem Baustein „Lernen zu Hause“ wurden Online-Elternabende zum Thema Lernen von Lerntherapeutinnen und Lernbegleiterinnen angeboten. Sie stießen auf großen Zuspruch mit teilweise über 90 teilnehmenden Eltern und Interessierten. Auf Anfrage war auch eine Übersetzung in vier verschiedenen Sprachen (Türkisch, Russisch, Englisch, Arabisch) möglich. Außerdem fanden Online-Elternabende zu unterschiedlichen Themen mit Dolmetscher statt. Die Nachfrage war abhängig vom Thema und erhielt insgesamt ein positives Feedback von Eltern mit Migrationshintergrund.

Ein weiterer Baustein der Reihe „Rund um das Familienleben“ befasste sich unter dem Titel „Familienalltag gestalten“ mit den Themenbereichen, Ernährung und Bewegung, Schwangerschaft und Familienplanung, sowie Achtsamkeit im Alltag.

Kurzvorträge von ExpertInnen aus Ingolstädter Beratungs- bzw. Fachstellen zu verschiedenen Themen, wie z. B. Seelische Gesundheit, „Homeschooling“, Achtsamkeit, Gesunde Ernährung und Bewegung, sowie zu Schwangerschaft wurden unter Federführung der Familienstützpunkte von einer Medienfirma als Videos produziert und zum Download für die Eltern auf der Homepage eingestellt. Unter www.familienbildung.ingolstadt.de sind die Videos jederzeit kostenfrei abrufbar.

Als Ergänzung zu diesen Videos wurden Podcasts für Eltern in den Sprachen Türkisch, Russisch Englisch und Arabisch mit Dolmetschern produziert. Auch diese können auf der Homepage www.familienbildung.ingolstadt.de kostenfrei angehört werden.



Abbildung 23: Flyer zur Online-Vortragsreihe Rund um das Familienleben „Familienalltag gestalten“ (2021) (Stadt Ingolstadt)

Zu dieser Reihe kam noch der Baustein Medien in der Familie hinzu mit Vorträgen der Stiftung Medienpädagogik für Eltern mit Kindern in unterschiedlichen Altersgruppen und zu verschiedenen Themen rund um das Thema neue Medien. Die Teilnahme und das Interesse an diesen Online-Vorträgen waren auch groß.

Durch die gebündelte, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit durch die Koordinierungsstelle konnte die Aufmerksamkeit für die Familienstützpunkte und ihre Angebote vergrößert werden und Informationen zusätzlich in weitere Netzwerke eingespeist werden.

Homepage www.familienbildung.ingolstadt.de

Die Homepage familienbildung.ingolstadt.de wird von der Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Mediengestalter gepflegt und mit aktuellen Meldungen zu den Familienstützpunkten und

deren Kooperationspartnern bestückt. Außerdem dient die Homepage als Plattform für Videos und Podcasts der Familienstützpunkte.

Pressekonferenz und Werbemittel

In der wöchentlichen Pressekonferenz der Stadt Ingolstadt wurde für die Videos und die Podcasts der Familienstützpunkte und für die Online-Angebote der Familienstützpunkte geworben. Thema waren außerdem in der Pressekonferenz die Wiederaufnahme der Angebote im Sommer (Outdoor) und der Spielgruppen und Familiencafés im September. Außerdem erschienen Meldungen in der örtlichen Tagespresse, wie dem Donaukurier.

Werbung mittels Printprodukten, wie Flyer und Karten für die Familiencafés und für neue Veranstaltungen der Familienstützpunkte erfolgten mit geringerer Stückzahl als in den Jahren zuvor. Die Werbung und Information über Angebote hat sich aufgrund der Kontaktbeschränkungen seit Beginn der Pandemie zum großen Teil in das Internet und die Sozialen Medien verlagert.

5.9 Familienbildungstag der Koordinierungsstelle am 20.11.2021

Pandemiebedingt konnte der große Familientag, der für den 20.11.2021 geplant war, nicht stattfinden. Anstelle dessen fand ein digitaler Familienbildungstag statt, dem sich eine Online-Vortragsreihe anschloss. Am 20.11. fanden von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr Online-Vorträge bekannter Referent/innen zu verschiedenen Themen statt:

„Grenzen setzen ohne Schimpfen - Wie kann gelassene Erziehung gelingen?“ Mit Linda Syllaba, Autorin, Dipl.-Lebens- und Sozialberaterin.

„Gefahren im Internet - wie können wir unsere Kinder begleiten und schützen?“ Mit Cem Karakaya, Experte für Internetkriminalität.

„Mental load“ - der unsichtbare Stress im Familienalltag - Wie wir Familienorganisation „fairteilen“ können. Mit Stefanie Mädler, Psychologin, Trainerin für Stressbewältigung. Es waren 155 ständige BesucherInnen der Online-Veranstaltung zu verzeichnen. Ein technischer Support begleitete die Veranstaltung, die auf großes Interesse der Eltern stieß.

Die anschließenden Themenwochen vom 23.11. bis 02.12.2021 boten Online-Veranstaltungen zu folgenden Themen, die größtenteils von Ingolstädter Fachstellen, Kooperationspartner der Koordinierungsstelle Familienbildung, angeboten wurden:

„Gelassen durch die Pubertät“ mit 102 TeilnehmerInnen.

„Lernen für die Schule – das kriegen wir hin“. Die Online-Veranstaltung erreichte eine Teilnehmerzahl von 93 TeilnehmerInnen.

„Digitale Medien im Grundschulalter. Fluch und Segen – durch Corona umso mehr?“ mit 57 TeilnehmerInnen.

„Sinnvoller Umgang mit Süßem - ein wichtiges Thema in Corona-Zeiten“ erreichte 49 TeilnehmerInnen.

Zwei Veranstaltungen für den Workshop „Ressourcenpool. Auf die eigenen Stärken schauen und von den Stärken anderer Familien lernen“. Es nahmen 24 und 16 Eltern und Interessierte teil.

**Stadt Ingolstadt**
Amt für Jugend und Familie

Familien in Zeiten von Corona



Themenwochen mit Auftaktveranstaltung Online-Familienbildungstag 20. November

Auftaktveranstaltung

8.45 bis 9.15 Uhr Einloggen und Technik Check

9.15 bis 9.30 Uhr Einführung
Bettina Strobel, Koordinierungsstelle Familienbildung
Anschließend Begrüßung durch Bürgermeisterin Petra Kleine

9.30 bis 10.20 Uhr Vortrag 1
Grenzen setzen ohne Schimpfen. Wie kann gelassene Erziehung gelingen?
Linda Syllaba, Autorin, Dipl.-Lebens- und Sozialberaterin, Systemischer Coach

10.20 bis 10.30 Uhr Pause

10.30 bis 11.20 Uhr Vortrag 2
Gefahren im Internet. Wie können wir unsere Kinder begleiten und schützen?
Cem Karakaya, Experte für Internetkriminalität

11.20 bis 11.30 Uhr Pause

11.30 bis 12.20 Uhr Vortrag 3
**Mental Load – der unsichtbare Stress im Familienalltag
Wie wir Familienorganisation fairer gestalten können**
Stefanie Mädler, Psychologin, Trainerin für Stressbewältigung

12.20 bis 12.30 Uhr ABSCHLUSS

Anmeldung für die Auftaktveranstaltung bis zum 18. November unter [www.familienbildung.ingolstadt.de](https://forms.office.com/r/A4rWe-a8yrQ) oder <https://forms.office.com/r/A4rWe-a8yrQ>. Die Veranstaltung ist kostenfrei.
Der Familienbildungstag wird mit der Software Zoom durchgeführt. Sie erhalten alle Hinweise und den Zugangs-Link bei Ihrer Anmeldung.

Für Menschen mit Hörbehinderung ist die Übertragung am 20.11.2021 mit der Übersetzung durch Gebärdendolmetscher möglich. **Anmeldung hierfür bis spätestens 13. November.**

Themenwochen

Dienstag, 23. November, 19 bis 20.30 Uhr
Lernen für die Schule – das kriegen wir hin!
Online-Elternabend
Dr. Iris Kühnl, Lerntherapeutin, Eichstätt
Anmeldung bis zum 21. November

Donnerstag, 25. November, 15 bis 15.45 Uhr
Zeitlose Märchen
Erzählnachmittag für Kinder und Eltern
Ulrike Mommendey, Geschichtenerzählerin
Präsenzveranstaltung im Fronte-Saal, Fronte 79, Jahnstraße 25, Ingolstadt
Es gilt die 2-G-Regel für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren.
Kleinere Kinder sind davon ausgenommen.
Keine Anmeldung erforderlich.

Donnerstag, 25. November, 19 bis 20.30 Uhr
Ressourcenpool. Auf die eigenen Stärken schauen und von den Stärken anderer Familien lernen
Online-Workshop
Jana Diesperger, Familien- und Erziehungsberatungsstelle, Ingolstadt
Anmeldung bis zum 23. November

Dienstag, 30. November, 19.30 bis 21 Uhr
Gelassen durch die Pubertät
Online-Vortrag
Dr. Julia Gronauer, Erziehungs- und Familienberatung, Ingolstadt
Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien, Ingolstadt
Anmeldung bis zum 28. November

Mittwoch, 1. Dezember, 19 bis 20.30 Uhr
Sinnvoller Umgang mit Süßem – ein wichtiges Thema in Corona-Zeiten!
Online-Vortrag
Christine Krebe, Dipl.-Ökotrophologin und Referentin am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt
Anmeldung bis zum 29. November

Abbildung 24: Flyer zum Online-Familienbildungstag und Themenwochen „Familien in Zeiten von Corona“ (2021) (Stadt Ingolstadt)

5.10 Antragsmanagement „Familien in Not e.V.

Der Verein „Familien in Not e. V. unterstützt in Not geratene Familien und Senioren aus Ingolstadt und der Region, bei Schicksalsschlägen und existenzbedrohenden Notlagen. Auf Antrag und nach Überprüfung der Situation gibt der Verein Unterstützung in Form von Sachleistungen, Darlehen und finanziellen Hilfen, z. B.

- um akute Notlagen zu begleiten,
- um Bildungschancen der Kinder zu verbessern,
- um die Teilhabe am sozialen Leben zu sichern,
- um Folgen der Altersarmut zu lindern.

Das Antragsmanagement wird durch die Stadt Ingolstadt gefördert und beinhaltet:

- die Antragsbearbeitung,
- das Weiterleiten der Anfragen an die Vorstandschaft,
- und bei einer Bewilligung der Unterstützung deren Abwicklung.

5.11 Kinder- und Jugendpartizipation

5.11.1 Entscheidung durch den Stadtrat

Der Stadtrat hat am 27. Juli 2017 beschlossen, dass Kinder und Jugendliche in all ihnen betreffenden Belangen zu beteiligen sind. Seit September 2017 gibt es die Fachstelle für Kinder- und Jugendpartizipation im Amt für Jugend und Familie, SG 51/3.

Es sollen pro Jahr mindestens vier den unterschiedlichen

Diese werden von der mit den Kindern und Jugendlichen Durchführung begleiten Jugendtreff,

Quartiersmanagement der Sozialen Stadtgebiete, Vereine und Jugendverbände.



Kinder- und Jugendversammlungen in Stadtbezirken stattfinden.

pädagogischen Fachkraft gemeinsam durchgeführt. Bei der Vorbereitung und Kooperationspartner, wie Schule, Jugendorganisationen,

Die Ergebnisse aus der Kinder- und Jugendversammlung werden an die betreffenden Ämter der Stadt Ingolstadt und an die Politik weitergegeben. Die Bezirksausschüsse werden zu den Kinder- und Jugendversammlungen eingeladen und über die Ergebnisse informiert.

5.11.2 Konzept der Kinder- und Jugendpartizipation

Als Arbeitsgrundlage wurde ein Konzept mit folgenden Inhalten erstellt (Kurzfassung):

- Gesetzliche Grundlagen
- Ziel der Stadt Ingolstadt:
Kinder und Jugendliche werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand in allen sie betreffenden Belangen und Entscheidungen fortlaufend beteiligt
- Formen der Beteiligung:
Information, Meinungsäußerung, Mitsprache, Mitwirkung, Mitbestimmung, Selbstbestimmung
- Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen im Sinne der Inklusion

- Erste Schritte:
Bildung der Arbeitsgruppe „Begleitung Konzeptentwicklung“
Bekanntmachung der Kinder- und Jugendpartizipation
- Zeitliche Planung

5.11.3 Arbeitsgruppe Jugendpartizipation“ wurde 2021 aufgelöst

Die Arbeitsgruppe konnte aufgelöst werden, da das Konzept der Kinder- und Jugendversammlungen verstetigt wurde.

5.11.4 Kinder- und Jugendversammlungen im Jahr 2021

- Im Jahr 2021 konnte Pandemie bedingt nur in einem Stadtteil eine Kinderversammlung stattfinden:
- Am 20. und 21. Oktober 2021 fanden an der Grundschule Etting in jeder dritten und vierten Klasse eine Veranstaltung statt.

5.11.5 Anliegen der Kinder aus der Versammlung an der Grundschule Etting

- Sanierung von Spielplätzen
- Sanierung der Skateranlage
- Verkehrssituation in Etting
- Neugestaltung des Pausenhofs
- Überdachung im Pausenhof
- Verschließbare Abfalleimer in der St. Michael-Straße
- Zusätzliche Mülleimer an stark besuchten Spielplätzen

5.11.6 Folgende Wünsche aus den Versammlungen konnten in 2021 umgesetzt werden

- Stadtteil Süd
 - Sanierung des Spielplatzes „Am Oberen Anger“

5.11.7 E-Partizipation

Eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen wird weiterhin angestrebt. Bei Bedarf kann eine digitale Abstimmung über das stadtinterne Tool genutzt werden.

5.11.8 Einführung eines Jugendparlamentes in Ingolstadt

- Am 11.2.2021 wurde im Stadtrat beschlossen, dass es in Ingolstadt ein Jugendparlament geben soll.
- Die Wahl des ersten Jugendparlaments wurde als Briefwahl vom 14.6. bis 18.6.2021 durchgeführt. Es wird für zwei Jahre gewählt.
- Im Jugendparlament sind 25 jungen Menschen aus Ingolstadt und der Region 10 vertreten. Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihre Wohnung in Ingolstadt haben dürfen wählen. Junge Menschen aus der Region 10, die in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen

Tätigkeit nachgehen, dürfen sich zur Wahl stellen und dürfen wählen, wenn sie sich in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt eingetragen haben.

- Das Wahlergebnis wurde am Samstag, den 19.6.2021 im Saal der Fronte79 bekanntgegeben.
- Die Konstituierende Sitzung fand im Festsaal des Stadttheaters am 22.07.2021 statt. Bei der Konstituierenden Sitzung wurde die vorsitzende Person, erste und zweite Stellvertretung sowie eine schriftführende Person gewählt.
- Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Laut Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament repräsentiert das Jugendparlament die jungen Menschen der Stadt Ingolstadt. Es hat das Ziel, die Interessen von jungen Menschen überparteilich in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrats einzubringen (Präambel der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt)



6 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Fallerhebung (6.1), Kostendarstellung (6.2) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (6.3) gegliedert.

Im Abschnitt 6.1.1 und 6.1.2 werden aus der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die beiden Bereiche Kindswohlfährdung und Inobhutnahme kurz beschrieben und mit Diagrammen dargestellt. Beide Erhebungen sind kein Bestandteil des JuBB-Berichtes, werden aber hier explizit mit aufgeführt.

Die Grafiken unter 6.1.3 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2021 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 6.1.4 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet.

Der Abschnitt 6.1.5 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 6.1.6).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 6.1.7 aufgezeigt.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 6.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

In Kapitel 6.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.

Kapitel 6.4 bis 6.5 sind wiederum eigene Berichte des Amtes für Jugend und Familie und geben einen Einblick in das Aufgabenfeld der Fachdienste Pflegekinderdienst und Adoptionen.

Die Abschnitte 6.6 bis 6.12 beinhalten Informationen des Bereiches 51/4 mit den Fachdiensten Koordinationsstelle frühe Kindheit, Jugendhilfe im Strafverfahren, Trennung und Scheidung sowie den Bereich der Vormundschaften und des gesetzlichen Jugendschutzes.

6.1 Fallerhebung

6.1.1 Grafische Übersicht der Gefährdungsmitteilungen

Gegenstand der Erhebung sind abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen des Amtes für Jugend und Familie gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und seiner/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist.

Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören. Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

Im Berichtsjahr 2021 wurden dazu 383 (Vorjahr 455) Statistikbögen der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe Statistik „8a Kindwohlgefährdung“ erfasst (Anm.: wenn in der Familie mehrere Kinder und Jugendliche leben, dann ist für jedes Kind ein eigener Statistikbogen anzulegen).

*Von den insgesamt 383 erfassten Bögen war die Einschätzung so, dass in 26 Fällen eine akute Kindwohlgefährdung angenommen wurde (Vorjahr 15) und in 5 Fällen (Vorjahr 21) eine latente Kindwohlgefährdung vorlag.

In 211 Vorgängen (Vorjahr 237) war die Einschätzung des Jugendamtes so, dass weder eine Kindwohlgefährdung noch ein Hilfebedarf vorhanden war. In 141 Vorgängen (Vorjahr 182) wurde keine Gefährdung wahrgenommen, aber das Amt für Jugend und Familie kam zu der Einschätzung, dass ggf. ein Hilfebedarf besteht.

Abbildung 25: Verteilung der Gefährdungseinschätzungen nach Geschlecht

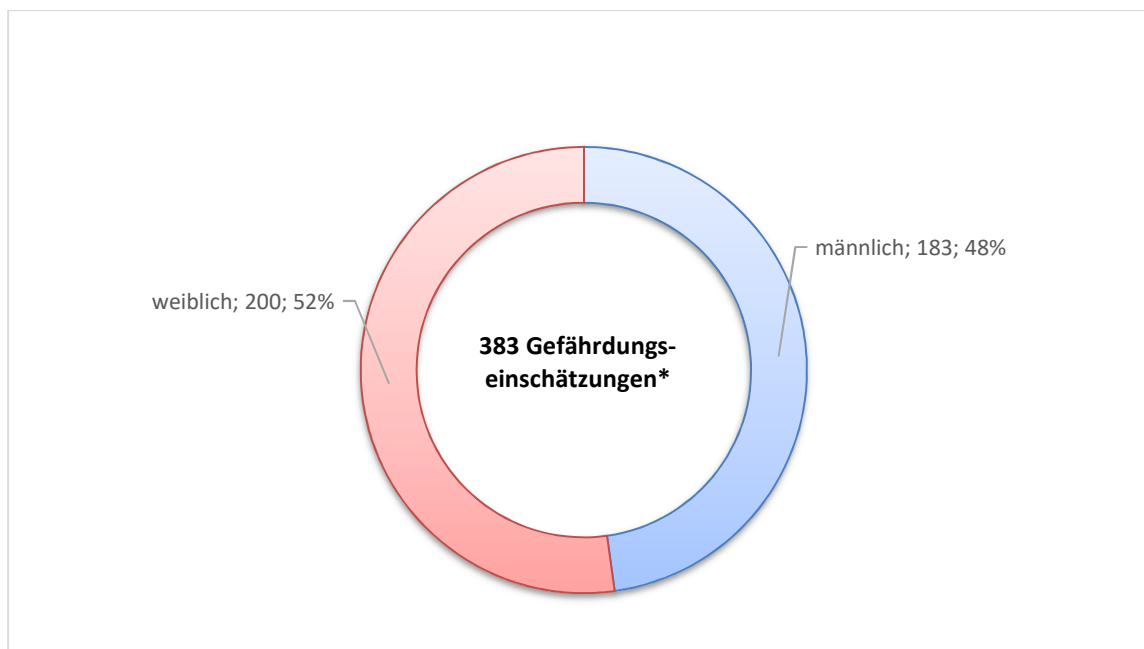


Abbildung 26: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

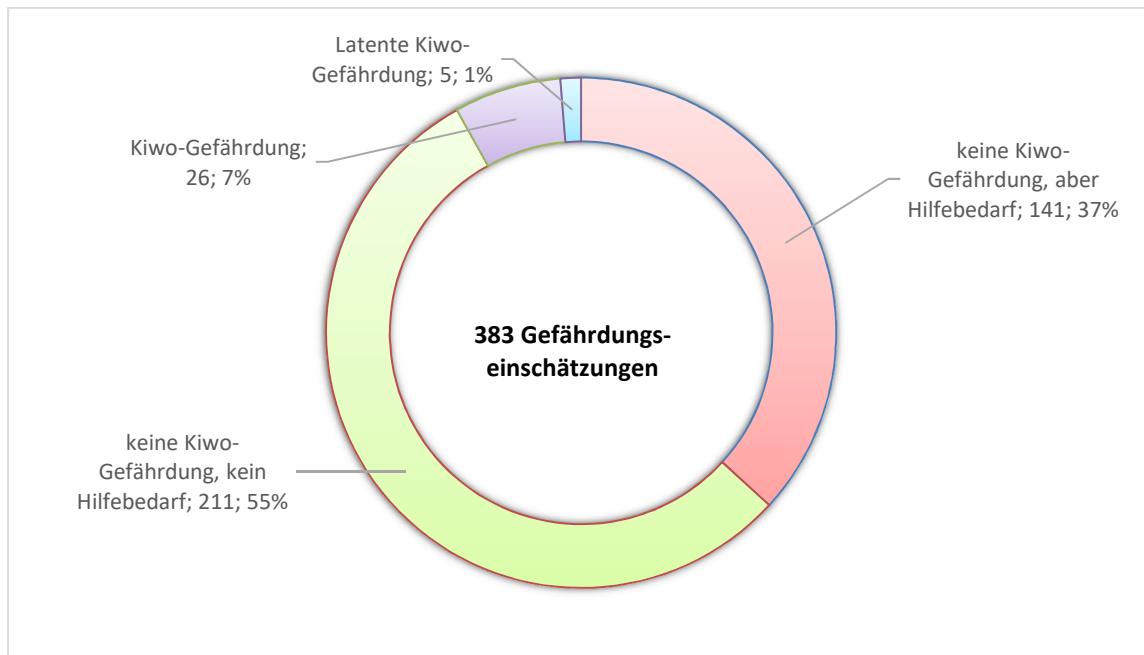


Abbildung 27: Verteilung nach Altersgruppen

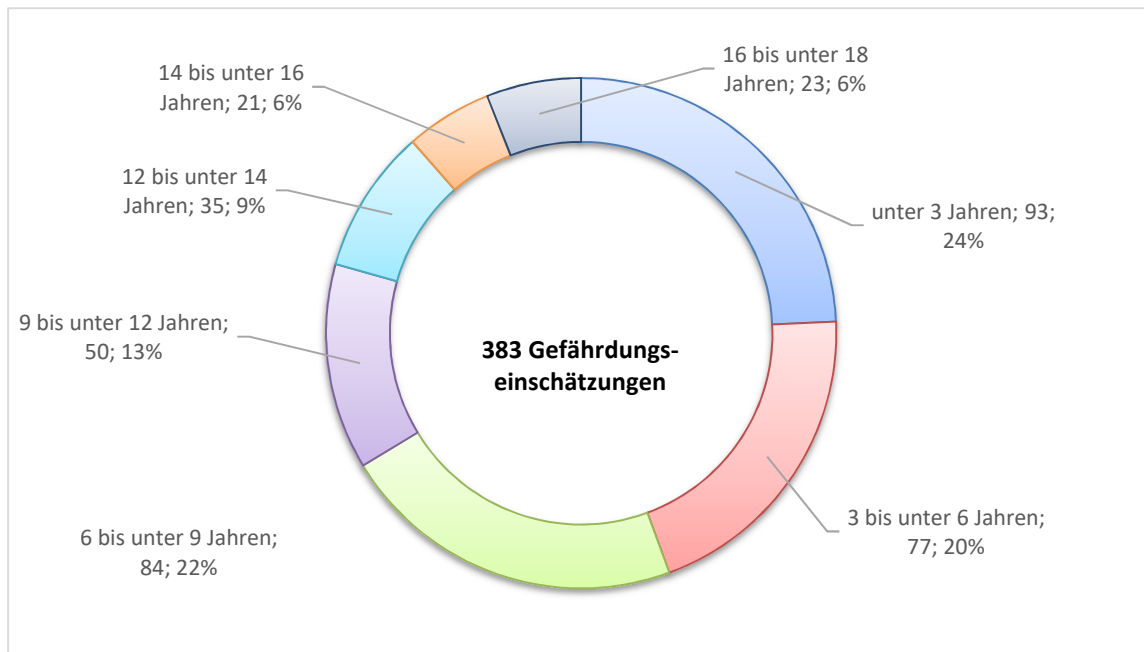
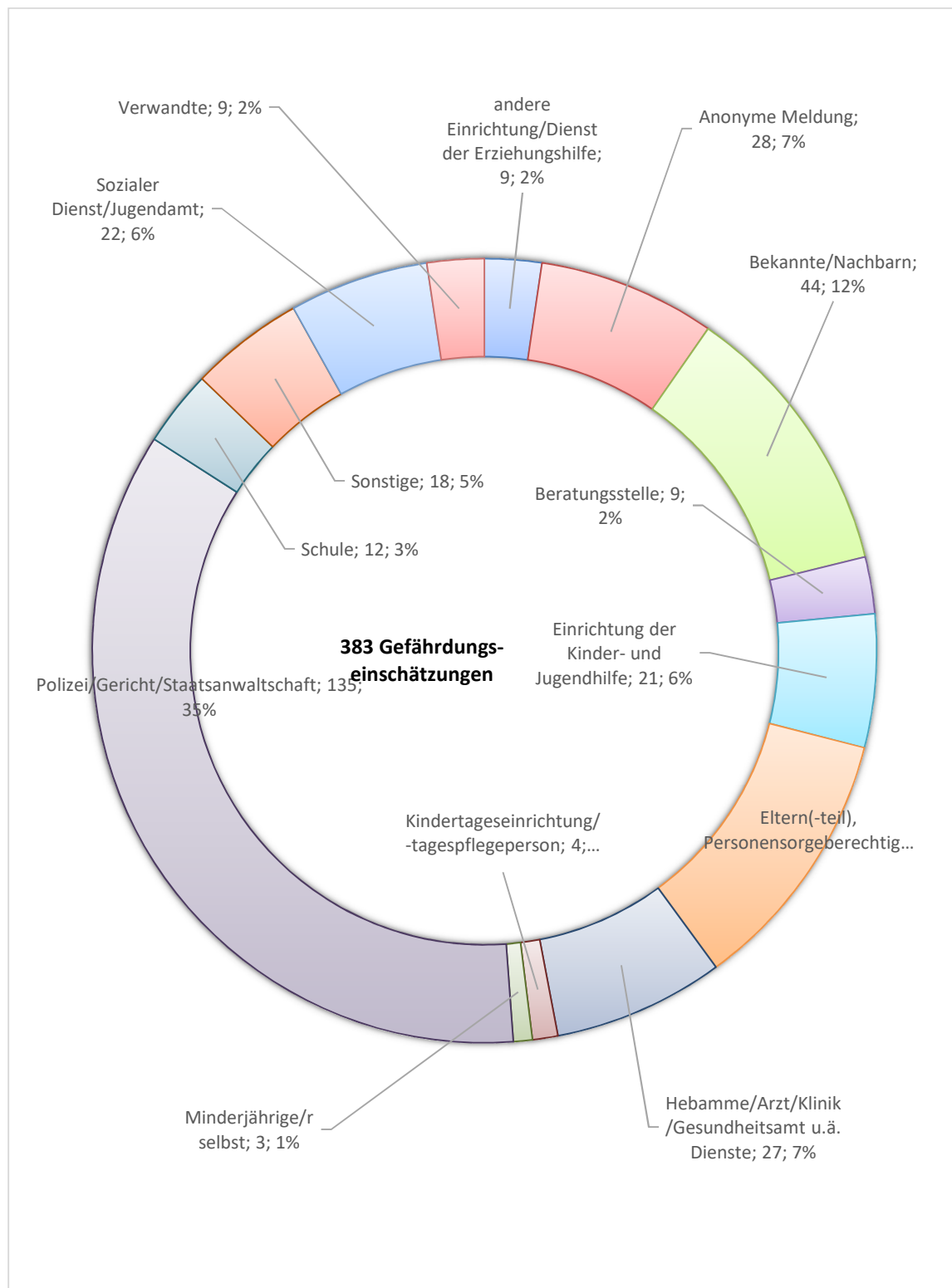


Abbildung 28: Verteilung nach Meldern von Kindswohlgefährdungen



6.1.2 Grafische Übersicht der Inobhutnahmen (§42 SGB VIII)

Mittels Inobhutnahme können Kinder durch Behörden aus ihrer Familie genommen werden, die Inobhutnahme kann zeitweise wie auch dauerhaft geschehen. Eine Inobhutnahme kann durchgeführt werden, wenn von einer massiven Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist. Dafür müssen konkrete Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen.

Gründe für eine Inobhutnahme können u.a. sein:

- Drogen- Alkoholsucht der Eltern
- Misshandlungen
- Sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung
- Überforderung der Eltern
- Kriminalität

Die rechtliche Grundlage für die Inobhutnahme bildet § 42 SGB VIII. Demnach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche selbst um Obhut bittet oder von einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl oder das Wohl des Jugendlichen auszugehen ist.

Auch ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, können in Obhut genommen werden.

*Von den insgesamt 113 Inobhutnahmen im Berichtsjahr 2021 (Vorjahr 58) sind 23 (56%) 14 Jahre und älter. Die weiteren Diagramme zeigen weitere hervorgestellte Merkmale zu den Inobhutnahmen, Grundlage der Erhebung ist die gesetzliche Kinder- und Jugendstatistik zu den Inobhutnahmen im Berichtsjahr 2021.

Abbildung 29: Verteilung der Inobhutnahmen nach Geschlecht

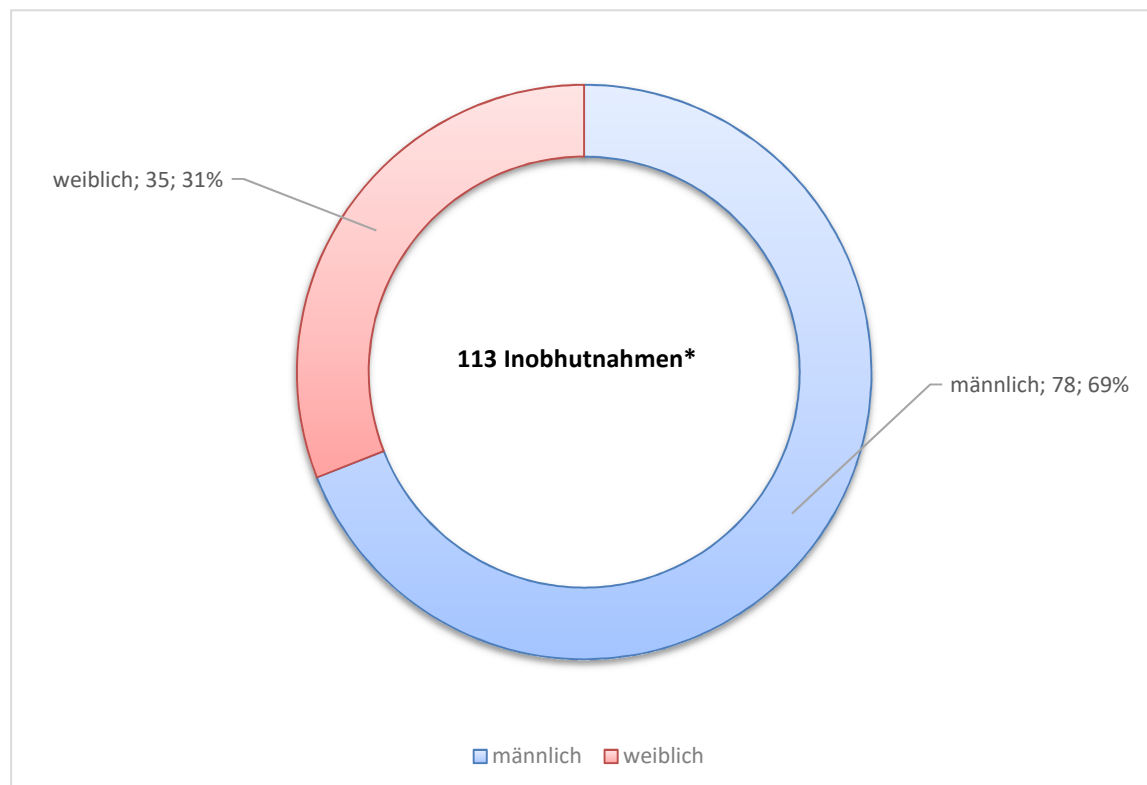


Abbildung 30: Verteilung der Inobhutnahmen nach Altersgruppen

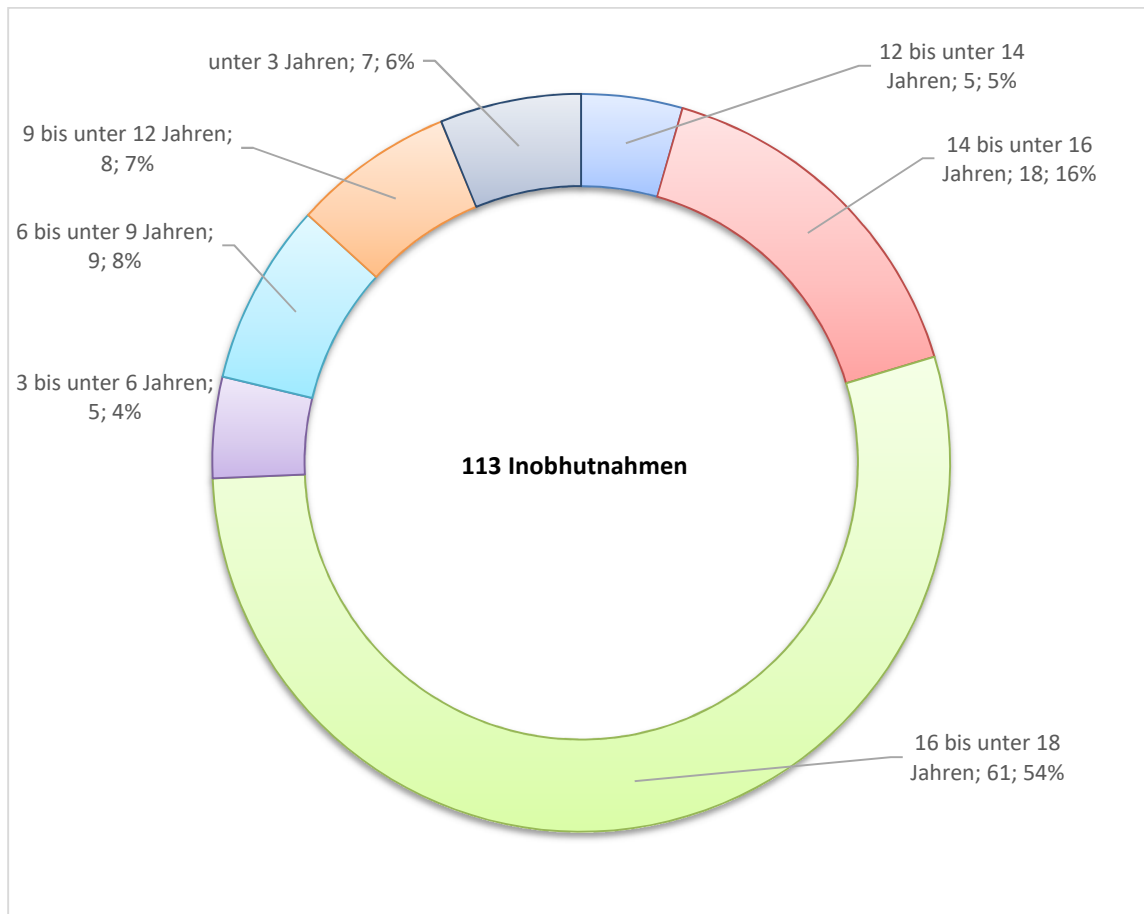
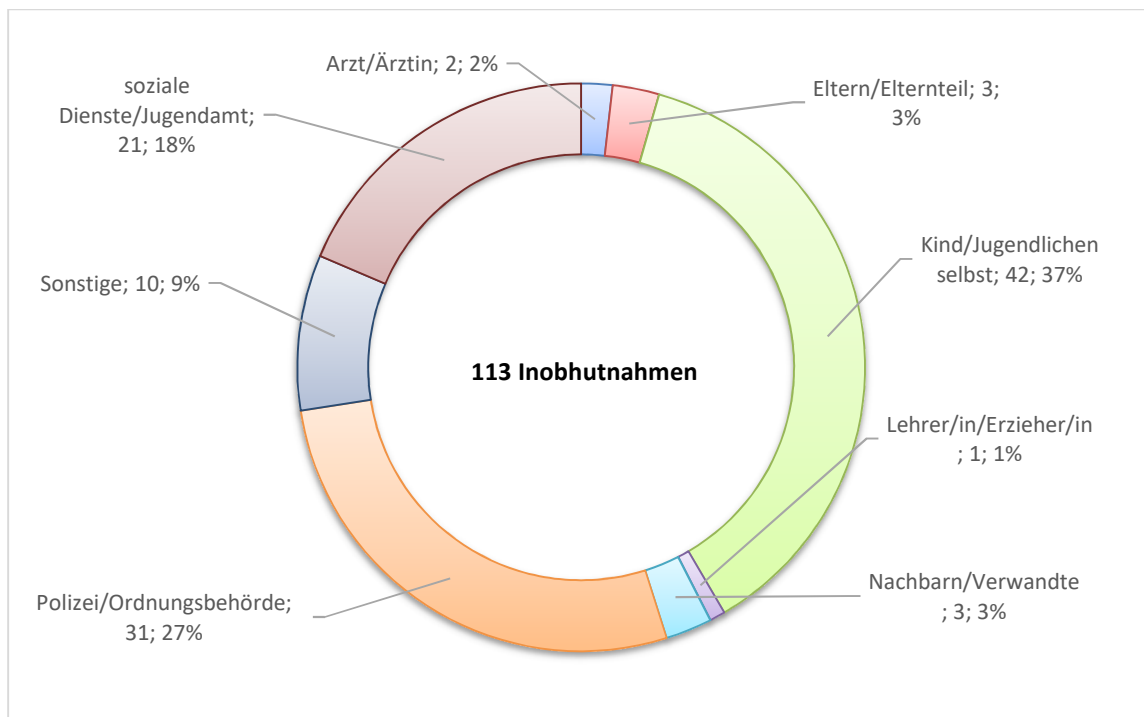
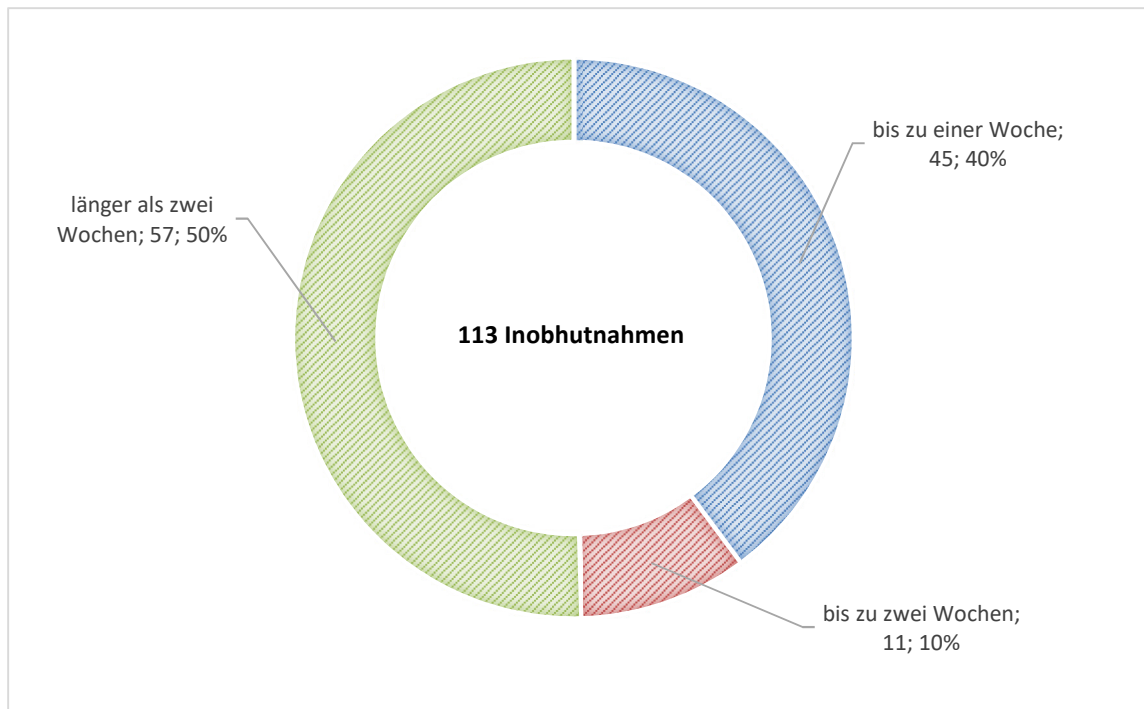


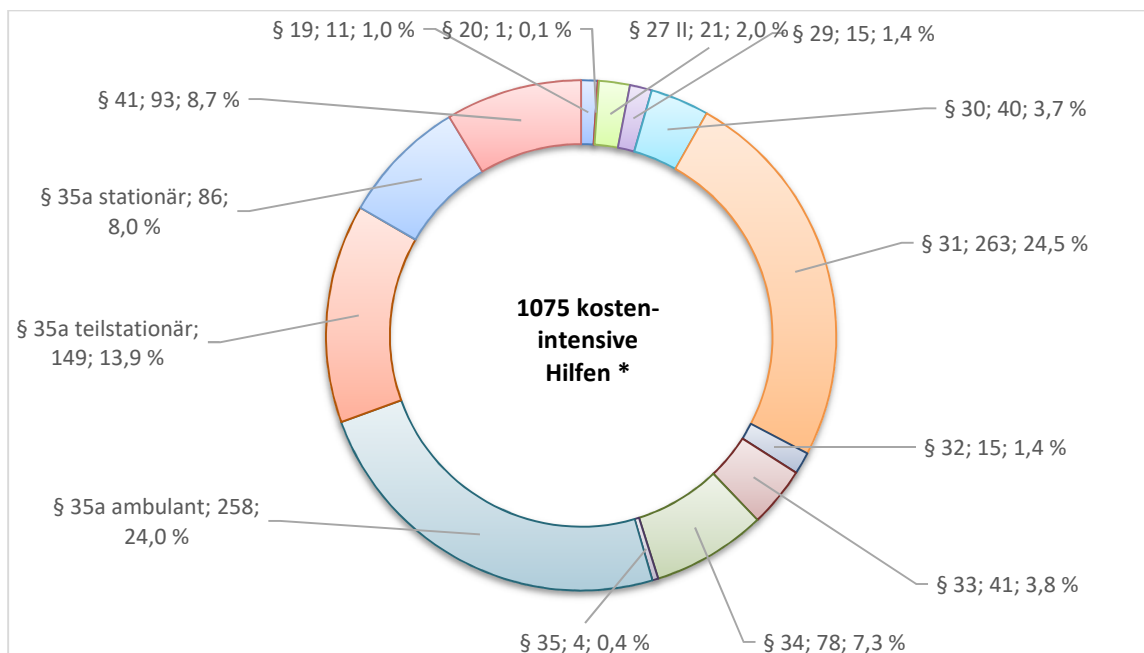
Abbildung 31: Verteilung der Inobhutnahmen nach „Maßnahme wurde angeregt durch ...“





6.1.3 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt Ingolstadt¹⁸

Abbildung 32: Verteilung der kostenintensiven Hilfen¹⁹



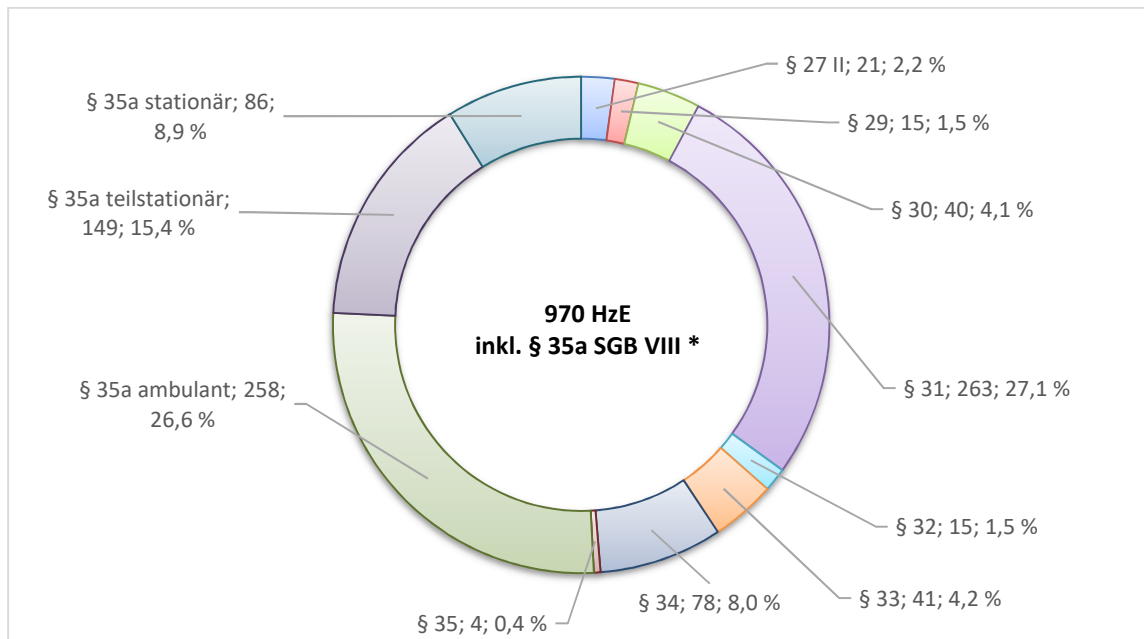
* Im Berichtsjahr 2021 wurden in der Stadt Ingolstadt 1.075 kostenintensive Hilfen bearbeitet (Vorjahr 1.114) inkl. der Hilfen zu §§19, 20, der HzE, der EGH und der Hilfen nach §41 SGB VIII.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁸ Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 5.1.3.

¹⁹ Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

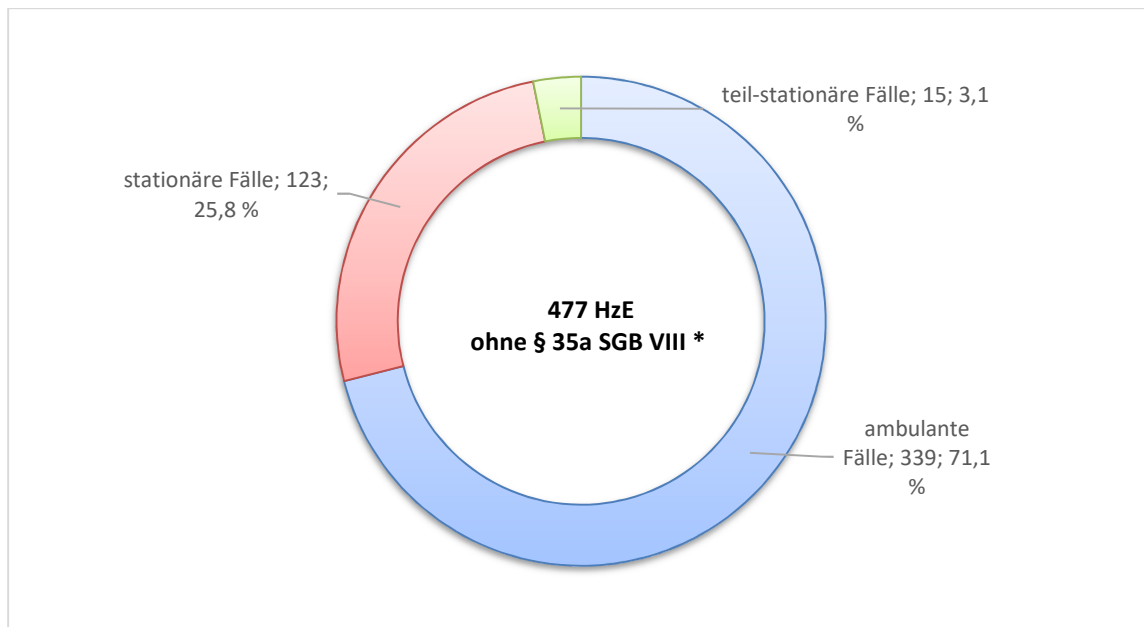
Abbildung 33: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung²⁰



* Im Berichtsjahr 2021 wurden in der Stadt Ingolstadt 970 Hilfen (Vorjahr 967) zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet (ohne §§19, 20 und den Hilfen nach §41 SGB VIII).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 34: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)²¹



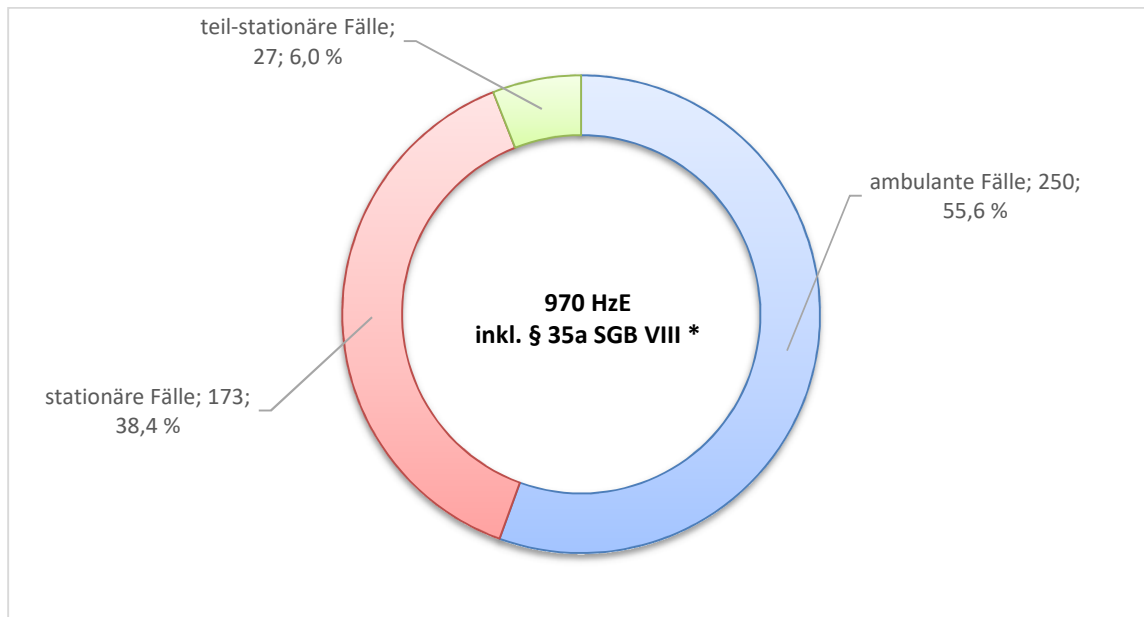
* Im Berichtsjahr 2021 wurden in der Stadt Ingolstadt 477 Hilfen zur Erziehung (Vorjahr 462) ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁰ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

²¹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

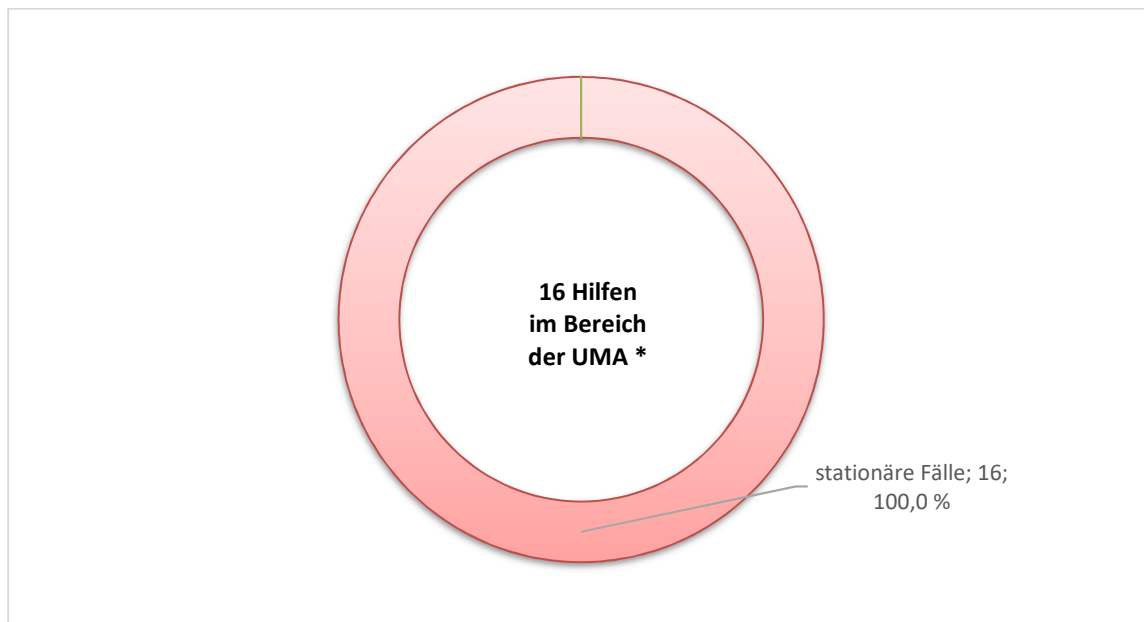
Abbildung 35: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)²²



* Im Berichtsjahr 2021 wurden in der Stadt Ingolstadt 970 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 36: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)²³



* Im Berichtsjahr 2021 wurden in der Stadt Ingolstadt 16 Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²² Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

²³ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

6.1.4 Einzelauswertungen

6.1.4.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

6.1.4.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll ...	▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfang	▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.



Tabelle 5: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2021	5
Hilfebeginn in 2021	6
Hilfeende in 2021	6
Fallbestand am 31.12.2021	5
Bearbeitungsfälle in 2021	11
Anteil weiblich *	63,6 %
Anteil Nicht-Deutsche	27,3 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,5
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	9,2 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	5,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.4.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	- Familien, in denen ein Elternteil oder beide bei der Kinderbetreuung ausfallen und - aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das im Haushalt lebende Kind nicht betreuen können.
Soll ...	den verbleibenden Elternteil bei der Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen, um dem Kind (Jugendliche sind hier ausgeschlossen) seinen familiären Lebensbereich zu erhalten.
Anbieter	- Jugendamt in Zusammenarbeit mit freien Trägern, - Dorfhelferinnenstationen, - Krankenkassen.
Inhaltliche Schwerpunkte	Vorübergehende Unterstützung des verbleibenden Elternteils bei der Betreuung, d.h. Pflege, Beaufsichtigung und Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt.
Umfang	Ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt.

Tabelle 6: Hilfen gemäß § 20 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2021	1
Hilfebeginn in 2021	0
Hilfeende in 2021	1
Fallbestand am 31.12.2021	0
Bearbeitungsfälle in 2021	1
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	36,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	0,5

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.4.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Familie soll, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Alle Hilfeangebote müssen daher in einem qualifizierten Entscheidungsprozess verglichen und die optimale Hilfe für den Einzelfall ermittelt werden. Ausgangspunkt für diese Hilfe ist in aller Regel ein Hilfeplan.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD). Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit in unmittelbarem Kontakt zu den KlientInnen. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Notsituationen und problematischer Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll dadurch deren Verhinderung bzw. Beseitigung erreicht werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die eine Dauer von sechs Monaten überschreitet, ist der Hilfeplan. Dieser wird vom ASD in Kooperation mit den jeweiligen Fachdiensten im Jugendamt unter Beteiligung von Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten entwickelt.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2021 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 339 (Vorjahr 340), das entspricht einem Anteil von 71,1 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 Abs. 2 SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.



6.1.4.2.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Bedarf.
Soll ...	▪ negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern, ▪ eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Anbieter	▪ Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der erzieherische Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld des Kindes bzw. des Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben. ▪ Hilfemaßnahmen können auch im Ausland erbracht werden, sind aber nur dann zulässig, wenn nach Maßgabe der Hilfeplanung festgestellt wurde, dass dem Bedarf nur durch eine Hilfeerbringung im Ausland entsprochen werden kann. Im Kontext der Hilfeplanung kann die Auslandsmaßnahme mit Hinblick auf das Gesamtziel nur ein Teil eines inlandbezogenen Hilfekonzpts sein, in welchem auch eine Nachbetreuung beschrieben wird.
Umfang	▪ Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.

Tabelle 7: Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2021	12	0
Hilfebeginn in 2021	9	0
Hilfeende in 2021	11	0
Fallbestand am 31.12.2021	10	0
Bearbeitungsfälle in 2021	21	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	38,1 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	19,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,9	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,9	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	9,18 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	9,18 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	12,4	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.4.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll ...	▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfang	▪ Sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Tabelle 8: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2021	11
Hilfebeginn in 2021	4
Hilfeende in 2021	9
Fallbestand am 31.12.2021	6
Bearbeitungsfälle in 2021	15
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	13,3 %
Anteil Nicht-Deutsche	33,3 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,6
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	9,3 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	7,6

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.4.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen. ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendrichter angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind zu beachten.
Soll ...	▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Erziehungsbeistände und BetreuungshelferInnen leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Ihr Einsatz ist geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe soll die sozialpädagogische Fachkraft in der Betreuung des jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschieht und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen des jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfang	▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.

Tabelle 9: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2021	27	0
Hilfebeginn in 2021	13	0
Hilfeende in 2021	23	0
Fallbestand am 31.12.2021	17	0
Bearbeitungsfälle in 2021	40	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	42,5 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	10,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,7	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	5,0	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	13,3 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	13,3 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	23,9	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.4.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll ...	durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Anbieter	Öffentlichen und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder (chronischen) Strukturkrisen in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfang	- Intensive Beratungsangebote, - Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, - Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, - Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Tabelle 10: Hilfen gemäß § 31 SGB VIII²⁴

Fallbestand am 01.01.2021	172
Hilfebeginn in 2021	91
Hilfeende in 2021	94
Fallbestand am 31.12.2021	169
Bearbeitungsfälle in 2021	263
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	14
Von SPFH betroffene Kinder	486
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	11,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	21,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	23,4 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	186,6

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁴ Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.



6.1.4.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Im Gesetz ist besonders die Tagesgruppe benannt. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei den ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, gehen aber täglich, in der Regel heißt das werktags, zu festgelegten Zeiten in eine Gruppe. Dort gibt es häufig eine gemeinsame Mahlzeit, die Hausaufgaben werden begleitet und im Spiel mit den anderen Kindern werden soziale Fertigkeiten trainiert.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2021 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 15, das entspricht einem Anteil von 3,1 % an allen gewährten Hilfen.

6.1.4.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll ...	- die Entwicklung von Mädchen und Jungen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern, - nach Möglichkeit hierdurch der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglicht werden.
Anbieter	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	- Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, - Begleitung der schulischen Förderung, - Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfang	Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Tabelle 11: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2021	9
Hilfebeginn in 2021	6
Hilfeende in 2021	8
Fallbestand am 31.12.2021	7
Bearbeitungsfälle in 2021	15
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1
Anteil weiblich *	26,7 %
Anteil Nicht-Deutsche	40,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,6
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,5
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	10,5 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	9,9

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.4.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Diese Maßnahmen bedeuten eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie. Sie werden in der Regel erst eingesetzt, wenn andere Hilfen innerhalb der Familie nicht zur gewünschten Veränderung geführt haben oder von vornherein deutlich ist, dass sie nicht Erfolg versprechend sind. Ziel ist in der Regel die Rückführung in die Familie oder bei Jugendlichen oder Heranwachsenden eher die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2021 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 123 Fälle, das entspricht einem Anteil von 25,8 % aller gewährten Hilfen.

6.1.4.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist. ▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche.
Soll ...	▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen diesem eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Anbieter	▪ Jugendamt bzw. freier Träger in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt, ▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich, ▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfang	▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegeeltern im konkreten Einzelfall, ▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie, ▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses, ▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Kind, ▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle), ▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien.



Tabelle 12: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII²⁵

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2021	36	0
Hilfebeginn in 2021	5	0
Hilfeende in 2021	7	0
Fallbestand am 31.12.2021	34	0
Bearbeitungsfälle in 2021	41	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	3	0
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	1	0
Anteil weiblich *	51,2 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	19,5 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,7	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,7	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	26,4 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	26,4 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	35,3	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 13: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

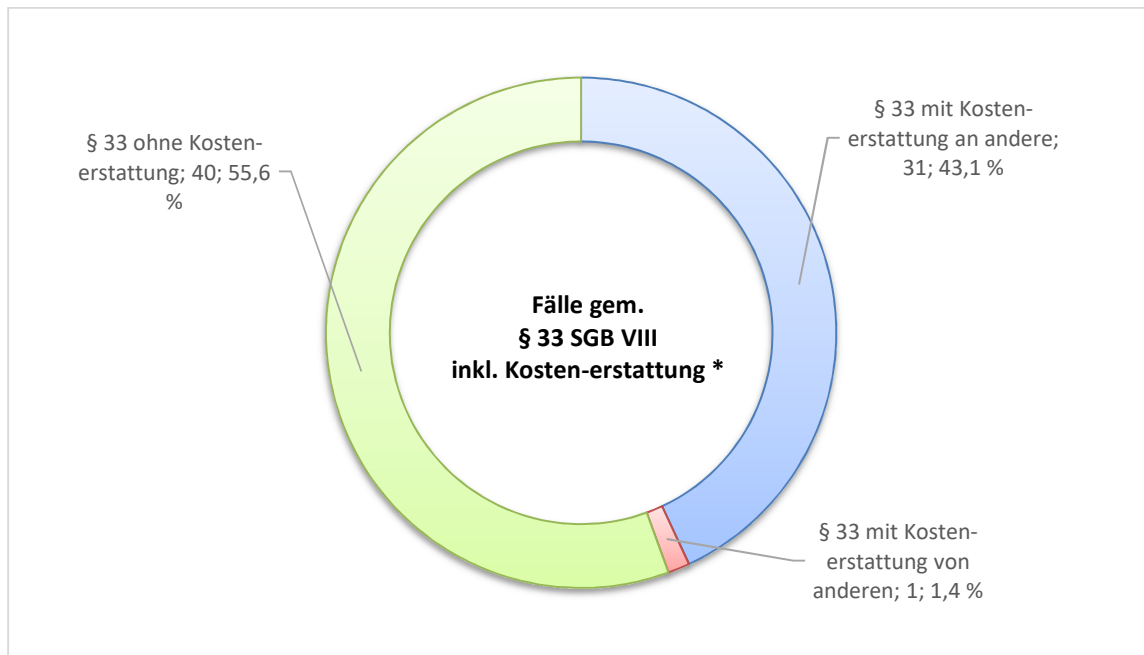
Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
40 (0 UMA)	1 (0 UMA)	31 (0 UMA)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁵ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



Abbildung 37: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2021



* Im Berichtsjahr 2021 gab es in der Stadt Ingolstadt 72 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll ...	▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel: – der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder – der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder – der Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Elternarbeit.
Umfang	▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.

Tabelle 14: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

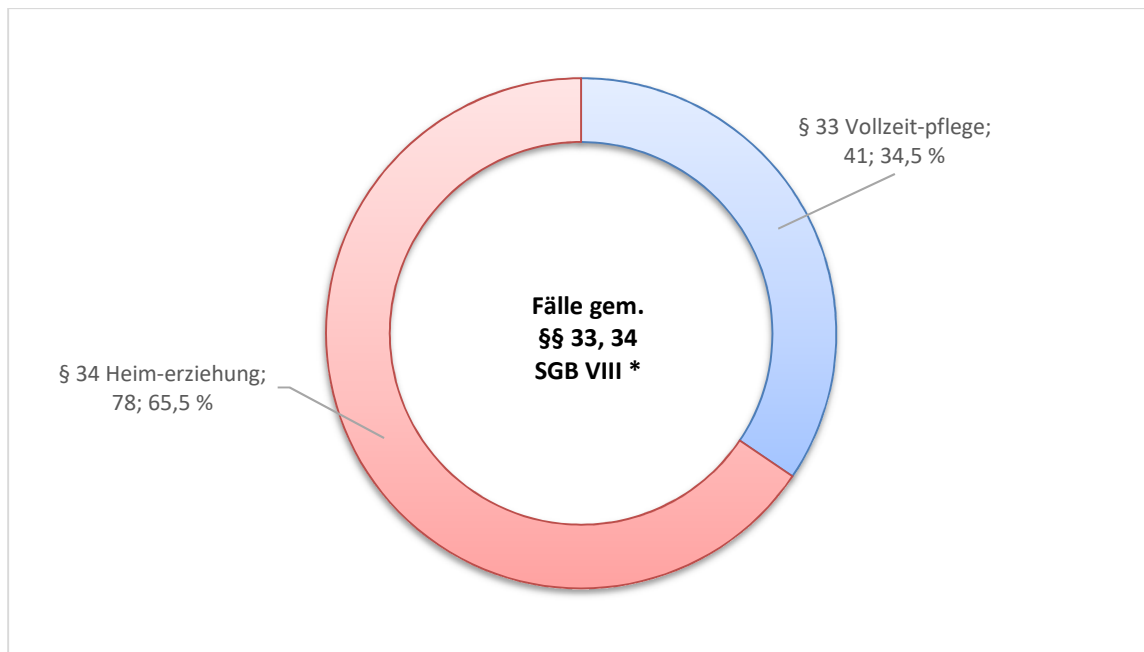
		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2021	43	2
Hilfebeginn in 2021	35	14
Hilfeende in 2021	21	4
Fallbestand am 31.12.2021	57	12
Bearbeitungsfälle in 2021	78	16
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	25	1
Betreutes Wohnen	0	0
Anteil weiblich *	30,8 %	6,3 %
Anteil Nicht-Deutsche	26,9 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	3,3	0,7
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	9,4	3,3
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	20,8 Monate	3,8 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	24,8 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	50,3	7,8

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 38: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2021



* Im Berichtsjahr 2021 betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung in der Stadt Ingolstadt 119.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), Jugendliche (14 - 18 Jahre).
Soll ...	▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, ▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen, ▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung, ▪ Entwicklung von Lebensperspektiven, ▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt, ▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfang	▪ Hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard, ▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen), ▪ Kontakt mit Behörden und Institutionen, ▪ Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme, ▪ Vermittlung kultureller Besonderheiten, ▪ Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes materieller Güter (z. B. Haushaltsführung), ▪ Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur, ▪ Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung), ▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.).



Tabelle 15: Hilfen gemäß § 35 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2021	2
Hilfebeginn in 2021	2
Hilfeende in 2021	4
Fallbestand am 31.12.2021	0
Bearbeitungsfälle in 2021	4
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Auslandsunterbringungen	2
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	25,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,3 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,8

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.4.5 Eingliederungshilfen

Sind Kinder oder Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen, so gibt es die Möglichkeit, Hilfen gemäß § 35a SGB VIII zu gewähren. Die Hilfen können in drei Formen gewährt werden: ambulant, teilstationär und stationär in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Ambulante therapeutische Hilfen (z.B. Legasthenie- und Dyskalkulietherapie),
- Schulbegleitung sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, eine Eingliederung seelisch behinderter (oder davon bedrohter) Kinder oder Jugendlicher zu gewährleisten.

6.1.4.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.
Soll ...	▪ Eingliederungshilfe leisten, ▪ drohende Behinderung verhüten, ▪ Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, ▪ geeignete Fachkräfte zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gem. § 35a SGB VIII.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sowie Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Der junge Mensch soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.
Umfang	▪ Ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, ▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, ▪ Hilfe durch Pflegepersonen, ▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen.

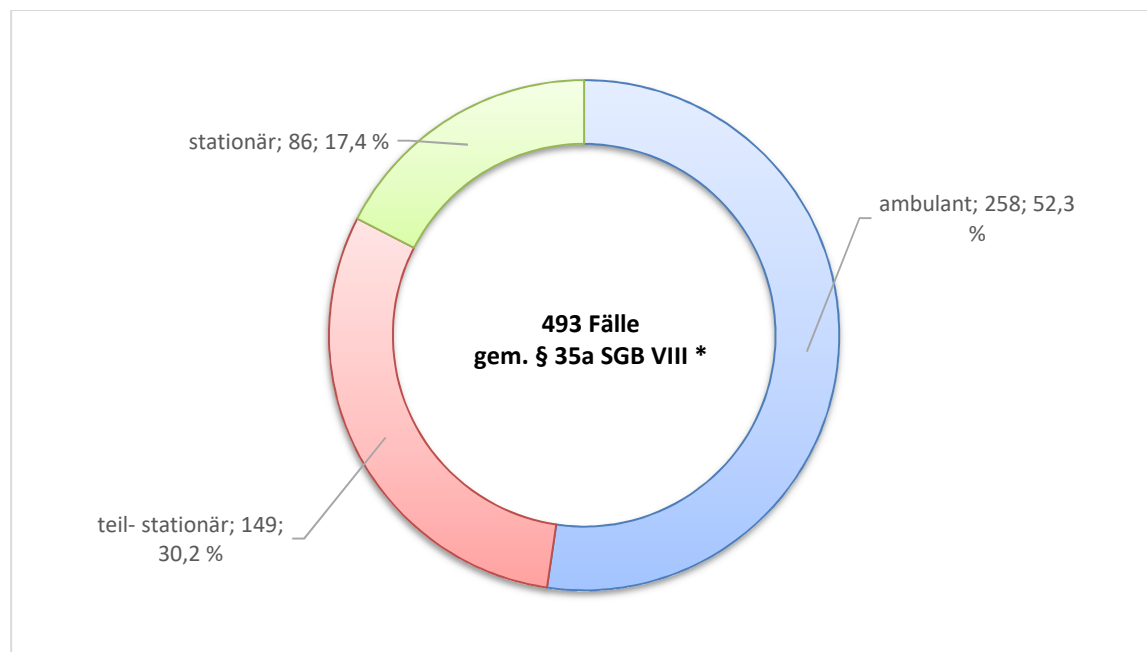


Tabelle 16: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2021	168	0	98	0	63	0
Hilfebeginn in 2021	90	0	51	0	23	0
Hilfeende in 2021	100	0	48	0	27	0
Fallbestand am 31.12.2021	158	0	101	0	59	0
Bearbeitungsfälle in 2021	258	0	149	0	86	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	8	0	12	0	8	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 39: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2021



* Im Berichtsjahr 2021 wurden in der Stadt Ingolstadt 493 Hilfen (Vorjahr 505) gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 40: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2021

Die Abbildung kann aufgrund fehlender Daten nicht dargestellt werden.

§ 35a SGB VIII ambulant

Tabelle 17: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII

		davon / bei UMA		davon / bei UMA
Ambulante therap. Hilfen	Bestand am 01.01.2021: 44	0	Hilfebeginn in 2021: 25	0
Schulbegleitung	Bestand am 01.01.2021: 36	0	Hilfebeginn in 2021: 22	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2021: 88	0	Hilfebeginn in 2021: 43	0
Anteil weiblich *	43,8 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	9,7 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	11,0	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	17,6	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	23,3 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	163,6	0,0		

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 18: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2021	98	0
Hilfebeginn in 2021	51	0
Hilfeende in 2021	48	0
Fallbestand am 31.12.2021	101	0
Bearbeitungsfälle in 2021	149	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	12	0
Anteil weiblich *	18,8 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	23,5 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	6,3	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	10,2	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	25,3 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	100,5	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 19: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII

			davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2021	86	davon 6 in betreutem Wohnen und 6 in einer Pflegefamilie	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	8		0
Anteil weiblich *	33,7 %		-
Anteil Nicht-Deutsche	8,1 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	3,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	5,8		0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	31,4 Monate		-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	62,9		0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.4.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII iVm § xy SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § xy SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII iVm § xy SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr.
Soll ...	▪ jungen Volljährigen, die nicht altersgemäß gereift sind und die Verhaltens-, Entwicklungs- und Leistungsstörungen zeigen, Hilfen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung anbieten.
Anbieter	▪ Jugendamt, ▪ Freie Träger, ▪ Einrichtungen.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ siehe §§ 27 Abs. 2I, IV, 28-30, 33-36, 39, 40, damit auch Maßnahmen iSv § 13 Abs. 2 SGB VIII.
Umfang	▪ Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung, ▪ Vermittlung an weitere Beratungsstellen, Arbeits-, Gesundheitsamt (z. B. bei Aids), Suchtberatung, Alkohol- und Drogenberatung.



Tabelle 20: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII²⁶

		davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2021	56	17
Hilfebeginn in 2021	37	11
Hilfeende in 2021	36	13
Fallbestand am 31.12.2021	57	15
Bearbeitungsfälle in 2021	93	28
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	2	0
Anteil weiblich *	35,5 %	7,1 %
Anteil Nicht-Deutsche	34,4 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	23,6	7,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	22,0	6,3
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,4 Monate	19,7 Monate

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilen sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 21: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten²⁷

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2021	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	0	0
§ 29	0	wird nicht erfasst
§ 30	30	16
§ 33	4	0
§ 34	23	12
§ 35	0	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	15	0
§ 35a stationär	21	0

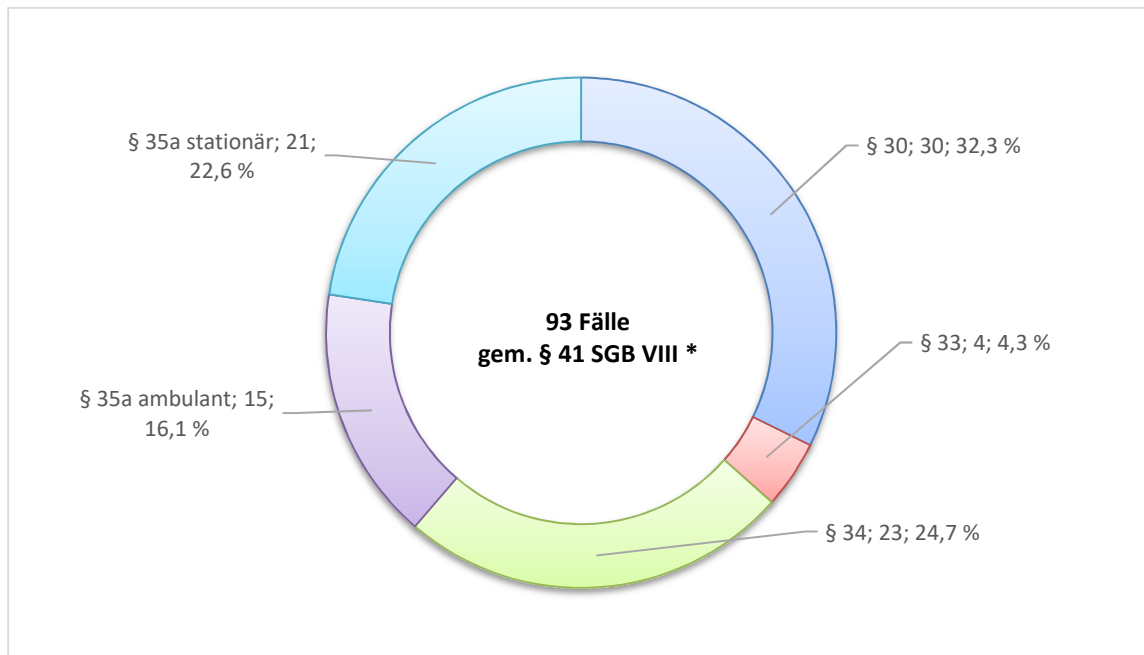
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁶ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

²⁷ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



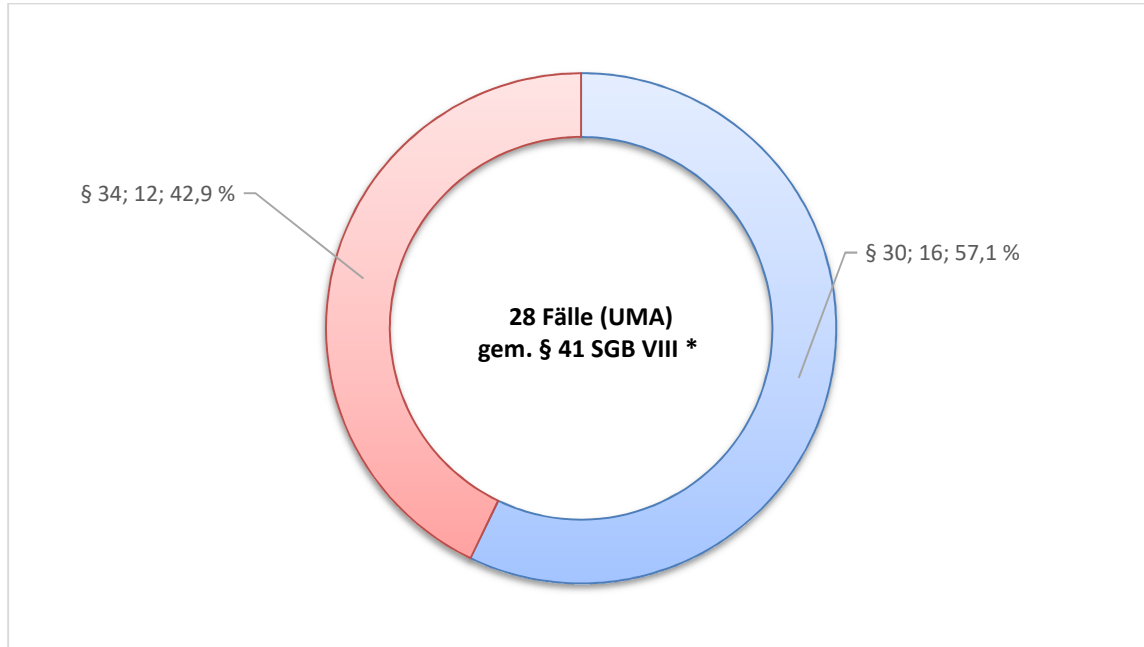
Abbildung 41: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten²⁸



* Im Berichtsjahr 2021 wurden in der Stadt Ingolstadt 93 Hilfen (Vorjahr 127) gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 42: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)²⁹



* Für den Bereich UMA wurden im Berichtsjahr 2021 in der Stadt Ingolstadt 28 Hilfen (Vorjahr 48) gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁸ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

²⁹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

6.1.5 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte³⁰ für die Stadt Ingolstadt

Tabelle 22: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2021³¹

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	11	0,47	-	1,0	9,2	5,3
§ 20	1	0,04	-	0,1	36,0	0,5
§ 27 II	21	0,89	4,4	0,9	9,2	12,4
§ 29	15	0,64	3,1	1,4	9,3	7,6
§ 30	40	1,70	8,4	5,0	13,3	23,9
§ 31	263	11,21	55,1	21,1	23,4	186,6
§ 32	15	0,64	3,1	1,5	10,5	9,9
§ 33 ***	41	1,75	8,6	1,7	26,4	35,3
§ 34	78	3,32	16,4	9,4	20,8	50,3
§ 35	4	0,17	0,8	0,4	15,3	1,8
HzE gesamt **	477	20,32	100,0	29,4	19,5	327,7
§ 35a ambulant	258	10,99	-	17,6	23,3	163,6
§ 35a teilstationär	149	6,35	-	10,2	25,3	100,5
§ 35a stationär	86	3,66	-	5,8	31,4	62,9
§ 41 ***	93	23,55	0,0	22,0	16,4	62,3

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁰ Siehe Kapitel 8: Glossar.

³¹ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



6.1.6 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 23: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2020³²

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	-5 (-31,3 %)	-32,0 %	-53,2 %	-0,6	-2,6
§ 20	-3 (-75 %)	-75,3 %	-75,4 %	27,7	-1,3
§ 27 II	2 (10,5 %)	9,3 %	9,3 %	-4,1	0,2
§ 29	-1 (-6,3 %)	-7,3 %	-7,5 %	-5,3	-2,0
§ 30	-10 (-20 %)	-20,9 %	-15,8 %	0,8	-5,0
§ 31	8 (3,1 %)	2,0 %	-3,2 %	3,7	14,8
§ 32	5 (50 %)	48,3 %	47,4 %	-5,5	4,0
§ 33 ***	-5 (-10,9 %)	-11,9 %	-11,9 %	-2,4	1,3
§ 34	14 (21,9 %)	20,5 %	36,6 %	1,5	7,2
§ 35	2 (100 %)	97,8 %	0,2 %	-	-0,3
HZE gesamt **	15 (3,2 %)	2,1 %	1,1 %	0,9	20,2
§ 35a ambulant	-19 (-6,9 %)	-7,9 %	-7,9 %	2,0	-33,4
§ 35a teilstationär	0 (0 %)	-1,1 %	-1,1 %	1,9	-7,9
§ 35a stationär	7 (8,9 %)	7,6 %	6,4 %	18,7	0,0
§ 41 ***	-34 (-26,8 %)	-25,3 %	-17,1 %	0,4	-11,9

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HZE gesamt“ nur noch die HZE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

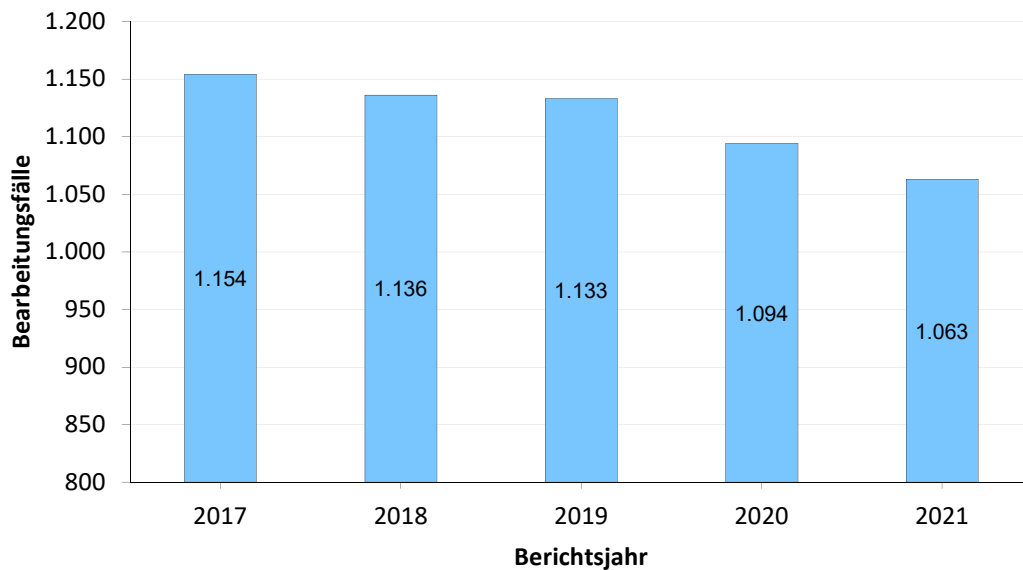
³² Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



6.1.7 Veränderungen im Verlauf (2017 – 2021)

6.1.7.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

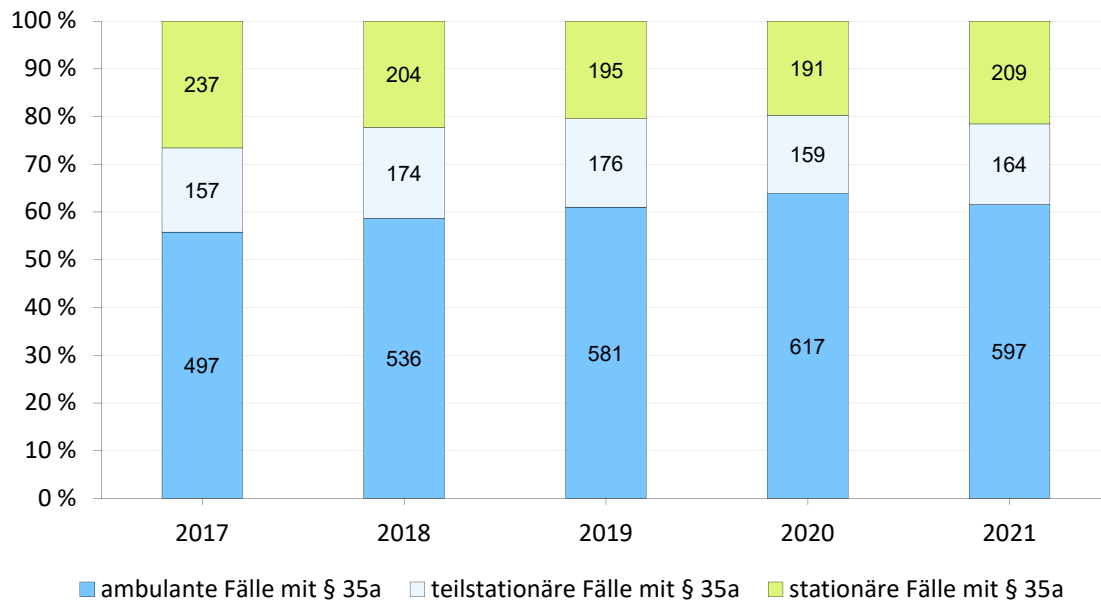
Abbildung 43: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen³³



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.7.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 44: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen³⁴



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

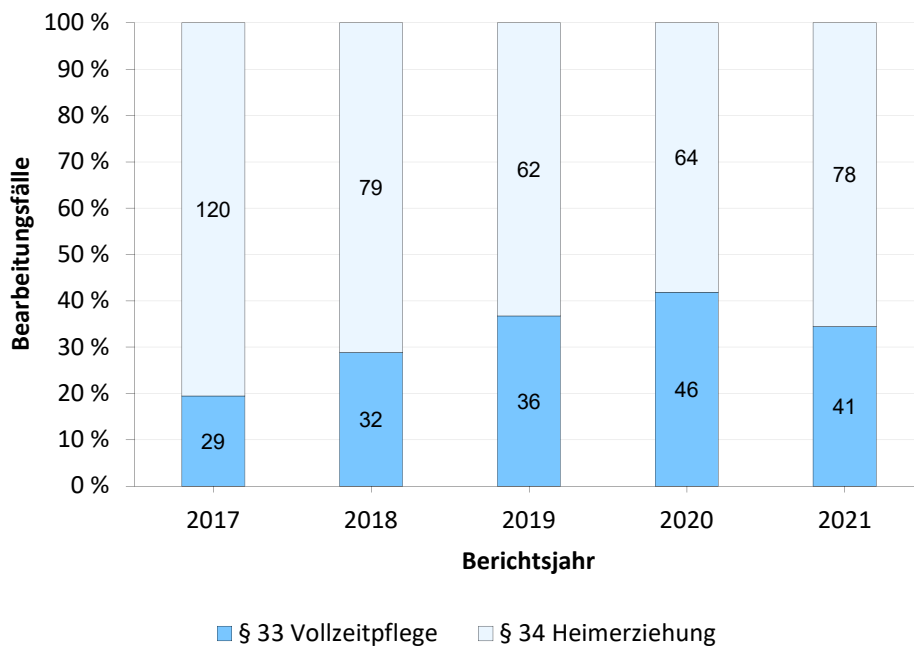
³³ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

³⁴ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



6.1.7.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

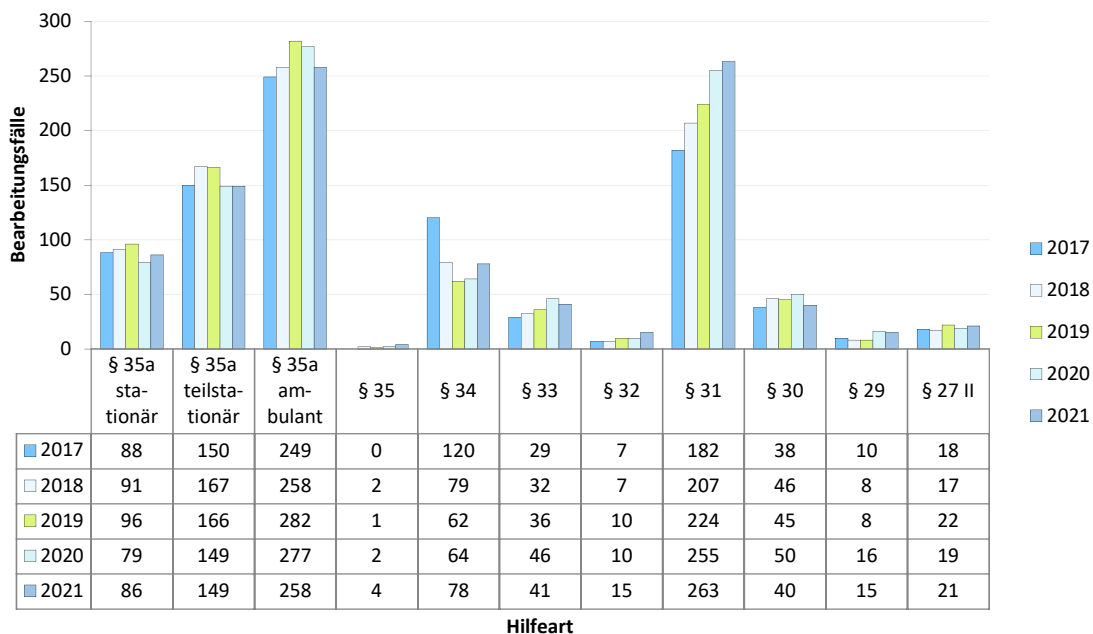
Abbildung 45: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung³⁵



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.7.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 46: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich³⁶



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁵ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

³⁶ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



6.2 Kostendarstellung

6.2.1 Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

6.2.1.1 Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen

Tabelle 24: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 ff. **, § 41, § 35a	16.675.418	264.887	16.940.305	796.078	886.627	804.855	2.487.560	14.452.745

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2020) von 1.063 Fällen ergaben Kosten von 13.596 € pro Fall. Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 527 € pro Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen dieser Altersgruppe. Die Einnahmen / Erträge deckten 14,7 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 25: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
amb. Hilfen	4.580.124	264.132	4.844.256	-	39.998	-	39.998	4.804.258
teilstat. Hilfen	2.725.141	-	2.725.141	76.458	99.260	-	175.718	2.549.423
stat. Hilfen**	9.370.153	755	9.370.908	719.620	747.369	804.855	2.271.844	7.099.064

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

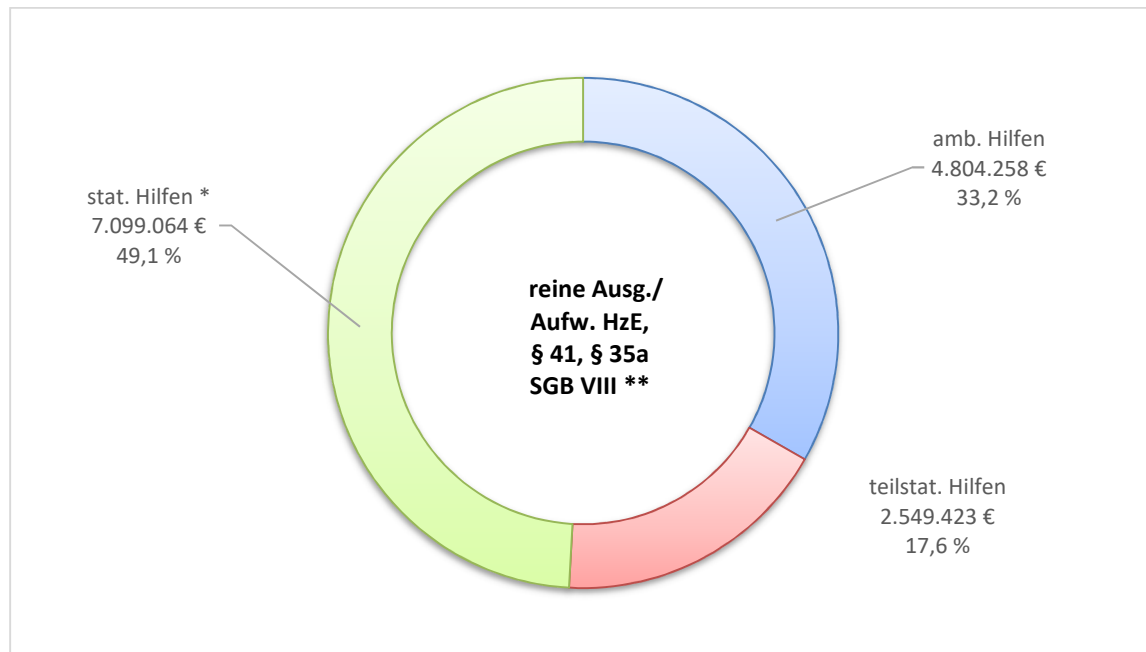
Bezogen auf die Gesamtfallzahl ergaben sich bei den ambulanten Hilfen (642 Fälle) Kosten von 7.483 € pro Fall, bei den teilstationären Hilfen (164 Fälle) 15.545 € pro Fall und bei den stationären Hilfen (257 Fälle) 27.623 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich im ambulanten Bereich Kosten in Höhe von 175 € pro Kind / Jugendlichen, im teilstationären Bereich von 93 € pro Kind / Jugendlichen und im stationären Bereich von 259 € pro Kind / Jugendlichen.



6.2.1.2 Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

Abbildung 47: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2021



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Im Berichtsjahr 2021 lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für die Leistungen im Bereich HzE, § 41 und § 35 a SGB VIII in der Stadt Ingolstadt bei 14.452.745 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.3 Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)

6.2.1.3.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Tabelle 26: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 19	505.761	-	505.761	2,7	6.298	166	-	6.464	499.297

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 11 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 45.390 € pro Fall.

6.2.1.3.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Tabelle 27: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 20	11.781	-	11.781	0,1	-	-	-	-	11.781

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 1 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 11.781 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 1 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

6.2.1.4 Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII)

6.2.1.4.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Tabelle 28: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	108.602	264.132	372.734	2,0	-	-	-	-	372.734
davon UMA	3.573	-	3.573	0,0	-	-	-	-	3.573

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 21 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 17.749 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 16 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Tabelle 29: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	108.602	264.132	372.734	2,0	-	-	-	-	372.734
davon vorr. amb. / teilstat.	108.459	-	108.459		-	-	-	-	108.459
davon vorr. außerh. d. Familie	-	-	-		-	-	-	-	-
davon ergänz. / sonst. Hilfen	143	264.132	264.275		-	-	-	-	264.275

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.2.1.4.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Tabelle 30: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 29	22.506	-	22.506	0,8	-	-	-	-	22.506

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 15 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 1.500 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 10- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 2 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

6.2.1.4.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

Tabelle 31: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	256.732	-	256.732	1,4	-	1.914	-	1.914	254.818
davon UMA	-	-	-	0,0	-	7.826	-	7.826	-7.826

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 40 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 6.370 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe 35 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,7 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 32: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2021



	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	256.732	-	256.732	1,4	-	1.914	-	1.914	254.818
davon Erziehungs- beistandschaft	256.732	-	256.732	1,4	-	1.914	-	1.914	254.818
davon Betreuungshilfe	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.4.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Tabelle 33: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 31	2.300.600	-	2.300.600	12,2	-	-	-	-	2.300.600

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 263 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 8.748 € pro Familie.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 123 € pro Kind dieser Altersgruppe.



6.2.1.5 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

6.2.1.5.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tabelle 34: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 32	233.558	-	233.558	1,2	400	-	-	400	233.158

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 15 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 15.544 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 24 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,2 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.1.6 Stationäre Hilfen zur Erziehung

6.2.1.6.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Tabelle 35: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 33 (ohne KE **)	608.802	-	608.802		62.215	36.870	-	99.085	509.717
davon UMA	-	-	-		-	-	-	-	-
§ 33 (nur KE ***)	352.535	-	352.535		-	-	-	-	352.535
davon UMA	-	-	-		-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 41 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 12.432 € pro Fall.³⁷

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 22 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.³⁸

Die Einnahmen / Erträge deckten 16,3 % der Ausgaben / Aufwendungen ab. Hinzu kommen reine Ausgaben / Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich des § 33 in Höhe von 14 €.³⁹

6.2.1.6.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Tabelle 36: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.682.699	755	2.683.454	7,0	173.686	387.351	804.855	1.365.892	1.317.562
davon UMA	429.483	-	429.483		7.572	142.268	-	149.840	279.643

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen abzüglich der Gesamteinnahmen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 78 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 16.892 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 275 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 50,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

³⁷ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

³⁸ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

³⁹ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 37: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.682.699	755	2.683.454	7,0	173.686	387.351	804.855	1.365.892	1.317.562
davon Heimunter- bringung	2.682.699	755	2.683.454	7,0	173.686	387.351	804.855	1.365.892	1.317.562
davon betreutes Wohnen	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.6.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Tabelle 38: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive
sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35	192.404	-	192.404	1,0	2.972	-	-	2.972	189.432

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 4 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 47.358 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 40 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 1,5 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.1.6.4 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 39: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35a	8.634.539	-	8.634.539	42,2	389.596	254.544	-	644.140	7.990.399
davon: UMA	-	-	-	0,0	1.840	-	-	1.840	-1.840
§ 35a ambulant	1.714.669	-	1.714.669	9,0	-	38.084	-	38.084	1.676.585
davon: Schulbegleitung	1.031.536	-	1.031.536	5,3	-	25.193	-	25.193	1.006.343
§ 35a teilstationär	2.491.583	-	2.491.583	12,1	76.058	99.260	-	175.318	2.316.265
§ 35a stationär	4.428.287	-	4.428.287	21,1	313.538	117.200	-	430.738	3.997.549
davon: stationär im Heim	4.370.493	-	4.370.493		304.434	74.931	-	379.365	3.991.128
davon: stationär in Pflegefamilie	57.794	-	57.794		9.104	42.269	-	51.373	6.421

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 493 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 16.208 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 545 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 7,5 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.1.6.5 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Tabelle 40: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	1.753.160	-	1.753.160	7,3	167.209	205.948	-	373.157	1.380.003
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-		-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 29	-	-	-		-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	102.901	-	102.901		-	-	-	-	102.901
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	33.748	-	33.748		-	-	-	-	33.748
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	118.184	-	118.184		-	-	-	-	118.184
§ 41 iVm § 34	449.711	-	449.711		33.140	32.564	-	65.704	384.007
§ 41 iVm § 35	-	-	-		-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a ambulant	74.114	-	74.114		-	-	-	-	74.114
§ 41 iVm § 35a stationär	974.502	-	974.502		134.069	173.384	-	307.453	667.049

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2021 zuzüglich Zugänge 2021) von 93 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 13.568 € pro Fall.⁴⁰

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 320 € pro jungen Volljährigen dieser Altersgruppe.⁴¹

Die Einnahmen / Erträge deckten 22,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.⁴²

⁴⁰ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴¹ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴² Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 41: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2021

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	364.031	-	364.031		9.014	-	-	9.014	355.017
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-		1.138	-	-	1.138	-1.138
§ 41 iVm § 30	100.600	-	100.600		-	-	-	-	100.600
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	-	-	-		-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-		-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	204.071	-	204.071		7.001	-	-	7.001	197.070
§ 41 iVm § 35a ambulant	-	-	-		-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a stationär	59.360	-	59.360		875	-	-	875	58.485

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.6.6 Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen

Durch die Auswertungen der JuBB-Daten lassen sich für die stationären Hilfen noch detailliertere Darstellungen der Kosten ermitteln. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bearbeitungsfälle der Summe über die Laufzeittage aller Hilfen gegenüber. Als Laufzeittag wird dabei jeder Tag, den ein junger Mensch in einer stationären Einrichtung verbracht hat, gezählt. Diese Auswertung ist nur für die Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII stationär möglich.

Tabelle 42: Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle

	Bearbeitungsfälle in 2021	Summe der Laufzeittage aller Fälle in 2021	Gesamtausgaben/ -aufwendungen * in € je Laufzeittag in 2021
§ 34	78	17.736	151,3
davon UMA	16	2.673	160,7
§ 35a stationär	86	22.440	197,3
davon UMA	0	0	-

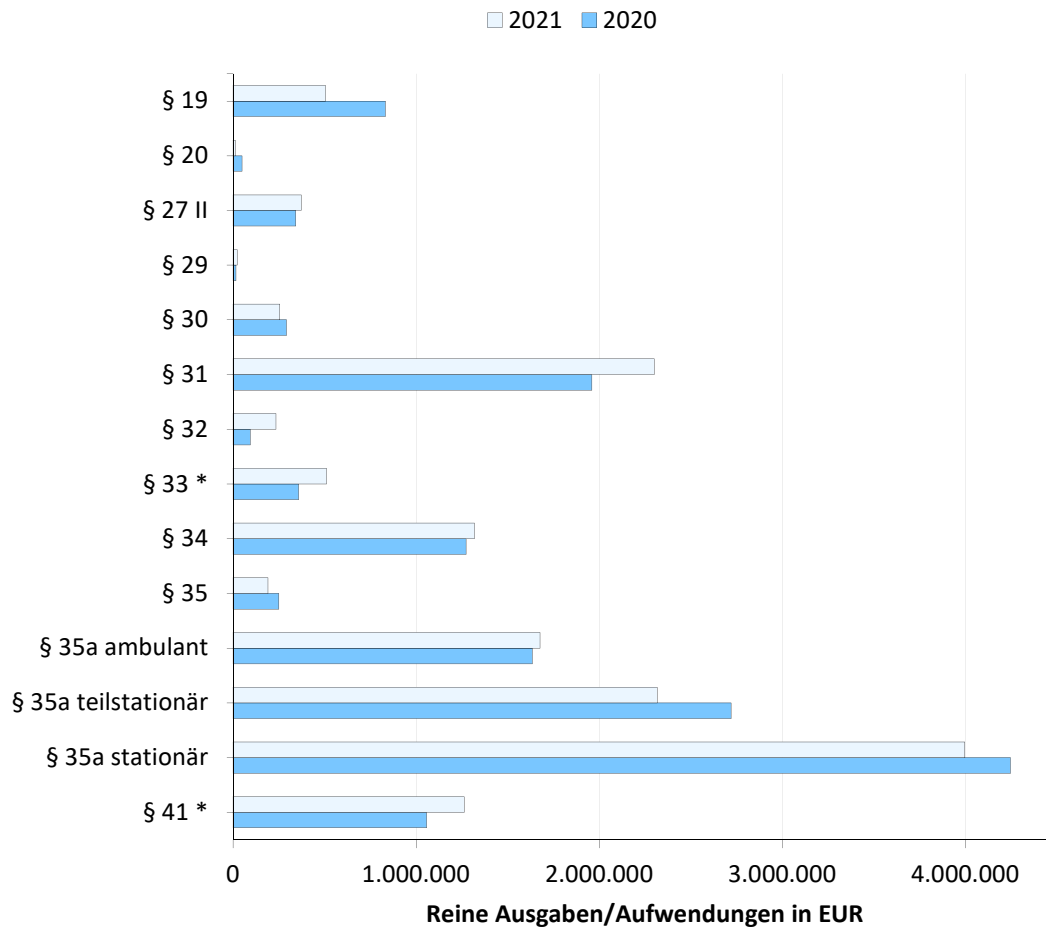
* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen + Fördermittel § 74 SGB VIII

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.2.2 Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr⁴³

Abbildung 48: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr



* Ohne Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 und Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII, letztere jedoch erst ab 2018, da in 2017 und vorher die Datenbasis nicht entsprechend differenziert vorlag).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴³ Inklusive UMA.

6.3 Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2021

6.3.1 Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

Tabelle 43: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2021

	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33 *	§ 34	§ 35a amb.	§ 35a teilstat.	§ 35a stat.	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	30,43	34,49	66,15	47,76	151,30	29,33	68,96	197,34	74,44
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	13,30	23,38	10,50	26,43	20,81	23,25	25,33	31,41	16,44
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	1,70	11,21	0,64	1,75	3,32	10,99	6,35	3,66	23,55

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.3.2 Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn

Tabelle 44: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2021

	§ 30	§ 33 *	§ 34	§ 35a	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	-	-	160,67	-	69,04
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	-	-	3,75	-	19,69
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	0,00	0,00	0,68	0,00	7,09

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.3.3 Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

Tabelle 45: Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2021

	§ 30	§ 31	§ 35a amb.	§ 41 iVm § 30	§ 41 iVm § 35a amb.
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr (in €)	56,59	56,40	215,33	26,08	200,85

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.4 Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst hat 2021 jedes Pflegekind und seine Pflegeeltern kontinuierlich begleitet und im Rahmen der Hilfeplanung, in die die Herkunftseltern einbezogen wurden, regelmäßig wichtige Erziehungsziele und konkrete Handlungsschritte gemeinsam festgelegt. Für die Pflegefamilien wurde im Jahr 2021 ein Pflegeelternstammtisch gegründet, der im Berichtsjahr zweimal angeboten wurde. Zudem fanden mehrere Termine zur Supervision für Pflegeeltern statt. Die Begegnungen der Pflegeeltern untereinander, aber auch mit den Fachkräften des Amtes für Jugend und Familie und die persönlichen Gespräche sind immer wieder eine willkommene Abwechslung.

Aufgrund der Corona Pandemie konnte im Berichtsjahr kein fachliches Seminar für Pflegeelternbewerber stattfinden.

Bereitschaftsbetreuung

Die Bereitschaftsbetreuung ist nach wie vor ein wichtiger Pfeiler der Jugendhilfe. Das Angebot der Bereitschaftsbetreuung ist gesetzlich eingebunden im § 33 SGB VIII. In der Bereitschaftsbetreuung werden Kinder aus einer akuten Notsituation heraus in eine so genannte Bereitschaftspflegefamilie vermittelt. Die Bereitschaftspflege ist auf einen vorübergehenden Zeitraum angelegt und soll längstens auf 3 Monate begrenzt sein. Die Notwendigkeit der kurzfristigen Aufnahme eines Kindes in Bereitschaftsbetreuung ergab sich überwiegend im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme, gelegentlich als angekündigte Kurzzeitpflege bei z.B. notwendigem Klinikaufenthalt alleinerziehender Eltern und fehlender Alternativen für eine gute Betreuung des Kindes in dieser Zeit.

2021 standen uns zunächst zwei, ab Herbst dann insgesamt vier Pflegefamilien im Rahmen von Bereitschaftsbetreuung zur Verfügung. Der Pflegekinderdienst bietet regelmäßige Treffen zur gemeinsamen Erarbeitung von fachlichen Standards und zu Kooperationsabsprachen an. Die Ergebnisse dieser Arbeitstreffen werden schriftlich festgehalten und dienen in der täglichen Praxis als fundierte und gut umsetzbare Arbeitshilfe. Die Pflegeeltern die im Rahmen der Bereitschaftsbetreuung beauftragt wurden, hatten die Möglichkeit, themenspezifische Vorträge zu besuchen und Unterstützung durch diverse Fachstellen wie z.B. Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle, kinder- und jugendpsychologische oder psychotherapeutische Praxen in Anspruch zu nehmen.

6.5 Adoptionen

Aufgrund der seit 2003 stattfindenden Kooperation in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter der Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen (GAV) wurden fallübergreifend fachliche Standards weiterentwickelt, die die sensiblen Aufgaben in diesem Bereich begünstigen.

Neben den inländischen Adoptionsvermittlungen werden auch Kinder aus dem Ausland in Zusammenarbeit mit anerkannten Auslandsvermittlungsstellen vermittelt. Die Anzahl der Adoptionsbewerber in Deutschland übersteigt seit vielen Jahren die Anzahl der zu vermittelnden Kinder, Tendenz steigend.

Adoptivfamilien schätzen es sehr mit der zuständigen Mitarbeiterin im Austausch zu sein und aufgrund des kontinuierlichen Kontaktes bleibt das Thema Aufklärung des Kindes über seine Herkunft, Begleitung von Kontakten mit den Herkunftseltern selbstverständlich und lebendig. Das trägt zu einem sicheren Auftreten sowohl bei Adoptiveltern als auch den angenommenen Kindern bei. Deswegen organisieren die Fachkräfte jährlich eine Freizeitaktion, um genau diesem Bedürfnis nachkommen zu können. Die Erfahrung und die Rückmeldung eines solchen Adoptionsfamilientags sind stets positiv. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte eine solche Aktion im Jahr 2021 nicht stattfinden und wurde auf das folgende Jahr verschoben.

Im Berichtszeitraum fand ein zweitägiges Vorbereitungsseminar für Adoptivbewerber durch die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (GAV) statt.



6.6 Koordinationsstelle Frühe Kindheit (KoKi): Fallberatung & Etablierung Früher Hilfen

Rat- bzw. hilfeschuchende (werdende) Eltern konnten sich bei KoKi sowohl über das Angebotsspektrum zahlreicher Sozialleistungsträger, Dienstleister des pädagogischen, medizinischen, therapeutischen Sektors usw. beraten lassen als auch sog. Frühe Hilfen beantragen. KoKi setzte sich fortlaufend gezielt mit der Weiterentwicklung (installierter) Früher Hilfen in der Jugendhilfelandschaft auseinander und kooperierte hierbei schnittstellenübergreifend mit Experten aus dem interdisziplinären Netzwerk. Folgende Frühe Hilfen und Angebote, welche über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH) gefördert werden, kamen 2021 ratsuchenden Ingolstädter Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren zugute:



Bundesstiftung
Frühe Hilfen



- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB) in Form von Familienhebammeneinsätzen
- Haushaltstraining / Haushaltsorganisationstraining (HOT)
- SpielRaum – Spielgruppe für psychisch kranke Eltern und deren Kinder



- wellcome – Abenteuer für die Familie

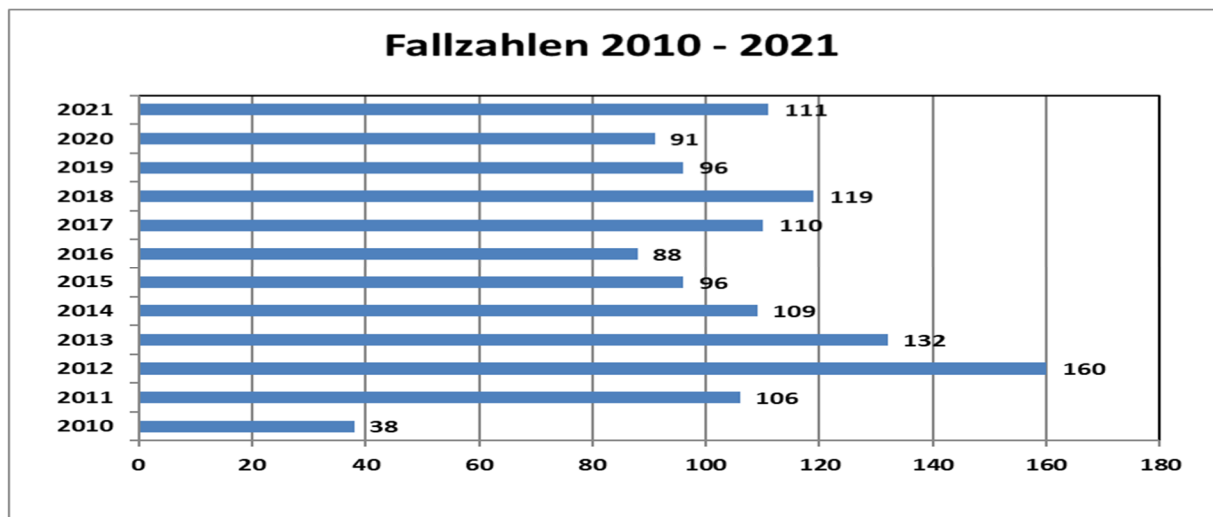
Die Angebote werden unter Punkt 6.4.4 ff quantitativ beschrieben.

6.6.1 Klientenzentrierte Beratung: Fallzahlenentwicklung 2010 bis 2021

2021 gab es im Vergleich zu 2020 einen Fallzahlenanstieg um knapp 22% (111 Fälle statt 91). Die Zurückhaltung im ersten Pandemiejahr gehörte somit Vergangenheit an. Sowohl Ratsuchende und deren Angehörige als auch professionelle Zuweisende berichteten von den, sich aufstauenden, familiären Belastungen während der langanhaltenden Corona-Krise und der Notwendigkeit, Frühe Hilfen in Anspruch genommen bzw. verstärkt beworben zu haben.



Tabelle 46: Fallzahlenentwicklung KoKi 2010-2021 (n=111)

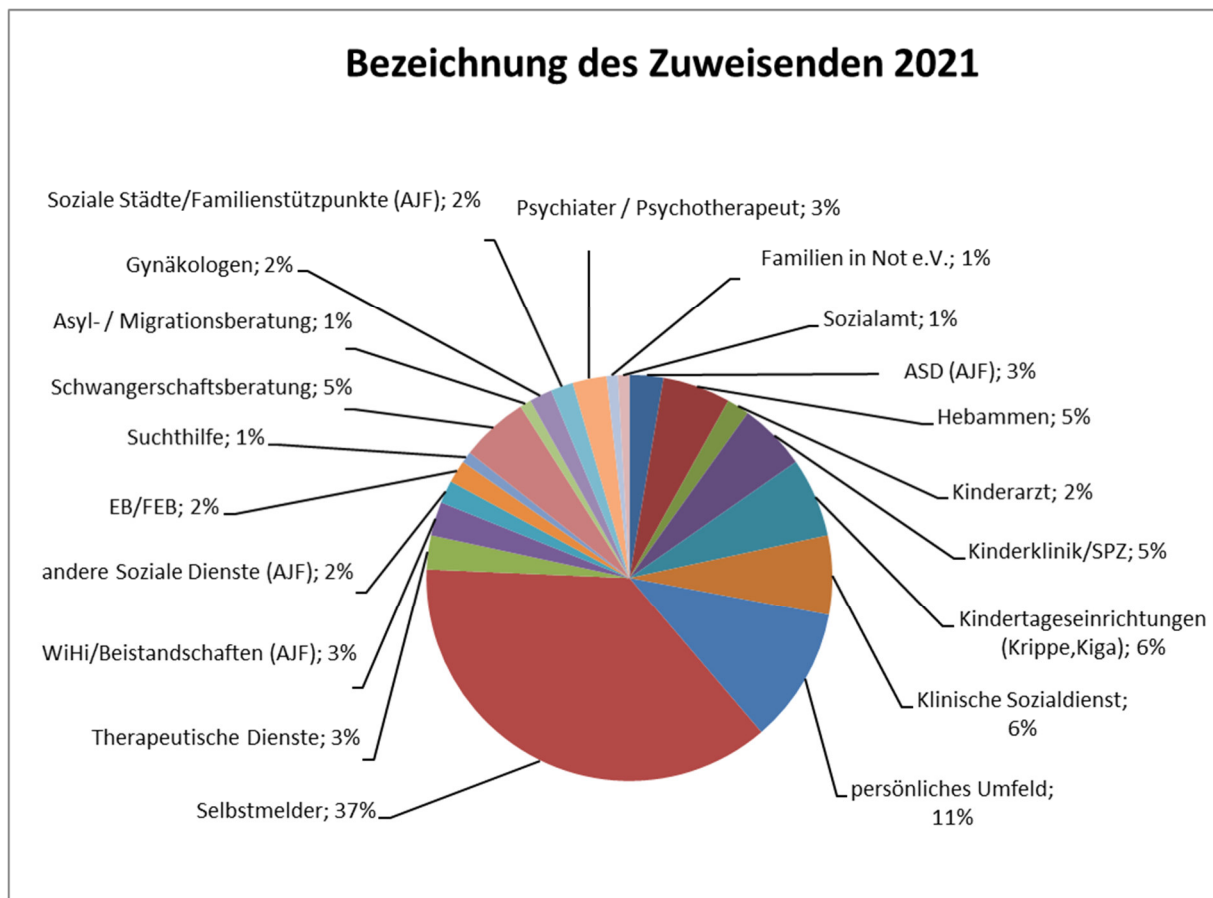


6.6.2 Kontaktaufnahme zur KoKi

Im Gegensatz zum Vorjahr (2020) hat es leichte Veränderungen bei den Zugangsdaten gegeben:

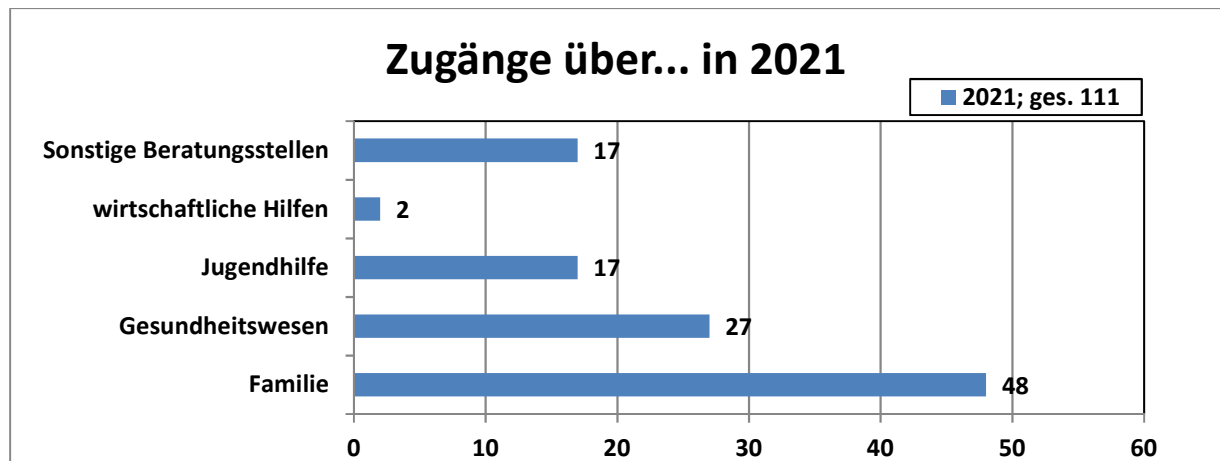
Im Berichtsjahr 2021 stellten Selbstmelder 37% der Falleingänge dar (42% in 2020). Aus dem persönlichen Umfeld der Familien konnten stolze 11% zur Inanspruchnahme des KoKi-Beratungsangebotes motiviert werden. Im Vorjahr waren dies 2%. Fachkräfte des klinischen Sozialdienstes dagegen machten viel seltener als im Vorjahr auf KoKi aufmerksam (6% statt 11%). Ein weiterer Rücklauf ist bei den Kontaktaufnahmen durch die Kinderklinik bzw. des Sonderpädiatrischen Zentrums (SPZ) Neuburg zu verzeichnen (5% statt 8%). Überleitungen durch freiberufliche Hebammen sind zahlenmäßig konstant geblieben (5%). Therapeutische Dienste wie Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapie aber auch Psychiater bzw. Psychotherapeuten initiierten Anbindungen zu je 2%, Gynäkologen zu 3% und Kinderärzte zu 2%. Die Verteilung deckt sich fast durchgängig mit dem Vorjahr. Pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen lotsten wieder etwas mehr an KoKi als im Vergleich zum Vorjahr (6% statt 5%). Mitarbeiter des allgemeinen Sozialdienstes (ASD) machten 2021 geringfügig seltener auf KoKi aufmerksam (3% statt 4%). Zuweisungen durch „andere soziale Dienste“ erfolgten mit 2% (statt 1%). Aus der Sozialen Stadt und den Familienstützpunkten gab es 2020 wieder 2% an vermittelten Klienten. Überleitungen durch Jobcenter-Mitarbeiter blieben aus. Schwangerschaftsberatungsstellen (5% statt 4%) wie auch Verwaltungsfachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiHi) & Beistandschaft (3%) blieben gleich bzw. annähernd unverändert. Weitere 1% der Zuweisungen gingen vom Verein Familien in Not e.V. und dem Sozialamt aus. Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EB & FEB) wie auch die Suchthilfe sorgten für je 1%, Fachstellen für Asyl- bzw. Migrationsangelegenheiten für 2% an Fallüberleitungen.

Tabelle 47: KoKi-Falleingänge 2021 (n= 111) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk



Zusammenfassend betrachtet kann festgehalten werden, dass 48 Familien (43,2%) eigenständig Kontakt zu KoKi aufnahmen bzw. durch ihr Umfeld auf KoKi aufmerksam wurden. 27 Klienten (24,3%) stammten aus Weiterleitungen des Gesundheitssektors, je 17 (15,3%) aus der Jugendhilfe und Vermittlung durch weitere Beratungsstellen. Zwei Überleitungen (1,8%) gingen vom wirtschaftlichen Bereich aus. Die Prozentwerte sind mit Ausnahme des Gesundheitsbereichs relativ konstant geblieben. Bei den Überleitungen der medizinischen Versorgung und Behandlung stach ein gravierender Rücklauf von knapp 9% ins Auge.

Tabelle 48: Falleingänge KoKi 2021 (n= 111) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk (Kategorisierung)



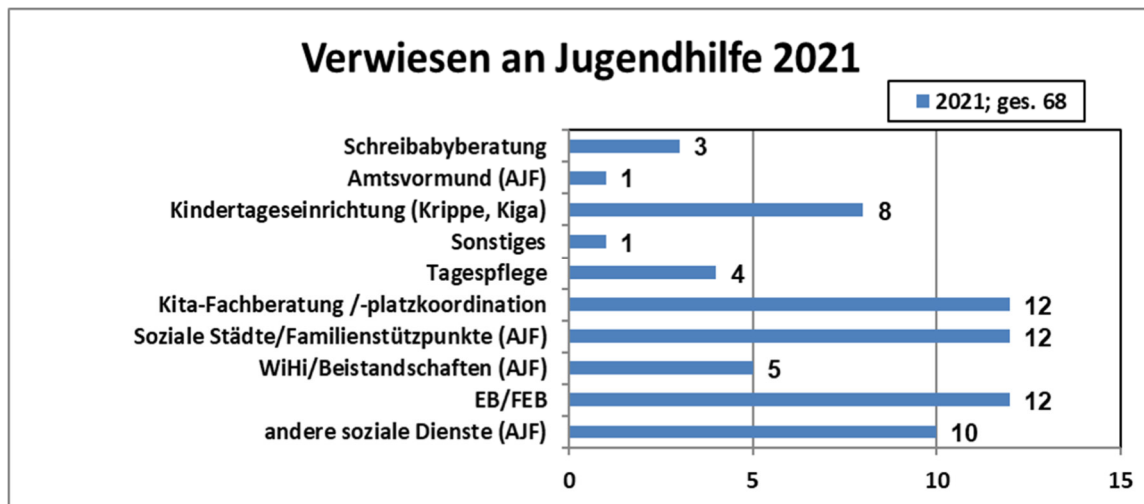
Was den Zeitpunkt der Kontaktherstellung anbelangt, wurde deutlich, dass 78 Eltern (70,3%) KoKi erst nach der Geburt ihres Kindes aufsuchten. 33 Familien (29,7%) hingegen informierten sich bereits in der Schwangerschaft über mögliche Unterstützungsangebote in Ingolstadt. Die Ergebnisse ähneln denen des Vorjahres sehr stark.

Zum Familienstatus ist anzumerken, dass 58 Ratsuchende (52,3%) über die gemeinsame und 18 (16,2%) über die alleinige elterliche Sorge verfügten. In 33 Fällen (29,7%) hatten sich die Schwangeren noch nicht für den Sorgerechtsstatus entschieden bzw. keine genaueren Angaben gemacht. 2021 gab es einen KoKi-Fall (0,9%), bei denen ein Amtsvormund eingeschaltet wurde.

6.6.3 Anbindung an Fachstellen

Anlehnend an die Kategorisierung zuweisender Personen- bzw. Berufsgruppen (vgl. 6.4.2) folgen nun Fachstellen, an die ratsuchende Schwangere und Eltern durch KoKi im Berichtsjahr 2021 angebunden werden konnten:

Tabelle 49: Vermittlung passgenauer Hilfen (2021) – Anbindung von Familien (n=111) an Fachstellen im Netzwerk der Jugendhilfe (Mehrfachnennungen möglich)

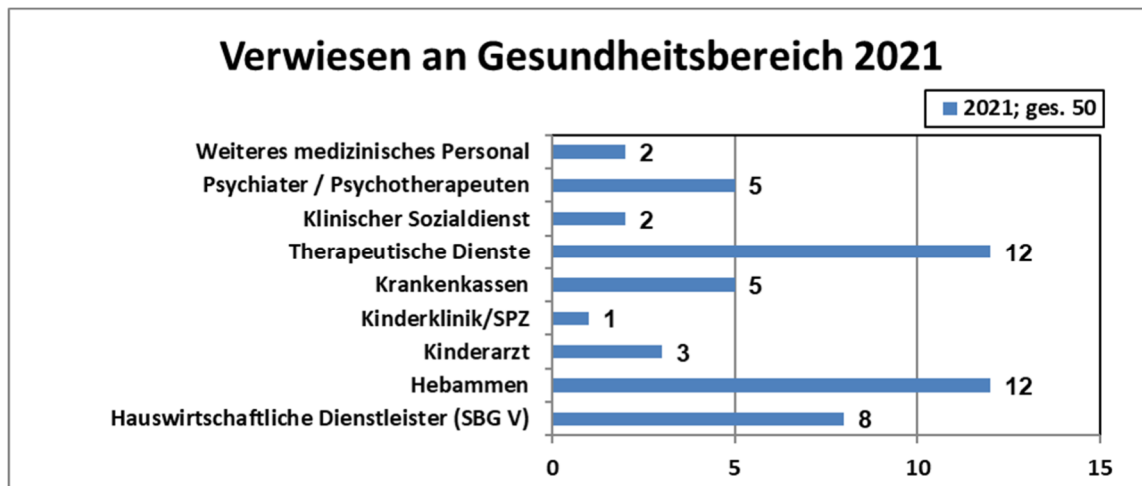


Im Berichtsjahr 2021 kam es zu zwölf Anbindungen (10,8%) an die Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EB & FEB). Nur ein kleiner Teil (2,7%) wurde ausschließlich an die Schreibabyberatung angedockt. Im Vorjahr waren es insg. 19,8% der Fälle, die v. a. aufgrund von Fragen zur kindlichen Entwicklung und Regulation, Unsicherheit im Handling und der Erziehung etc. an Erziehungsberatungsstellen und Schreibabyambulanzen verwiesen wurden. Weitere zwölf Überleitungen hat es sowohl zu der Sozialen Stadt und zu den Familienstützpunkten als auch zur Kita-Fachberatung bzw. -Platzkoordination gegeben (je 10,8%). Zu „anderen sozialen Diensten“ (v. a. Trennungs- und Scheidungsberatung) erfolgte analog zum Vorjahr in zehn Fällen (9%) eine amtsinterne Überleitung, zur „WiHi & Beistandschaft“ wurden fünf Familien (4,5%) verwiesen. In 7,2% fand eine Kooperation mit Kindertageseinrichtungen statt, in 3,6% der Fälle eine Zusammenarbeit mit der Kindertagespflege. In einem Fall wurde eine Amtsvormundschaft eingeleitet, in einem Weiteren für das Kalenderjahr 2022 vorbereitet. Von den insgesamt 111 KoKi-Familien ließen sich neun Personen (8,1%) -genau 4% weniger als im Vorjahr motivieren- weiterführende Hilfen zur Erziehung über den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) in Anspruch zu nehmen. Dies geht nicht aus o.g. Abbildung, sondern aus einer gesonderten Spaltenauswertung der Fallstatistik hervor.

Von den Netzwerkpartnern aus dem Gesundheitsbereich wurden insbesondere niedergelassene Hebammen und therapeutische Dienstleister kontaktiert. 2021 waren es je zwölf Fälle (10,8% statt 9,9% in 2020). Hauswirtschaftliche Dienstleister nach dem SGB V waren -ähnlich wie im Vorjahr- in acht Familien (7,2%) notwendig. Psychiatrische und / oder psychotherapeutische Anbindungen

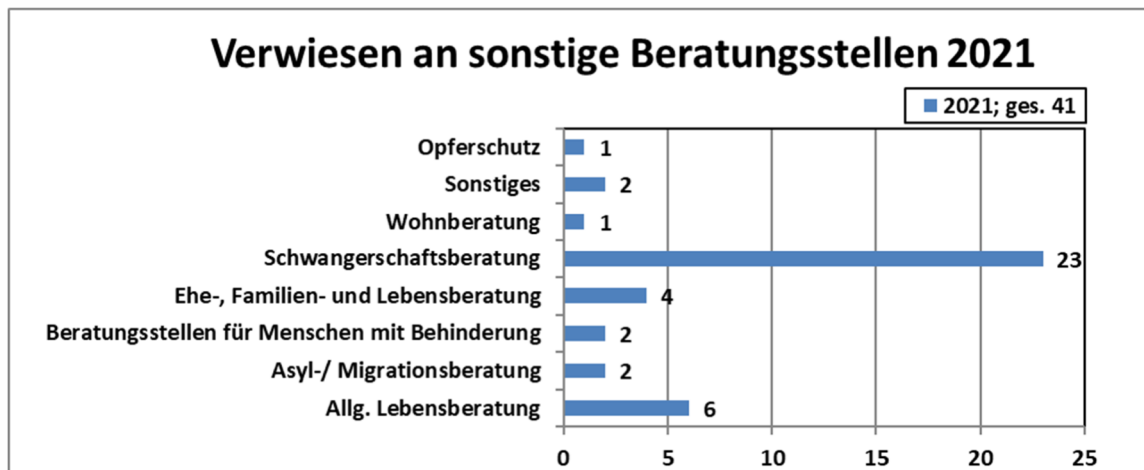
wurden fünfmal in die Wege geleitet (5,4%); der Verweis auf Krankenkassen erfolgte in demselben Maße. Weiteres medizinisches Personal wurde in zwei Fällen (1,8%) hinzugezogen, die Kinderklinik bzw. das Sonderpädiatrische Zentrum (SPZ) in nur einem Fall (0,9%). Weiterleitungen an den klinischen Sozialdienst gab es nur einmal (0,9%), Kooperationen mit niedergelassenen Kinderärzten in drei Fällen (2,7%).

Tabelle 50: Vermittlung passgenauer Hilfen (2021) – Anbindung von Familien (n=111) ans Gesundheitswesen



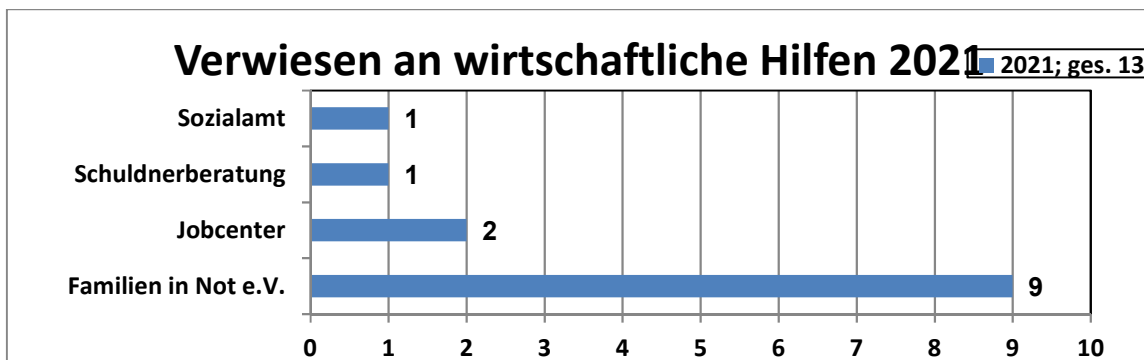
In mehr als doppelt so vielen Fällen im Vergleich zum Vorjahr ging es um die Beantragung von Geld- und Sachleistungen (z.B. Landesstiftung Mutter & Kind, Eltern- und Kindergeld bzw. Elterngeld) mit Hilfe von Schwangerschaftsberatungsstellen (23 Fälle bzw. 20,7%). Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung war in vier Fällen (3,6%) gefragt, die Allgemeine Lebensberatung in fünf Fällen (5,4%), die Asyl-/Migrationsberatung und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung jeweils zweimal (1,8%). Einmalig (0,9%) fand eine Anbindung an Wirbelwind e.V. statt (Opferschutz). Die Wohnraumberatung konnte nur einmal durch Klienten aufgesucht werden. Nach Wegfallen der staatlichen Bezuschussung steht dieses Beratungsangebot leider seit Anfang 2021 Ingolstädter Bürgern nicht mehr zur Verfügung.

Tabelle 51: Vermittlung passgenauer Hilfen (2021) – Anbindung von Familien (n=111) an sonstige Fachstellen



Bei finanziellen Notlagen erfolgte in neun Fällen (8,1%) eine Kontaktherstellung zum Verein Familien in Not e.V.. Überleitung an das Jobcenter hat es zweimal, d.h. in 1,8% der Fälle gegeben. Bei einem kleinen Prozentsatz der Ratsuchenden wurde die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung oder Sozialhilfe (0,9%) ans Herz gelegt.

Tabelle 52: Vermittlung passgenauer Hilfen (2021) – Anbindung von Familien (n=111) an wirtschaftliche Hilfen



6.6.4 Einleitung Früher Hilfen durch KoKi

6.6.4.1 aufsuchende Familienhebammenhilfe (GFB)

2021 glich mit acht Familienhebbammeneinsätzen der Häufigkeit vom Vorjahr. In den beiden letzten Corona-Jahren ist ein Rückgang bei der Inanspruchnahme dieser aufsuchenden Hilfe zu verzeichnen (Einsätze in den Jahren: 2017: 6; 2018: 13; 2019: 15; 2020: 8 Familien). Gründe für den Abwärtstrend können nicht eindeutig benannt werden. Familienhebammen selbst nahmen alle Aufträge zweifelsfrei an und standen während den pandemiebedingten Einschränkungen Familien sowohl in Präsenz als auch digital mit Rat und Tat zur Seite. Die antragstellenden Eltern zeigten viele Unsicherheiten im Handling, sowohl beim Bindungsaufbau als auch der -förderung. Trotz Pandemie konnten die Familienhebammen zu den Eltern ununterbrochen Kontakt halten.

Im Berichtsjahr konnte der Bedarf an Familienhebammen problemlos gedeckt werden. Engpässe waren nicht zu spüren. KoKi buchte insgesamt drei Familienhebammen aus dem Pool zweier Träger

(SkF e.V. und Offene Hilfen Neuburg-Schrobenhausen GbR), mit denen neue Rahmenverträge geschlossen wurden.

Die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte Gesundheitsorientierter Familienbegleitung (GFB: Familienhebammen & Familien-Gesundheitskinderkrankenpfleger*innen) ist am Standort Ingolstadt weiterhin erwünscht. Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpfleger*innen (FGKiKP) meldeten sich bislang leider noch keine. Das Amt für Jugend und Familie wäre jederzeit bereit Rahmenverträge mit interessierten Trägern zu schließen.

Sollten die aktuell zur Verfügung stehenden Familienhebammen-Kapazitäten erschöpft sein, haben Eltern alternativ die Möglichkeit, die Offene Familienhebammen-Sprechstunde im Sozialdienst kath. Frauen e.V. einmal pro Woche zu nutzen. Diese fand 2021 pandemiebedingt teilweise auch im digitalen Format statt. Präsenztermine wurden von den Familien allerdings bevorzugt wahrgenommen.

6.6.4.2 Haushaltstraining / Haushaltsorganisationstraining (HOT)

Durch die Vermittlung von Haushaltsführungs Kompetenzen sollen Eltern nachhaltig befähigt werden, die ganzheitliche Versorgung ihrer Kinder und die Organisation ihres Familienhaushaltes zu bewältigen. Ziel ist es hierbei, die Gesundheitsförderung (u. a. Ernährung & Tischkultur; Ordnung & Hygiene im Haushalt), Strukturierung des familiären Alltags (v.a. Zeitmanagement) sowie die Verwaltung ökonomischer Ressourcen durch Hilfe zur Selbsthilfe (wieder) herzustellen, um die Lebensqualität der gesamten Familie zu optimieren.

Im Kalenderjahr 2021 absolvierte nur eine KoKi-Familie (0,9%) ein Haushaltstraining. Mehr Anfragen gingen im zweiten Pandemiejahr nicht ein. Ein Abwärtstrend bei der Inanspruchnahme ist seit Eintreten der Pandemie zu verzeichnen (Einsätze in den Jahren 2017: 3; 2018: 7; 2019:7; 2020: 1 Familie(n)). 2020 stellte sich bereits heraus, dass sich Haushaltsorganisationstrainings (HOT) im digitalen Format schwer umsetzen lassen. Das Amt für Jugend und Familie hat inzwischen Rahmenverträge mit weiteren Trägern geschlossen. 2021 bediente sich KoKi bei der Einsatzplanung aus dem HOT-Fachkräftepool zweier Träger (M.S. Gascho & Concept Familie). Mit der Bewerbung der HOT-Weiterbildung, organisiert durch das ZBFS, wird 2022 mit einer noch größeren Trägervielfalt gerechnet. Bei den KoKis der Region 10 gingen zahlreiche Interessensbekundungen diesbezüglich ein. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden Familie nach Ende der Pandemie wieder häufiger diese Art der Frühen Hilfe nutzen und vom fachlichen Knowhow der hauswirtschaftlichen Fachkräfte profitieren. Im Folgenden werden weitere, über die Bundesstiftung finanzierte Frühe Hilfen beschrieben.

Weitere, über die Bundesstiftung finanzierte Frühe Hilfen, welche bei Netzwerkpartnern angesiedelt sind, werden nur kurz erläutert.

6.6.4.3 SpielRaum: pädagogisch angeleitete Spielgruppe für Kinder psychisch kranker Eltern

Beim „SpielRaum“ handelt es sich um ein disziplinübergreifendes Kooperationsprojekt an den Schnittstellen „Jugendhilfe – Gesundheitswesen“. Die pädagogisch angeleitete Spielgruppe ist beim Träger Interessensgemeinschaft Ingolstädter Eltern (IG-Eltern e.V.) verortet und fußläufig vom Klinikum aus erreichbar. Ergänzend zum psychiatrischen Therapiekonzept auf Station erhalten Eltern die Gelegenheit, positive Momente mit ihrem Kind in der Spielgruppe zu erleben. Unter fachlicher Anleitung soll v.a. auf die Bindungsförderung, Stärkung der Eltern-Kind-Interaktion und



Erziehungskompetenz hingewirkt und zur Steigerung des psychischen Wohlbefindens beigetragen werden.

Zwischen den Kooperationspartnern der KoKi, von IG-Eltern und der Station 29 des Klinikums Ingolstadt -vertreten durch die leitende Oberärztin und dem Klinischen Sozialdienst- finden jährliche Evaluationsgespräche statt. Die Erzieherin des SpielRaums steht ununterbrochen im intensiven, einzelfallbezogenen Austausch mit dem o.g. Klinikpersonal.

Im Kalenderjahr 2021 nahmen insgesamt 17 Mütter mit ihrem Kind am SpielRaum sowohl in Präsenz als auch digitalem Format teil. Die Form und Häufigkeit der Zusammenkünfte (i.d.R. 1x/Woche) richtete sich 2021 nach tagesaktuellen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes. Sieben Teilnehmerinnen (58,8%) stammten aus dem ambulanten Behandlungssetting. Zehn (41,2%) gehörten dem stationären Setting an. Die, über die Bundesstiftung finanzierten, Tablets ermöglichten Patient*innen auf Station 29 des Klinikums die regelmäßige Teilnahme am Online-Format. Über Videostreaming wurde gemeinsam gesungen, auf entwicklungspsychologische, pädagogische und pflegerische Fragen oder Hilfsangebote im Netzwerk eingegangen oder der persönliche Austausch ermöglicht. Letzteres zielte darauf ab, der Vereinsamung während der Pandemie entgegenzuwirken. So konnten auch Eltern und Kinder, die sich in häuslicher Isolation oder Quarantäne befanden, am Spielgruppengeschehen uneingeschränkt teilnehmen.

6.6.4.4 Wellcome – Abenteuer für die Familie

„wellcome“ ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes und unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Angela Merkel stehendes, deutschlandweites Ehrenamtsprojekt zur praktischen Hilfe bzw. Nachbarschaftshilfe nach der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres.

In Ingolstadt wird der Einsatz eines sog. „wellcome“-Engels von einer examinierten Krankenschwester und erfahrenen Fachkraft der Schwangerschaftsberatungsstelle „Frauen beraten – Diakonie Ingolstadt“ koordiniert. Diese steht sowohl hilfesuchenden Familien als auch, nach bestimmten Kriterien, ausgewählten Ehrenamtlichen beratend zur Seite. Zehn Ehrenamtliche erklärten sich auch 2021 grundsätzlich bereit, ca. ein- bis zweimal in der Woche für zwei bis drei Stunden gestressten Müttern oder Vätern unter die Arme zu greifen. Aufgrund der Corona-Situation kamen sieben laufende und drei abgeschlossene Familieneinsätze mit insgesamt 202 Stunden zustande.

Die Nachfrage an wellcome-Engeln (Ehrenamtlichen) ist nach Angaben des Trägers (Frauen beraten – Diakonie Ingolstadt) weiterhin hoch, jedoch pandemiebedingt leicht zurückgegangen (2018: 20; 2019: 25; 2020: 28 und 2021 15 Familien). Im Berichtsjahr wurden drei Einsätze aus dem Vorjahr abgeschlossen, sieben Einsätze durchgeführt und dabei fünf Familien neu aufgenommen. Für die Vermittlung eines Ehrenamtseinsatzes berechnete die „wellcome“- Koordinatorin eine einmalige Gebühr von zehn Euro, für die anschließende Betreuung maximal fünf Euro je Stunde. Familien mit wenig finanziellen Ressourcen konnten nach Vorbringen ihrer persönlichen Situation das ehrenamtliche Engagement zu günstigeren Konditionen beziehen. 2021 übernahmen die Freiwilligen ausschließlich Kinderbetreuung. Sie betreuten nicht nur Babys im ersten Lebensjahr, sondern kümmerten sich ggf. auch um die Geschwisterkinder und trugen dadurch zur Entlastung der Mütter und Väter bei.

6.6.5 Netzwerkarbeit der KoKi Ingolstadt

6.6.5.1 Optimierung und Ausweitung des Online-Fachkräfteportals

Das Online-Fachkräfteportal <https://netzwerk-kinderschutz.ingolstadt.de/pages/koki-startseite> mit den vielen Reitern und Dropdowns zu kinderschutzrelevanten Themen und Frühen Hilfen wird zunehmend häufiger von interdisziplinären Fachkräften als Wissensdatenbank und Kommunikationsplattform genutzt. Neben dem Materialdownload haben Netzwerkpartner die Möglichkeit, eigene Beiträge unter den bereits registrierten Nutzern zu streuen, um so eigene Angebote zu bewerben oder auf Veranstaltungen aufmerksam zu machen. Zum 31.12.2021 zählte das Portal insg. 193 User. Die Lizenz wurde aufgrund steigender Nutzung auf 400 User erweitert.

Eine Kurzanleitung zur Registrierung und Nutzung des Portals erhalten Netzwerkpartner weiterhin auf E-Mail-Anfrage oder im Rahmen diverser Kooperationsveranstaltungen. Kooperationspartner werden fortlaufend animiert, wichtige Informationen aus ihren Arbeitsfeldern zusammenzutragen und an der Erweiterung des Online-Fachkräfteportals mitzuwirken. Sowohl über das Online-Fachkräfteportal als auch mit Hilfe anderer Verteiler verschickte KoKi 2021 viermal im Kalenderjahr die sog. „KoKi-Info-Mail“. Beabsichtigt wurde damit, alle Netzwerkpartner (unabhängig von ihrer Registrierung im Online-Fachkräfteportal) über Neuigkeiten im Netzwerk Frühe Kindheit zu informieren. Netzwerkpartner werden auch in diesem Kontext gebeten bei der Beitragsausgestaltung mitzuwirken.

6.6.6 Fachtage und Kooperationstreffen

6.6.6.1 Tabellenübersicht netzwerkbezogener Kontakte

Pandemiebedingt gab es 2021 erneut weniger netzwerkbezogene Präsenz-Veranstaltungen. Die KoKi Ingolstadt setzte infolge dessen sehr stark auf virtuelle Netzwerktreffen. Mitarbeiterschulungen zur digitalen Bildung und Beratung waren nötig, um dem Publikum ein ansprechendes Format zu bieten. Kooperationspartner*innen waren grundsätzlich sehr motiviert, den fachlichen Austausch digital abzuhalten, stießen allerdings teilweise auf strukturelle und technische Hürden (z.B. fehlende Erlaubnis zur Teilnahme an Videokonferenzen im Kliniksetting / diverse Vorschriften zur Nutzung bestimmter, datenschutzkonformer Plattformen). Zum Jahresende war eine „technische Übermüdung“ bei einigen Experten spürbar, da der Umfang an Videokonferenzen in den jeweiligen Arbeitsfeldern erheblich anstieg.

Folgende Tabelle zeigt eine Aufstellung 2021 stattgefundener netzwerkbezogener Kontakte:

Tabelle 53: Netzwerkkontakte (2021)

Veranstaltungen zur Kooperation & Vernetzung (extern)	Häufigkeit / Jahr	Format
Arbeitskreis KoKi Region 10	3x	Präsenzveranstaltung (2x), Videokonferenz (1x)
GFB-Trägertreffen Verschiebung auf 2022 nach Abschluss aller Rahmenvereinbarungen	-	-
Reflexionsgespräch (Bundesstiftung) „Frühe Hilfen“		

Veranstaltungen zur Kooperation & Vernetzung (extern)	Häufigkeit / Jahr	Format
- GFBs - Haushalts(organisations)training - Wellcome (Koordination & Ehrenamtliche) - Gründungsvorhaben „Ehrenamtsprojekt für die Zielgruppe 1-3“ - SpielRaum - päd. angeleitete Spielgruppe für Kinder psychisch kranker Eltern	1 x - 2 x 2x 1x	- Präsenzveranstaltung <i>(coronabedingt entfallen)</i> - Präsenzveranstaltung & Videokonferenz - Präsenzveranstaltung & Videokonferenz - Telefonkonferenz
Sachgebietsinterne & -übergreifende Kooperation im Amt für Jugend und Familie (AJF)		
- KoKi-Vorstellung bei neuen Mitarbeitern, Studierenden und Anwärtern des AJF - Beistandschaft & Unterhaltsvorschuss - Allgemeiner Sozialdienst - Kooperation mit Familienbildung - Kooperation KoKi-Wirtschaftliche Jugendhilfe - Sachgebietsbesprechungen	3x 2x 1x 4x 3x 3x	- Videokonferenz - Präsenzveranstaltung - Videokonferenz - Videokonferenz - Präsenzveranstaltung - Videokonferenz
Schulungen & Unterrichtseinheiten		
- bfz Fachakademie für Sozialpädagogik - AELF - Fachschule für Hauswirtschaft	1x 1x	- Videokonferenz - Videokonferenz
Qualitätsdialoge Frühe Hilfen (QDFH) & Kooperation mit wissenschaftlichen Forschungsinstituten		
- Projektsteuerungsgruppe (UG) - Qualitätsentwicklungswerkstatt (3. QEW, Nürnberg) - digitale Abschlusskonferenz - AJF-interne Kooperation - QDFH-Befragung durch das ISPO-Institut	1x 1x 1x 1x 1x 3x	- Videokonferenz (1-tägig) - Videokonferenz (2-tägig) - Videokonferenz (1-tägig) - Videokonferenz - Videokonferenz - Videokonferenz & Teilnahme an zwei Onlinefragebögen - Videokonferenz



Veranstaltungen zur Kooperation & Vernetzung (extern)	Häufigkeit / Jahr	Format
- Erfahrungsaustausch im Cluster 4 (IN, RO, N) - KANON-Projekt / Gesundheitsministerium	1x 2x	Videokonferenz Telefonkonferenz & Videokonferenz
Interdisziplinäre Vorbereitungsgruppen zur Ausgestaltung der digitalen <i>Qualitätswerkstatt 2021</i> „Kinder suchtkranker Eltern“ mit (Vertretern der...) - Sucht- und Drogenberatung - Erziehungs- und Familienberatung - Fachärzten und klinischen Sozialarbeitern (stationäres Setting) - Federführung: Amt für Jugend und Familie (ASD / KoKi) (entstanden aus Schulterschluss-Projekt) Veranstaltungsdurchführung: Qualitätswerkstatt Kinderschutz digital: "Kinder suchtkranker Eltern"	4 x 1x	2x Präsenzveranstaltung 2x Videokonferenz Videokonferenz (4h)
KoKi-Projekte - Kick-Off: <i>"Interdisziplinären Fallberatung in den Frühen Hilfen"</i> in Kooperation mit dem Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG), München - „KoKi-Plakataktion“ <i>KoKi, Presseamt & Ingolstädter Buswerbung (ibw)</i>	1 x 3 x	Präsenzveranstaltung E-Mail-Kooperation
KoKi-Info-Mail	4 x	E-Mail-Verteiler
Öffentlichkeitsarbeit (Artikel über Frühe Hilfen) - Presseartikel zur Plakataktion der ibw - Artikel für „Stadtkulisse“ (Mitarbeiter- Zeitschrift) - Abstimmung zum überregionalen Presseauftritt der KoKi Region 10 in Kooperation mit <i>"Gesundheitsnetzwerk Leben"</i> & <i>"Krisendienste Bayern"</i> zum Thema <i>"seelisch gesund bleiben"</i> - Fachartikel im Wartezimmermagazin „GO“ in Kooperation mit ...	1x 1x 2x 3x	E-Mail-Kooperation E-Mail-Kooperation E-Mail-Kooperation E-Mail-Kooperation

Veranstaltungen zur Kooperation & Vernetzung (extern)	Häufigkeit / Jahr	Format
... Trennungs- und Scheidungsberatung der Erziehungsberatung (Caritas/Diakonie) ... Elisa Familiennachsorge e.V. ... KoKi-Poster		
KoKi-Fachkräfteportal	fortlaufend	Administration & Moderation
- Kooperation mit EDV-Amt bzgl. Ausbau des Online-Fachkräfteportals	1x	Videokonferenz
Einladungen von Netzwerkpartnern (KoKi als Teilnehmer)		
- Teilnahme an AK Einrichtungen und Dienste	1x	Videokonferenz
- interdisziplinäre Kooperation zum Thema "weibliche Beschneidung"	1x	Videokonferenz
Kooperation mit Gesundheitsfachkräften		
- Qualitätszirkel Kinderärzte	1x	Präsenzveranstaltung
- Klinikhebammen der Entbindungsstation	1x	Videokonferenz
- „aufsuchende Gesundheitshilfe“ (aGH) & Hebammenstützpunkt der Stadt Nürnberg	2x	Videokonferenz
- Gesundheitsregion Plus Ingolstadt zur Etablierung einer Hebammenzentrale ⁴⁴	1x	Präsenzveranstaltung
- Gesundheitsfachkräfte der KJF Kinderklinik Neuburg & Elisa Familiennachsorge e.V.	1x	Videokonferenz
- Kooperation mit Still- und Trageberaterin	1x	Telefonkonferenz
- Pflegestützpunkt	1x	Videokonferenz
Kooperation mit Schwangerenberatungsstellen		
- Ingolstädter Schwangerenberatungsstellen	1x	Präsenzveranstaltung
- Schwangerenberatungsstellen der Region 10	1x	Videokonferenz

⁴⁴ In Anbetracht der hohen Auslastung niedergelassener Hebammen kooperierte KoKi Ingolstadt Ende 2021 erstmalig mit der neu etablierten Koordinierungsstelle „Gesundheitsregion Plus“, angesiedelt am Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt. Im engen Zusammenwirken wurden für den Standort Ingolstadt Fördergelder zur Installation einer sog. Hebammen(vermittlungs-)zentrale beantragt, um niedergelassenen Geburtshelferinnen bei administrativen Aufgaben zu entlasten und zur optimierten Hebammenversorgung von Gebärenden beizutragen. Die Planungsprozesse gehen weiter mit dem Ziel, das Vorhaben im April 2022 zu starten.



Veranstaltungen zur Kooperation & Vernetzung (extern)	Häufigkeit / Jahr	Format
Kooperation mit Fachkräften der Jugendhilfe		
- Kita-Amt-Leiterinnenkonferenz	1x	Präsenzveranstaltung
- Kitaplatz-Koordination-KoKi	1x	Videokonferenz
- Schreibabyberatung	1x	Videokonferenz
- Kooperation mit Familien- und Erziehungsberatung	1x	Videokonferenz
- Fachkräfte Früher Hilfen & KoKi & zwei Erziehungsberatungsstellen	1 x 1 x	Videokonferenz Videokonferenz
Kooperation mit weiteren Stellen		
- Ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	1x	Videokonferenz

6.6.6.2 Qualitätsdialoge Frühe Hilfen (QDFH)

Ingolstadt hat sich im Herbst 2018 für das Projekt „Qualitätsentwicklung in der Praxis unterstützen - Kommunale Qualitätsdialoge Frühe Hilfen“ beworben und wurde berücksichtigt. Ingolstadt war somit eine von 24 Kommunen in Deutschland, die sich auf den Weg machten, den Qualitätsrahmen Frühe Hilfen dialogisch vor Ort umzusetzen. Ingolstadt bildete zusammen mit den Kommunen Nürnberg und Rosenheim das Cluster 4. Das übergeordnete Ziel war es, die Frühen Hilfen auf kommunaler Ebene unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse voranzubringen. Pandemiebedingt konnte der QDFH-Prozess nicht wie geplant fristgerecht abgeschlossen werden; vielmehr ging er in die Verlängerung bis Ende 2021. Veranstaltungen im Kalenderjahr 2021 fanden ausschließlich im digitalen Format statt.

Im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) übernahm das Felsenweginstitut der Karl Kübel Stiftung die Prozessbegleitung und -ausgestaltung; das Institut für Sozialforschung, Praxisberatung und Organisationsentwicklung GmbH die wissenschaftliche Begleitforschung. Die finanzielle Förderung des QDFH-Projekts erfolgte sowohl aus Mitteln der Auridis gGmbH als auch der Bundesstiftung Frühe Hilfen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Nähere Infos zum Qualitätsentwicklungsprozess in den Frühen Hilfen siehe <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehe-hilfen/qualitaetsdialoge-fruehe-hilfen/>).

Während der gesamten Projektlaufzeit fanden insgesamt neun ganztägige gemeinsame Veranstaltungen statt:

- **3 Treffen der Projektsteuerungsgruppe PSG** (jeweils 4 Vertreter/-innen pro Kommune aus Netzwerkkoordination und Leitungskräften) also insgesamt bis zu 16 Personen + Berater/-innen



- **3 Treffen der Umsetzungsgruppe UG** (jeweils 4 Vertreter/-innen pro Kommune, fungiert dahingehend Arbeitsaufträge umzusetzen, auch zur Planung der Qualitätsentwicklungswerkstätten) also insgesamt bis zu 16 Personen + Berater/-innen
- **3 Qualitätsentwicklungswerkstätten QEW** (jeweils 10 Vertreter/-innen pro Kommune, bunte Mischung aus Jugendhilfe und Gesundheitswesen), insgesamt 50-60 Personen. Diese Veranstaltungen sind 2tägig. Für Personen aus dem Gesundheitswesen gab es durchgängig Fortbildungspunkte geben.

Die QDFH-Veranstaltungen (PSG, UG, QEW) und die damit verbundenen Reflexions- und Evaluationstermine in 2021 mit den Vertretern aus Wissenschaft und Forschung wurden in der o.g. Tabelle festgehalten.

Arbeitsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Am Standort Ingolstadt kam es zur Implementierung von Elternbeteiligungsfragebögen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit Früher-Hilfen-Einsätze (GFB & HOT) zu evaluieren. Zudem fand die Kick-Off-Veranstaltung „*Interdisziplinäre Fallberatung*“ erstmalig statt. In Anlehnung an das Rosenheimer-Modell sollen interdisziplinäre Fachkräfte (max. 25 Personen) in einer beständigen Kleingruppe drei- bis viermal je Kalenderjahr die Chance erhalten, ein Fallbeispiel aus der Praxis anonym einzubringen bzw. berufsgruppenübergreifend zu beleuchten. Intention ist es, Handlungsabläufe kennenzulernen und / oder kritisch zu hinterfragen, Fachstellen und die damit verbundenen Unterstützungsangebote kennenzulernen sowie zur Verbesserung der Zusammenarbeit bzw. Handlungssicherheit im (präventiven) Kinderschutz beizutragen. Die, für Oktober angedachte, Interdisziplinäre Fallberatung (Präsenzveranstaltung) musste pandemiebedingt leider auf 2022 vertagt werden.

Auf politischer Ebene sollen die Frühen Hilfen künftig einen noch höheren Stellenwert erhalten. Hierzu tritt die KoKi Ingolstadt mit der Jugendhilfeplanung intensiver in Kontakt, um gemeinsam ein geeignetes Format für die Realisierung der politischen Verankerung Früher Hilfen zu erarbeiten. Die im Cluster 4 erarbeiteten Rahmenbedingungen werden bei der Planung und Umsetzung herangezogen.

KoKi Ingolstadt beabsichtigt zudem eine Fortsetzung der Netzwerktreffen mit den aktiv Beteiligten Kooperationspartner*innen des QDFH-Prozesses, um diesen ein Update zur Ausgestaltung o.g. Entwicklungen zu geben und ggf. an weiteren Vorhaben zu beteiligen.

6.6.6.3 U-Heft-Schreibaby-Aufkleber

Die deutsche Version des 2017 entwickelten Ingolstädter Schreibaby-Aufklebers ging 2021 in die vierte Auflage. Das Praxisnetzwerk GO-IN beteiligte sich wiederholt an den Kosten des Drucks. Die mehrsprachigen PDF-Versionen wurden aktualisiert in das Ingolstädter Online-Fachkräfteportal <https://netzwerk-kinderschutz.ingolstadt.de/pages/koki-startseite> eingespeist und registrierten Netzwerkpartnern zum Download bereitgestellt. Die Geburtsstation des Klinikum Ingolstadt wird regelmäßig mit neuen Aufklebern ausgestattet, um diese in die U-Hefte der Neugeborenen zu kleben.

6.7 Flexible Trainingsgruppe

Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe an den Standorten:

Grundschule auf der Schanz

Auf der Schanz
85057 Ingolstadt

Pädagogisches Zentrum

Päd. Zentrum Förderkreis +Haus Miteinander gGmbH
Harderstraße 35
85049 Ingolstadt

August-Horch-Schule

SFZ Ingolstadt 1
Furtwänglerstraße 9b
85057 Ingolstadt

Zum Schuljahresende 2020/2021 kündigte das Sonderpädagogische Förderzentrum die federführende Leitung der Sonderpädagogischen Förderklasse auf.

Da die Notwendigkeit eine ähnlich ausgerichtete sonderpädagogische Klasse für den Grundschulbereich weiterhin gesehen wurde, startete zum Schuljahresbeginn 2021/2022 die Flexible Trainingsgruppe, die sich wie folgt definiert:

Kinder im schulpflichtigen Alter, die aufgrund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot sowohl der Förder- als auch der allgemeinen Schule (momentan) nicht wahrnehmen können und deren emotionale und soziale sowie schulische Entwicklung dadurch akut gefährdet ist bekommen das Angebot des Besuchs der Flexiblen Trainingsgruppe (FTG), ehemals Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse (SFK).

Die Flexible Trainingsgruppe ist also eine Form der schulischen Förderung für Kinder mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

In der FTG werden maximal 8 SchülerInnen der Jahrgangsstufen 2 bis 4 aufgenommen.

In dringenden Fällen können nach gemeinsamer Absprache mit der Jugendhilfe auch SchülerInnen der 1. Jahrgangsstufe aufgenommen werden.

Grundvoraussetzungen zur Aufnahme eines Schülers sind

- die schulische Feststellung eines sehr hohen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- die Zustimmung der Eltern

Heilpädagogische und sonderpädagogische Fachkräfte arbeiten vernetzt an der gemeinsamen Zielstellung: Reintegration an eine allgemeine Schule oder Förderschule.

Alle Fachkräfte der FTG orientieren sich am Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung. Lern- und Entwicklungsprozesse im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich der schulpflichtigen Kinder sind anzuregen, zu fördern und zu stabilisieren.

Ziel ist auch, die Familien der Kinder in ihrer Erziehungstätigkeit zu fördern und Perspektiven im sozialen Umfeld zu eröffnen.

Die Fachkräfte von Schule und Jugendhilfe stellen eine ganztägige Beschulung bzw. Förderung sicher. Es sollen stets mindestens 2 Fachkräfte (von Schul- und/oder Jugendhilfe) in der Klasse sein, um präventiv zu agieren oder ggf. interventiv mit einzelnen SchülerInnen zu arbeiten.

Der Unterrichtsraum befindet sich für das Schuljahr 2021/2022 in den Räumen des Pädagogischen Zentrums, in der Harderstraße 35, wie auch der Gruppenraum für die Nachmittagsbetreuung.



Es besuchen drei SchülerInnen die Flexible Trainingsgruppe

- ein Schüler, die 2. Klasse
- ein Schüler, die 2. Klasse
- eine Schülerin, die 1. Klasse

Die Flexible Trainingsgruppe hat die Schüler seit Beginn des Schuljahres unter der Beachtung der Corona Pandemiebedingten Infektionsschutzmaßnahmen durchgängig unterrichtet und betreut. Das war für alle Beteiligte eine enorme Herausforderung. Das Vermitteln des und vor allem das Einhalten des Hygienekonzeptes an und durch die Schüler war kräfteaufwendend und auch für die Schüler eine absolute Herausforderung. Im Verlauf des Schuljahres stellten sich die Schüler diesen Anforderungen und es war ein riesen Vorteil, dass die Gruppe klein war und somit gut die neuen Vorgaben immer wieder aufs Neue eingeübt werden konnten.

Das Fachkräfteteam arbeitet intensiv und strukturiert zusammen. Dafür wird auch das kooperative Angebot von Schule und Jugendhilfe sehr geschätzt.

6.8 Soziale Trainingsklasse

Kooperation von Schule und Jugendhilfe an den Standorten:

August-Horch-Schule

SFZ Ingolstadt 1
Furtwänglerstraße 9b
85057 Ingolstadt

Sir-Willoam-Herschel-Mittelschule

Herschelstraße 26
85057 Ingolstadt

Durch die Soziale Trainingsklasse wird für Kinder und Jugendliche mit sozialen und emotionalen Auffälligkeiten aus Ingolstadt eine Möglichkeit geboten, einerseits ihr familiäres, soziales und schulisches Umfeld zu erhalten und andererseits Basiskompetenzen und Qualifikationen zu fördern.

Die Soziale Trainingsklasse arbeitet unter Nutzung schulischer und pädagogischer Fachkompetenzen eng mit den Schulen und der Jugendhilfe zusammen. Dabei stehen die Förderung des Schülers, eine Abklärung des Weiteren pädagogischen Bedarfs und eine Entlastung der Regelschule im Fokus der Arbeit.

Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche aus Ingolstädter Mittelschulen, die an ihren bisherigen Schulen auch mit Unterstützung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Möglichkeiten nicht adäquat beschulbar sind.

Der Besuch der Sozialen Trainingsklasse ist freiwillig und nur mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Eltern und Schülern möglich und sinnvoll.

Der Unterrichtsraum befindet sich in der Sir – Williams – Herschel – Mittelschule, indem auch die Nachmittagsbetreuung stattfindet.

Es besuchen 4 Schüler die Soziale Trainingsklasse:

- ein Schüler besucht die 5. Klasse
- eine Schülerin besucht die 6. Klasse
- eine Schülerin besucht die 6. Klasse
- ein Schüler besucht die 8. Klasse



Der Corona bedingte Lockdown und die Schulschließung im Frühjahr 2021 waren eine große Herausforderung. Die Lehrkräfte ließen den Schülern Aufgaben zukommen, an denen selbständig gearbeitet werden konnte und waren telefonisch und per Mail stets erreichbar.

Die Sozialpädagogin hielt telefonisch und am PC den Kontakt aufrecht. Da sozialpädagogische Angebote nicht möglich waren, wurde sich im digitalen Format getroffen und einfache Gesellschaftsspiele gemeinsam gespielt. Als es möglich war, sich mit einzelnen Schülern zu treffen, wurde dies sofort umgesetzt und das Treffen fand im Schulgarten statt. Da sich im Laufe des Jahres eine vertraute Atmosphäre aufbaute, kamen in dieser Zeit gute Gespräche zustande. Die Vereinbarungen wurden meist von den Schülern eingehalten, sie zeigten sich recht zuverlässig.

Für ein positiven Verlauf der Maßnahme ist eine intensive Elternarbeit Voraussetzung. Die Gespräche mit diesen fand nach Möglichkeit wöchentlich in der Schule statt. Die Termine wurden in der Regel verlässlich wahrgenommen. Der überwiegende Elternteil zeigte sich sehr kooperativ und empfand die Maßnahme als echte Hilfe, die ankommt.

Mit Beginn des neuen Schuljahres konnten die SchülerInnen in Präsenz beschult werden.

Hier muss erwähnt werden, dass die Klassenleitung fehlte und die Klasse wurde vertretungsmäßig von anderen Lehrkräften punktuell unterrichtet.

Durch den enorm großen Einsatz der dort vor Ort eingesetzten Sozialpädagogin, ihre Geduld, ihr Durchhaltevermögen und ihr unermüdliches Engagement, konnten die Schüler einen guten Entwicklungsprozess durchmachen.

Jahreszeitenbedingt gestalteten die Schüler tolle Bastelarbeiten und hatten dabei viel Freude.

Andere Aktivitäten, wie Schullandheim, Schwimmen, Klettern durften Corona bedingt leider nicht stattfinden.

Weiterhin fand eine sehr enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen des Sonderpädagogischen Förderzentrums statt.

Das Team der Sozialen Trainingsklasse wurde von den Schülern und von den Eltern als vertrauensvolle Fachkräfte angenommen. Somit konnte eine vertrauensvolle und förderliche Zusammenarbeit aufrecht erhalten werden.



6.9 Jugendhilfe im Strafverfahren

Nach § 52 SGB VIII hat das Amt für Jugend und Familie die Aufgabe im Jugendstrafverfahren mitzuwirken.

Jugendhilfe im Strafverfahren ermittelt im Rahmen ihrer Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren bestehenden Jugendhilfebedarf und vermittelt die notwendigen Hilfen. Berichterstattung und sozialpädagogische Stellungnahme an das Jugendgericht bringen Feststellungen über die persönliche Situation und die individuelle Entwicklung des/der Jugendlichen oder des/der Heranwachsenden ins Verfahren ein. Die JGH hat die Jugendlichen im gesamten Verfahren zu betreuen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben zur Stärkung der Rechte der Beschuldigten im Strafverfahren setzte sich die Jugendhilfe im Strafverfahren mit einigen Neuerungen und Erweiterungen des Aufgabenfeldes auseinander. Dazu gehört die nun verpflichtende Teilnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren vor Gericht. Eine weitere große Neuerung für die Jugendgerichtshilfe ist, dass sie nun bereits zum Zeitpunkt des Kontaktes des Jugendlichen mit der Polizei informiert wird. So ist es bereits zu Beginn eines Strafverfahrens möglich, tätig zu werden und ggf. einen erzieherischen Bedarf festzustellen. Auf diese Weise wird ganz im Sinne jugendtypischer Delinquenz schneller auf das abweichende Verhalten reagiert, es erfolgen schnellere Konsequenzen, die letztlich dem schnellen Entwicklungsverlauf eines Heranwachsenden besser gerecht werden. Zudem können bei kleineren Delikten ggf. Anklagen vor Gericht vermieden werden, wenn der Jugendliche bereits im Vorfeld Gelegenheit bekommt, sein Verhalten neu zu bewerten und zu überdenken. Eine weitere Änderung für die Jugendgerichtshilfe liegt daran, dass der Jugendliche nun den Wunsch äußern kann, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren bereits bei der polizeilichen Vernehmung anwesend sein soll, wenn keine andere berechtigte erwachsene Person zur Verfügung steht.

Komplexere Problemlagen bei einzelnen Jugendlichen haben einen erhöhten Beratungs- und Betreuungsaufwand zur Folge. Unabhängig von laufenden Verfahren rufen Klienten zunehmend Beratung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren ab. Die Einzelfallarbeit erfolgt bedarfsabhängig in Kooperation mit den jeweiligen Hilfesystemen (Jugendgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Verein Jugendhilfe, Justizvollzugsanstalten, Arrestanstalten, Jobcenter, Bewährungshilfe, Easy Contact, Jugendmigrationsdienst).

Das Berichtsjahr 2021 war weiterhin geprägt durch die Corona Pandemie. Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wurden die meisten Berichte mit den Stellungnahmen auf der Grundlage von Telefonkontakten verfasst. In den Sommermonaten konnten die Kontakte mit den jungen Menschen weitgehend in Präsenz stattfinden. Durchgängig war die Erfahrung der Fachkräfte, dass Gesprächsangebote auch im Rahmen von Telefonaten von den jungen Menschen gerne wahrgenommen wurden und sich dafür offen zeigten von sich zu berichten.

Mit den Kooperationspartnern, wie Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Bewährungshilfe fand kein Präsenztermin statt. Bedarfsgerecht wurde mit diesen fallbezogen und fallunabhängig über E-Mail kommuniziert, datenschutzkonform, oder aber auch via Telefonat.

Gerichtstermine wurden durchgängig wahrgenommen.

6.10 Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang

Der Fachdienst „Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang“ unterstützt Kinder und Eltern im Falle der Trennung oder Scheidung, bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs.

Das Amt für Jugend und Familie muss in allen gerichtlichen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, angehört werden (schriftlich oder mündlich). Bei der Regelung des Sorgerechts erfolgt dies in der Regel durch eine schriftliche Stellungnahme und bei der Regelung des Umgangs, bzw. des Aufenthaltes des Kindes wird das Amt für Jugend und Familie vorrangig und beschleunigt im frühen Erörterungstermin im Familiengericht persönlich gehört (beschleunigtes Verfahren).

Die Regelungen des FamFG stellen Mediationsangebote und -leistungen in den Mittelpunkt des Verfahrens. Für das Familiengericht ist der Fachdienst ein unverzichtbarer Kooperationspartner, der den Erfolg des Verfahrens entscheidend beeinflusst. Ziel der Klärungsprozesse ist die Wiedererlangung selbststeuernder und –koordinierender Kompetenzen der Eltern, die das Kind/die Kinder ins Zentrum der Entscheidungen stellen, einvernehmliche Regelungen ermöglichen und gerichtliche „Entscheidungen“ erübrigen.

Die Fallkonstellationen zeichnen sich zu Beginn der Leistungen durch ein hohes Konfliktpotential, erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten und eine geringe Lösungsorientierung aus.

Ungelöste Paarkonflikte führen häufig im Zuge der Trennung oder Scheidung zur Eskalation auf der Elternebene. Einvernehmliches Handeln bei der Organisation des Umganges der Kinder mit einem Elternteil ist nicht mehr möglich. Durch die neue Gesetzeslage kann jetzt als wirkungsvolle Krisenintervention der begleitete Umgang eingesetzt werden.

Begleiteter Umgang wird verstanden als integrative, deeskalierende, lösungsorientierte fachliche Intervention aus:

- direkter Begleitung beim Umgang des Kindes mit einem Elternteil
- Elternberatung und –vermittlung (Mediation)
- Familienberatung
- familientherapeutisch orientierter Intervention

Das Leistungsspektrum reicht von der Bereitstellung eines Besuchsraumes über die notwendigen Beratungs- und Vermittlungsgespräche bis zur Gestaltung/Begleitung des Kontaktes durch die Mediations-Fachkraft.

Wird der Umgangskontakt dauerhaft oder wiederholt erheblich durch die Eltern gestört, kann auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs (Umgangspfleger) seitens des Amtes für Jugend und Familie empfohlen werden.

Der begleitete Umgang bzw. die Bestellung eines Umgangspflegers dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der emotionalen und sozialen Beziehungen und Bindungen zwischen Kindern und Umgangsberechtigten. Die Überwindung der „Sprachlosigkeit“ der Beteiligten hin zum konstruktiven Dialog und der kindbezogenen Kooperation ist ein wichtiges Ziel. Als Ergebnis wird ein einvernehmliches Konzept der Eltern angestrebt, sodass der Umgang künftig konfliktfrei und ohne Begleitung erfolgen kann.

Die Konsequenzen der Corona Pandemie mit dem einzuhaltenden Infektionsschutzgesetz und den einhergehenden Hygienemaßnahmen erforderten von den TuSch-Fachkräften eine hohe Flexibilität in der Kontaktherstellung zu den Familien, vor allen zu den Kindern. Für die Erwachsenen erfolgte das Gesprächsangebot weitgehend im Rahmen von Telefonaten. Kinderinterviews fanden aber doch in Präsenzterminen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen statt.

Gerichtstermine wurden durchgängig wahrgenommen.

6.11 Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften

Wenn Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder missbrauchen oder nicht ausüben können oder wollen, ist die staatliche Gemeinschaft als Wächter über das Wohl der Kinder aufgerufen. Dieses Wächteramt des Artikels 6 Abs. 2 GG wird in der Regel durch das Jugendamt und das Familiengericht wahrgenommen. In bestimmten Fällen kommt es kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung dazu, dass die Eltern die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können oder dürfen. An ihre Stelle tritt ein Vormund, der die elterliche Sorge ausübt. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 1773 – 1895 BGB.

Es lassen sich zwei grundlegende Typen der „stellvertretenden“ Sorge unterscheiden:

- die Vormundschaft als umfassend wirkende Maßnahme (Elternersatzfunktion),
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme.

6.11.1 Amtsvormundschaft

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Die Aufgaben des Vormundes umfassen die gesamte Bandbreite der elterlichen Sorge.

Vormundschaft kraft Gesetzes

- Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis, z. B. Kind einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§§ 1673 Abs. 1, 1791c Abs. 1 BGB);
- Ruhen der elterlichen Sorge mit Einwilligung zur Adoption (§ 1751 Abs. 1 BGB).

Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis, z. B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung (§§ 1674, 1773 BGB);
- Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 BGB);
- Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB);
- Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln (§ 1773 Abs. 2 BGB);



Wirkungsbereiche der Vormundschaft

- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitsfürsorge
- Umgangsbestimmung
- Schule und Ausbildung
- Erziehung, Pflege, Aufsicht
- Weltanschauung und Religion
- Status- und Namensfragen
- Unterhalt
- Vermögenssorge
- Erbschaft
- Versicherung
- Beantragung verschiedener Leistungen

6.11.2 Amtspflegschaft

Der Pfleger vertritt das Kind oder den Jugendlichen nur in Teilbereichen der elterlichen Sorge, nämlich dann, wenn das Kind oder der Jugendliche nicht unter voller elterlicher Sorge steht oder wenn Angelegenheiten zu regeln sind, an deren Besorgung die Eltern verhindert sind.

Pflegschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ein Pfleger wird bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Eltern oder des Vormundes für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Vertretungseinschränkungen gemäß §§ 1629 Abs. 2, 1795, 1796 BGB wegen Interessenkollision) und
- nach Entzug einzelner Teile des Sorgerechts gemäß §§ 1666 und 1667 BGB bestellt.

Das Jugendamt wird nur bestellt, wenn kein Einzelpfleger vorhanden ist.

Sowohl der Amtsvormund, als auch der Amtspfleger müssen regelmäßig Kontakt zu ihren Mündeln halten. Im Berichtsjahr 2021 war ein persönlicher Kontakt je nach Vorgaben durch die Corona Pandemie bedingten Regeln nicht ohne weiteres möglich. Allerdings konnten im Rahmen von Telefonaten, Videokonferenzen und über E-Mail, datenschutzkonform, ein regelmäßiger Austausch erfolgen. Der Verpflichtung der Kontakthaltung wurde somit Rechnung getragen.



6.12 Jugendschutz

Der Kinder- und Jugendschutz hat die zentrale Aufgabe, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung zu sichern und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Kinder sind nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

6.12.1 Aufgaben des gesetzlichen Jugendschutzes

- Bewertung von Gestattungen und bei Notwendigkeit Erteilung von Auflagen
- Ausnahmegenehmigungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- Beratung von Vereinen und Veranstaltern, bei Bedarf Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen mit Gewerbetreibenden
- Koordination von Jugendschutzkontrollen und jugendschutzrechtliche Überprüfungen
- Einleiten von Auflagenverfahren, Festlegung von Auflagen nach dem Jugendschutzgesetz
- Mitwirken nach Vorschriften des Gaststättengesetz (Gaststättenverordnung), Landesstraf- und Verordnungsgesetz und Glücksspielstaatsvertrag
- Jugendarbeitsschutz
- Kooperation mit anderen Behörden und Einrichtungen, wie Polizei, Ordnungs- und Gewerbeaufsichtsamt, Ingolstädter Veranstaltungs GmbH, Träger der Jugendhilfe und Stadttheater und Bayrischem Landesjugendamt, sowie Vertreter anderer Jugendämter, vor allem die der Region 10

Im Berichtsjahr 2021 sind Corona-Pandemie bedingt fast alle Veranstaltungen ausgefallen.

Jugendschutzkontrollen konnten dahingehend auch nicht stattfinden.

Der Fachbereich des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes hatte sich im Herbst 2021 zum Ziel gesetzt, durch Testkäufe u.a. in Lebensmittelgeschäften und an Tankstellen stichprobenartig zu prüfen, ob in Ingolstadt die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) beim Verkauf von Alkohol und Tabakwaren an Minderjährige gem. § 9 und § 10 JuSchG eingehalten werden.

Der frühzeitige Konsum von Alkohol und Tabakwaren durch Minderjährige birgt ein erhöhtes Risiko für gesundheitliche Schäden und kann maßgeblich die zukünftigen Verhaltensmuster in Bezug auf die am weitesten verbreiteten Suchtmittel prägen. Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewähren, wurden amtliche Testkäufe mit dem Einverständnis der Eltern von geschulten minderjährigen Anwärtinnen und Anwärtern des Öffentlichen Dienstes der Stadt Ingolstadt begleitet durch die Polizei und der Fachkraft für Jugendschutz durchgeführt. Dabei wurde noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verkauf von Alkohol- und Tabakprodukten an Minderjährige eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden kann.

Aufgrund der damals geltenden Covid-19-Regelungen und der damit einhergehenden Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz in Geschäften zu tragen war es wichtig auch darüber zu informieren, dass es Sinn macht, lieber einmal mehr sich den Ausweis zeigen zu lassen.

Testkäufe wurden vom Amt für Jugend und Familie im Sinne des Jugendschutzes als präventive Maßnahme gewertet.

7 Weitere Leistungen der Jugendhilfe

Das Kapitel 7 umfasst zwei Bereiche aus dem Sachgebiet 51/1 Verwaltung. In 7.1 wird aus dem Fachbereich der Beistandschaften berichtet und im Abschnitt 7.2 über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Beide Fachbereiche bewirtschaften keine städtischen Haushaltsmittel!

Der Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe iSv Zahlbarmachung von Hilfen und Unterstützungen im Rahmen des SGB VIII wird im Kapitel 6.2 und 6.3 kurz aufgezeigt.

Beistandschaften (§§ 52a ff SGB VIII)

Eine Beistandschaft kann zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder beantragt werden. Der Beistand wird dadurch zum Vertreter des Kindes und kann dieses auch bei Gericht vertreten. Die elterliche Sorge wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt und Kosten fallen nicht an.

Im Jahr 2021 ist die die Zahl der Beistandschaften stabil geblieben.

Die Beistände konnten im Berichtsjahr 2021 1.338.149 EUR Unterhalt betreiben und an die unterhaltsberechtigten Kinder weiterleiten. Die Rückstandsaufarbeitung und das erworbene Fachwissen um das Betreiben des Unterhalts wirkt sich hier positiv aus. Die Steigerung des Betrages ist i.S.d. Kinder und Jugendlichen als positiv zu bewerten (Gründe sind u. a. Personalkontinuität im Fachdienst Beistandschaft, allerdings ist die Liquidität der Zahlungspflichtigen von zahlreichen Faktoren abhängig (wirtschaftliche Situation, Entwicklung des Arbeitsmarktes etc.)!

Die Gelder erscheinen **nicht im städtischen Haushalt**, da es sich um private Gelder handelt, die **über** den Fachbereich Beistandschaften als durchlaufende Gelder von den Unterhaltspflichtigen an die Unterhaltsberechtigten gezahlt werden.

Tabelle 54: Übersicht Beistandschaft

Berichtsjahre	Beistandschaften	Einnahmen
31.12.2013	1.013	1.143.952 EUR
31.12.2014	950	1.070.306 EUR
31.12.2015	1001	969.091 EUR
31.12.2016	987	940.348 EUR
31.12.2017	977	954.000 EUR
31.12.2018	804	975.700 EUR
31.12.2019	999	950.000 EUR
31.12.2020	867	1.085.022 EUR
31.12.2021	864	1.338.149 EUR

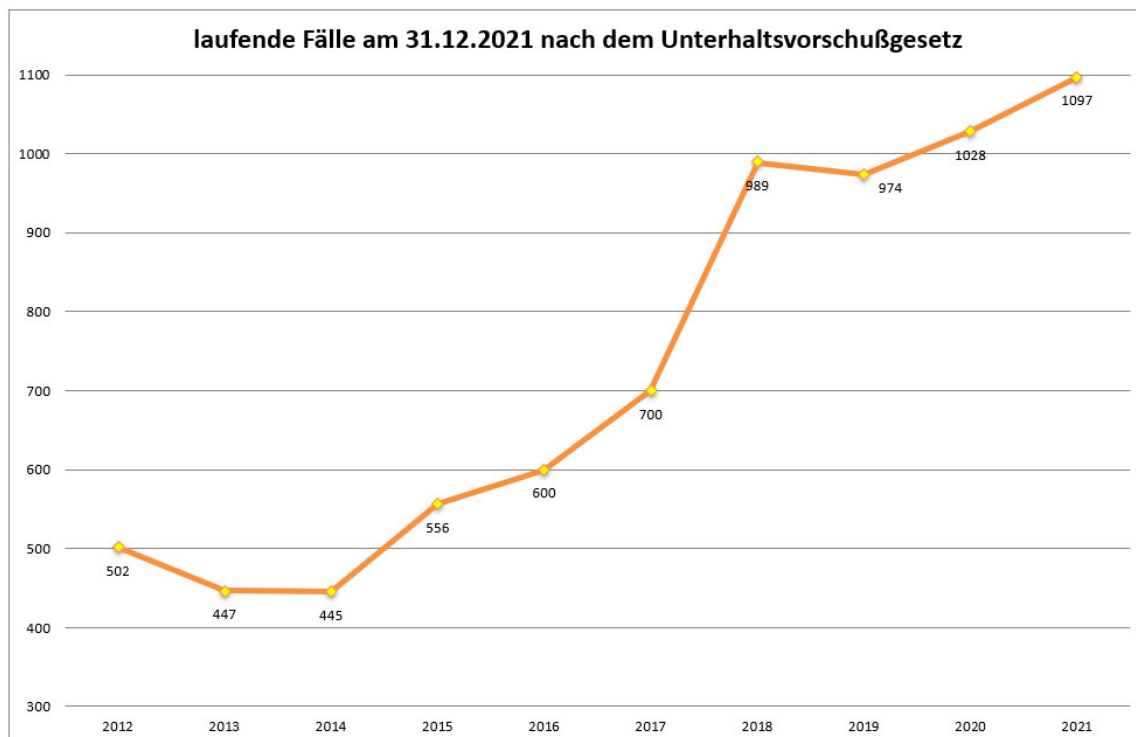
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Die Zahl der laufenden Fälle (Stand 31.12.2021) nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht gestiegen.

Kinder und Jugendliche können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Voraussetzung ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II – Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Im Jahr 2021 wurden im Rahmen der UVG-Leistungen ca. 3.184.650 EUR an Unterhaltsberechtigte ausgezahlt. Etwa 642.230 EUR konnten bei Unterhaltspflichtigen wieder zurückgeholt werden, dies entspricht einer Rückholquote von ca. 20% (UVG-Geschäftsstatistik 2021 - Freistaat Bayern und Regionalstatistik Oberbayern). Diese Beträge erscheinen **nicht im städtischen Haushalt**, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, die **direkt** über die Staatsoberkasse gebucht werden.

Abbildung 49: Laufende Fälle am 31.12.2021 nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (amtl. Statistik UVG)



8 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII

Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen:

- Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
- Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
- junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
- junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Altersgruppenverteilung

Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks.

- Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter
- Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27

Berechnung der Altersgruppenverteilung

Grunddaten

- Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n
- Gesamtbevölkerung

Formel

(Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks / Gesamtbevölkerung) x 100

Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

Dieser Wert stellt die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Empfänger je 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet dar. Die im SGB II geregelte "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Empfänger/innen leben, erhalten Sozialgeld.

Dabei setzt sich die Gruppe der anspruchsberechtigten Erwerbsfähigen aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können.

Nach dem Ablauf des SGB III tritt das SGB II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist.

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

Grunddaten

- Anzahl erwerbsfähiger SGB II-EmpfängerInnen
- Gesamtbevölkerung im Alter 15 bis 65

Formel

$$\left(\frac{\text{Anzahl SGB II-Empfängerinnen}}{\text{Gesamtbevölkerung 15 – 65 Jahre}} \right) \times 100$$

Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur

„Zum Berichtsmonat August 2014 fand mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Millionen Arbeitslosen. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht.“

Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) im Jahresmittel dar.

Bei der Jugendarbeitslosenquote wird der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis unter 25 Jahren an allen zivilen Erwerbspersonen im entsprechenden Alter im Jahresmittel dargestellt.

- Arbeitslosenquote junger Menschen
- Arbeitslosenquote allgemein

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

Grunddaten	▪ Arbeitslosenzahl (gesamt o. 15- bis 25-Jähriger) ▪ Anzahl ziv. Erwerbspersonen
Formel	$\left(\frac{\text{Anzahl Arbeitslose}}{\text{Anzahl ziv. Erwerbspersonen} + \text{Arbeitslose}} \right) \times 100$
Hinweis	Dieser Wert stellt den Anteil (in %) der Arbeitslosen im Rechtskreis im SGB III an allen zivilen Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet im Jahresmittel dar. Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten Arbeitslose zwischen 15 und unter 65 Jahren, die sich persönlich arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die Anwartschaftszeit⁴⁵ erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden haben. Das Arbeitslosengeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird in Höhe von 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoentgelts gewährt. Die Anspruchsdauer ist abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten fünf Jahre, jedoch auf maximal 12 Monate / 360 Tage begrenzt. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine vom Alter abhängige gestaffelte Verlängerung bis maximal 24 Monate / 720 Tage möglich.

⁴⁵ Ggf. die „Kurze Anwartschaftszeit“; Diese ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet.



AusländerInnenanteil (AusländerInnenquote)

Der AusländerInnenanteil stellt den Anteil (in %) der EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher MigrantenInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die AusländerInnenquote keine Maßzahl für den Anteil der EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund.

Berechnung des Ausländeranteils

- Grunddaten**
- EinwohnerInnenzahl ohne dt. Staatsbürgerschaft
 - Gesamtbevölkerung

Formel
$$\left(\frac{\text{Anzahl EinwohnerInnen ohne dt. Staatsbürgerschaft}}{\text{Gesamtbevölkerung}} \right) \times 100$$

Bearbeitungsfälle

Als Bearbeitungsfälle werden alle Fälle eines Berichtsjahres gezählt, die im jeweiligen Berichtsjahr bearbeitet wurden bzw. werden. Die Bearbeitungsfälle eines Berichtsjahres addieren sich damit aus dem Fallbestand zum Jahresbeginn und den Zugängen im Verlauf des Jahres.

Betreuungsquote

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Berechnung der Betreuungsquote

- Grunddaten**
- Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe
 - Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe

Formel
$$\left(\frac{\text{Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe}}{\text{Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe}} \right) \times 100$$

Bevölkerungsdichte

Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen.

Berechnung der Bevölkerungsdichte

- Grunddaten**
- Gesamtbevölkerung
 - Fläche in ha

Formel
$$\text{Gesamtbevölkerung} / \text{Fläche in ha} = \text{Einwohner pro ha}$$

Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen. Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines § Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart
--	---

Eckwert (E):	Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „je-der 100. Minderjährige landet im Heim“.
---------------------	---

Eckwert: Inanspruchnahme Erzieherischer Hilfen	Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar. Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder). Berechnung des Quotienten Grunddaten ■ Anzahl Fälle je § ■ Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige Formel Anzahl der Fälle je § / Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige x 1000
---	---

Eckwert: Leistungsbezug einer konkreten Hilfeart

E § 19 SGB VIII:

Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen HilfeempfängerInnen pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.

E § 20 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen

E § 22 SGB VIII:

Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge),
3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge),
6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)

E § 27 Abs. 2 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen

E § 29 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen

E § 30 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen

E § 31 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren

E § 32 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen

E § 33 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen

E § 34 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen

E § 35 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen

E § 35a SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen

E § 41 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen

E HzE gesamt:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen

Berechnung des Eckwerts

Grunddaten

- Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe
- Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird

Formel

(Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe / Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich) x 100

Hinweis

Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab



Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen

Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchenden Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden.

Berechnung der Entwicklung

- Grunddaten**
- Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014
 - Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017

Formel
$$- (100 - (\text{Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017} / \text{Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014} \times 100))$$

Gerichtliche Ehelösungen

Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an.

- Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar.

Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen

- Grunddaten**
- Anzahl gerichtliche Ehelösungen
 - Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren

Formel
$$(\text{Anzahl gerichtliche Ehelösungen} / \text{Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren}) \times 100$$

Geschlecht

Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich (w)“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich (m) plus der Anteil jene(r) mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (o.A.) und divers (d)“.

Eine Differenzierung nach „männlich“, „ohne Angabe“ und „divers“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.



Jugendquotient

Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. [...] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung unter

https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html;jsessionid=68ECAD945BEA834CD96C17200AB72D46_2_cid380?nn=9754814. (Zuletzt abgerufen am 05.10.2018)

Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamteinwohnerzahl aus.

Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren.

- Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung
- Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung

Berechnung des Jugendquotienten

- | | |
|-------------------|--|
| Grunddaten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18-27 Jahren) ▪ Gesamtzahl Einwohner |
|-------------------|--|

- | | |
|---------------|---|
| Formel | $\frac{\text{Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren)} \times 100}{\text{Gesamtzahl Einwohner}}$ |
|---------------|---|

Qualifikationsebene (QE)	Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier: https://www.oeffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di
Reine Ausgaben	Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich Erträge. Berechnung der reinen Ausgaben Grunddaten ▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen ▪ Gesamteinnahmen/-erträge Formel Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen
SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen. Das Merkmal „Migrationshintergrund“ ist in dieser Statistik dabei definiert als das „Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale: 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. im Ausland geboren, 3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“. Berechnung des Anteils an SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund Grunddaten ▪ Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund pro Bezirk ▪ Gesamtzahl der SchulanfängerInnen des betroffenen Bezirks Formel $\left(\frac{\text{Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund je Bezirk}}{\text{Gesamtzahl SchulanfängerInnen}} \right) \times 100$

SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Der in Deutschland zu erreichende niedrigste Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der SchulabgängerInnenanteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der AbgängerInnen ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Grunddaten

- Anzahl SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anzahl aller AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen

Formel

Anzahl AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss / Anzahl AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen gesamt x 100

Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen

Die amtliche Schulstatistik erfasst die AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. AbsolventInnen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolvent dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengelteilung der Mittelschulen werden SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventen/Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventen/Abgänger' beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018

Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen

Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden.

Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt.

Berechnung der EmpfängerInnenquote**Grunddaten**

- Anzahl SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahre
- Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre

Formel

$\text{SGB II-EmpfängerInnen u15} / \text{Gesamtbevölkerung u15} \times 100$

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle ArbeitnehmerInnen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.⁴⁶

- Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18 bis unter 65-Jährigen
- Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18 bis unter 65 Jahre

Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten**Grunddaten**

- Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter
- Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen
- Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen
- Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre

Formel

$\text{Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen)} / \text{Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung)} \times 100$

⁴⁶ Definition der Bundesagentur für Arbeit, https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280848/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-MethHinweise/SvB-und-GB-meth-Hinweise.html (zuletzt abgerufen am 24.01.2020)



Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“⁴⁷

Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern

Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben.

Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte.

Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben.

Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage.

Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren.

Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten.

Berechnung des Quotienten

- Grunddaten**
- Anzahl Singlehaushalte
 - Anzahl Haushalte mit Kindern

Formel Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern

⁴⁷ Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2017), Seite 8.



9 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Genesis-Online-Datenbank
 - Bevölkerungsstand
 - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2020

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2019

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2040
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bayerische Schulen im Schuljahr 2019/2020 und 2020/2021
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2020
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2019 bis Dez. 2020
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5) , Dez. 2019 bis Dez. 2020
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2021

Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2021
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2021
- Personalerfassungsbogen JuBB 2021
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2021

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web
 - Betriebserlaubnisse 15.11.2021
 - Jahresdurchschnittswerte mit Datenstand 15.01.2022

POI-Grafik

- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com

